

Inhalt

Der Senat von Berlin

Verwaltungsvorschriften für **Honorare im Bereich Gesundheitswesen** (HonVGeS). 4459

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung über das **Zentrale Grundbucharchiv** . . . 4469

Entstehung einer **Stiftung**. 4470

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Für die **Wertermittlung** erforderliche Daten. 4470, 4481

Ergänzende Bodenrichtwerte für steuerliche Zwecke zum 1. Januar 2020. 4487

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Rundschreiben III C/2021 über die **Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün**. 4487

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungsgesetzes** 4493

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Jahresabschluss 2020 4493

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Rundschreiben über die **Zulassung einer privaten Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben. 4502

Landeslabor Berlin-Brandenburg

3. Satzung zur **Änderung der Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg** zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung-LLBB vom 22. Oktober 2019 - 4502

Landgericht Berlin

Ungültigkeitserklärung eines **Notaramtssiegels** 4563

Polizei Berlin

Aushändigung eines Fahrrades4563

Bezirksämter 4564

Stellenausschreibungen 4593

Gerichte 4620

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Senat von Berlin

Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen (HonVGes)

Bekanntmachung vom 19. Oktober 2021

GPG I SL 3

Telefon: 9028-1334 oder 9028-0, intern 928-1334

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für den Abschluss von Honorarverträgen mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die in Nummer 2 Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten im Bereich Gesundheitswesen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen und der Bezirksämter einschließlich der ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften finden auf den Abschluss von Honorarverträgen mit Dienstkräften des Landes Berlin Anwendung, soweit die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 15 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem nicht entgegenstehen. Mit einer Dienstkraft darf ein Honorarvertrag über Tätigkeiten nach Nummer 2 Absatz 1, die nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der jeweiligen Dienststelle zum Aufgabenbereich der Dienstkraft gehören, nicht abgeschlossen werden.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Nummer 4 Absatz 4 und der Nummer 9 gelten auch für den Abschluss von Honorarverträgen zwischen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern (§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung) und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2 - Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind:

- a) Einzelvorträge, Lehr- und Unterrichtstätigkeiten in Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Kursen und Lehrgängen, Durchführung von Einzel- und Gruppensupervisionen, Teilnahme an Podiumsdiskussionen, sonstige Aufgaben aus einer Lehrtätigkeit, insbesondere im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Medizinal-, Pharmazie- und Veterinärfachpersonen sowie der Fort- und Weiterbildung anderer Fachkräfte im Bereich des Gesundheitswesens (Lehrtätigkeiten); besondere Prüfertätigkeiten;
- b) Einzel- und Gruppenbetreuung, Übungsleitung von Sport- und Gesundheitsangeboten, Einzel- und Gruppenberatung sowie sonstige Helfer- und Beratungstätigkeiten einschließlich Psychoedukation, auch als therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitshilfe einschließlich der psychosozialen Betreuung und Beratung, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, Vermittlung und Information über weiterführende Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie psychosoziale und psychiatrische Krisenintervention (Betreuungs- und Beratungstätigkeiten sowie Krisenintervention);
- c) Prüfertätigkeiten;
- d) ärztliche Tätigkeiten (unterstützende Arbeiten für den öffentlichen Gesundheitsdienst);

- e) Verhandlungsdolmetschtätigkeiten, Sprach- und Integrationsmittlertätigkeiten, Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz sowie sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten;
 - f) Gebärdensprachdolmetsch- und Kommunikations helfertätigkeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten sind in Selbständigkeit zu erbringen. Eine abhängige Beschäftigung darf nicht vorliegen.

3 - Honorarverträge

- (1) Honorarverträge sind schriftlich zu schließen. In ihnen sind insbesondere das vereinbarte Honorar, der jeweilige Honorarsatz, die zu erbringende Leistung einschließlich eventueller Vorgaben zu Ort und Zeit der Leistungserbringung sowie sonstige Vereinbarungen, zum Beispiel zu Nebenkosten und zur Rechnungslegung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften festzulegen.
- (2) Bei Vertragsabschluss ist
- a) eine Einverständniserklärung der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen und
 - b) die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter auf die Rentenversicherungspflicht hinzuweisen

4 - Honorarhöhe, Bemessungskriterien

- (1) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften. Die aufgeführten Bandbreiten für die Zeiteinheiten Zeitstunde (60 Minuten), Doppelstunde (90 Minuten) und Tagespauschale (mindestens sechs Zeitstunden an einem Tag) sind verbindlich. Innerhalb dieser Bandbreiten ist der jeweilige Honorarsatz nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Tätigkeit sowie nach der erforderlichen Qualifikation (Ausbildung, Erfahrung, Fähigkeit) der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters zu bemessen. Die genaue Bemessung ist in jedem Einzelfall aktenkundig zu begründen.
- (2) Die Zeiteinheiten Zeitstunde und Doppelstunde können anteilig oder mehrfach vereinbart werden. Dabei ist der innerhalb der Bandbreiten bemessene Honorarsatz pro Zeiteinheit zugrunde zu legen und gegebenenfalls prozentual zu erhöhen, prozentual zu verringern oder zu multiplizieren.
- (3) Im Honorarvertrag ist zu vereinbaren, dass die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer im zeitlichen Umfang festgelegten Tätigkeit zu einer Erhöhung oder Verringerung des vereinbarten Honorars führt, wobei für jeweils mindestens 15 Minuten der auf eine Viertelstunde entfallende Teilbetrag des vereinbarten Honorarsatzes zugrunde zu legen ist.
- (4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Senatsmitglied oder das für das Gesundheitswesen zuständige Bezirksamtsmitglied kann in begründeten Einzelfällen bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, einen Honorarsatz vereinbaren, der über die in der Anlage ausgewiesenen Bandbreiten hinausgeht. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu dokumentieren. Die Befugnis nach Satz 1 kann übertragen werden.
- (5) Ein Ausfallhonorar kann nur vereinbart werden für:
- a) Lehrtätigkeiten für die folgenden Fälle:
 - aa) Ausfall einer Einzelveranstaltung, wenn die Absage der jeweiligen Veranstaltung die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter erst nach 16 Uhr des vor dem Termin liegenden Tages erreicht; das Ausfallhonorar beträgt in diesen Fällen 30 Prozent des vereinbarten Honorars;
 - bb) Ausfall einer Veranstaltungsreihe wegen zu geringer Beteiligung oder aus einem anderen Grund, der nicht in der Person der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters liegt; als Ausfallhonorar ist in diesen Fällen der vereinbarte Honorarsatz für eine Doppelstunde zu zahlen.
- Wird eine laufende Veranstaltungsreihe vorzeitig beendet, so ist das Honorar nur für bereits erbrachte Lehrtätigkeiten zu zahlen; ein Ausfallhonorar ist nicht zu leisten.
- b) Verhandlungsdolmetschtätigkeiten, Sprach- und Integrationsmittlertätigkeiten, Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz sowie sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten und Gebärdensprachdolmetsch- und Kommunikations helfertätigkeiten,

soweit durch die Aufhebung eines Termins, zu dem die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter bestellt ist und dessen Aufhebung nicht durch einen in dieser Person liegenden Grund veranlasst ist, für diese Person ein Einkommensverlust entsteht und ihr die Aufhebung erst am Terminstag vor Ort mitgeteilt wird. Das Ausfallhonorar wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem vereinbarten Honorarsatz für eine Stunde entspricht.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 werden graduierte und staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie graduierte und staatlich geprüfte Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer mit einem Honorarsatz in Höhe von 85 Euro pro Stunde vergütet. Zusätzlich werden die Fahrtzeiten für Hin- und Rückfahrt in Höhe des Honorarsatzes gewährt. Das Honorar wird nach der Dauer der Tätigkeit zuzüglich der Fahrtzeiten berechnet und festgelegt; dabei ist eine angefangene Viertelstunde auf eine volle Viertelstunde aufzurunden. Für die Vereinbarung eines Ausfallhonorars gelten die Regelungen des Absatzes 5 Buchstabe b entsprechend.

5 - Nebenkosten

(1) Mit dem Honorar sind auch die zur angemessenen Durchführung der Tätigkeit erforderlichen Nebenarbeiten (insbesondere auch die Vor- und Nachbereitung, das Erstellen von Arbeitspapieren, die Korrektur von schriftlichen Arbeiten und die Teilnahme an Konferenzen) und sämtliche Aufwendungen vorbehaltlich Satz 3 abgegolten. Fahrtzeiten sind nur in den Fällen der Nummer 4 Absatz 6 Satz 2 berücksichtigungsfähig. Fahrtkosten und Tage- und Übernachtungsgeld dürfen nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vereinbart werden.

(2) Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Berlin haben, sowie freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die Tätigkeiten nach Nummer 2 Absatz 1 außerhalb Berlins ausüben, können Fahrtkosten und Tage- und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostenrechts ersetzt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Graduierten und staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie graduierten und staatlich geprüften Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern werden für Fahrten innerhalb Berlins die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt nach dem im Land Berlin geltenden Tarif des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erstattet. Andere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als die in Satz 1 genannten, die im Tarifbereich ABC des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben und dort ihre Tätigkeit ausüben, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

6 - Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Entscheidung über den Umfang der Tätigkeit und über die Höhe des jeweiligen Honorarsatzes trifft die jeweils fachlich zuständige Stelle unter Beteiligung der oder des jeweiligen Beauftragten für den Haushalt. Die Vorschriften des Haushaltsrechts sind zu beachten, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben und zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung) sowie die Regelungen zu Verträgen mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 57 der Landeshaushaltsordnung). Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Staatsprüfungen, die auf Vorschlag oder in Abstimmung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin mit den Universitäten und Lehranstalten entsprechend den Vorgaben der Approbationsordnungen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen veranlasst wird, gelten gesonderte Regelungen.

7 - Rechnungslegung, Fälligkeit

Die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter hat der beauftragenden Stelle die Zahlung des Honorars innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Das Honorar wird 30 Tage nach Rechnungslegung fällig, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

8 - Steuerpflicht

Die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter ist spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) es sich bei der Höhe des Honorars um einen Betrag handelt, mit dem alle Aufwendungen vorbehaltlich Nummer 4 Absatz 6 Satz 2 und Nummer 5 Absatz 1 Satz 3 abgegolten sind,

- b) die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern aller Art selbst zu entrichten hat,
- c) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle Steuern nicht einbehält und demzufolge auch nicht an das Finanzamt abführt,
- d) die beauftragende Stelle in jedem Fall ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachkommen wird und
- e) die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt wird, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unerhoben bleibt. Die Umsatzsteuer ist unter Angabe der Umsatzsteurnummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen.

9 - Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter als arbeitnehmerähnliche Personen

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, erhalten bezahlten Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am (Datum des ersten Tages des auf den Senatsbeschluss folgenden Monats) 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen vom 12. April 2016 (ABl. S. 874), die durch Verwaltungsvorschriften vom 5. Juni 2018 (ABl. S. 3169) geändert worden sind, außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des (Datum des letzten Tages des vor dem Kalendermonat des Inkrafttretens liegenden Kalendermonats) 2031 außer Kraft.

1. Lehrtätigkeiten und besondere Prüfertätigkeiten

(Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Bandbreiten für eine Doppelstunde (in Euro)	Bandbreiten für eine Tages- pauschale (in Euro)
---	--

Gruppe 1.1

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) erfordern und
- von hervorgehobener Bedeutung sind, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten freien Mitarbeiterin oder eines besonders qualifizierten freien Mitarbeiters für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist.

bis 252

Gruppe 1.2

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.

63 bis 122

226 bis 602

Gruppe 1.3

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH),
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder
- eine abgeschlossene und dem Berliner Weiterbildungsrecht gleichwertige Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf erfordern.

47 bis 71

163 bis 347

Die Qualifikationsanforderungen erfüllen auch

- Diplom-Medizinpädagoginnen und Diplom-Medizinpädagogen,
- Diplom-Pflegepädagoginnen und Diplom-Pflegepädagogen sowie
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erfolgreich an einer

Qualifizierungsmaßnahme nach der Allgemeinen Anweisung über die Qualifikation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sozialdienst, die im Beitrittsgebiet eine einschlägige Fach- oder Hochschulausbildung abgeschlossen haben (AASoz) vom 19. Januar 1993 (ABl. S. 250) teilgenommen haben.

Gruppe 1.4

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Fachschulausbildung,
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder
- eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (zum Beispiel examinierte Pflegefachkraft und Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit einem staatlich geprüften Abschluss, Hebammen und Entbindungspfleger, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, Diätassistentinnen und Diätassistenten)

erfordern. 39 bis 57 137 bis 283

Gruppe 1.5

Für Tätigkeiten, die keine spezielle Ausbildung erfordern.

32 bis 48 114 bis 237

Anmerkungen zu den Gruppen 1.1 bis 1.5

Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist in der Regel eine entsprechende Vorbereitung (zum Beispiel Erarbeitung eines Skripts) und gegebenenfalls eine Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig zur Gruppe 3. Prüfertätigkeiten können ausnahmsweise der Gruppe 1 als besondere Prüfertätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie

- im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters stehen, zum Beispiel die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht, oder
- einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhalten.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

2. Betreuungs- und Beratungstätigkeiten sowie Krisenintervention

(Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Bandbreiten für
eine Zeitstunde
(in Euro)

Gruppe 2.1

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

erfordern.

22 bis 35

Gruppe 2.2

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

erfordern.

17 bis 29

Die im Rahmen des Landesrahmenprogramms „Berlin bewegt sich“ tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorweisen einer C-Lizenz oder einer höheren Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder
- Erfahrungen in der Durchführung von Sport- oder Gesundheitsangeboten.

Gruppe 2.3

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

erfordern.

14 bis 21

Gruppe 2.4

Für Tätigkeiten, die keine spezielle Ausbildung erfordern.

12 bis 17

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag für die Gruppen 2.1 bis 2.4

Für Tätigkeiten oder Einsatzbereitschaften in der Zeit

- zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr (Nachtarbeit),
- an Samstagen ab 13:00 Uhr oder
- an Sonn- und Feiertagen

aufgrund einer in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Tätigkeiten der Krisenintervention) im Honorarvertrag festgelegten Vereinbarung pro angefangener Stunde.

3

3. Prüfertätigkeiten (Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe c)

Bandbreiten für
eine Zeitstunde
(in Euro)

Gruppe 3.1

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.

22 bis 35

Gruppe 3.2

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH),
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder
- eine abgeschlossene und dem Berliner Weiterbildungsrecht gleichwertige Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf erfordern.

17 bis 29

Gruppe 3.3

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.

14 bis 21

4. Ärztliche Tätigkeiten (Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe d)

Bandbreiten für
eine Zeitstunde
(in Euro)

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) erfordern.

42 bis 81

5. Verhandlungsdolmetschtätigkeiten, Sprach- und Integrationsmittlertätigkeiten, Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz sowie sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten (Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe e)

Bandbreiten für
eine Zeitstunde
(in Euro)

Gruppe 5.1

Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung erfordern, bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und gegebenenfalls auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen).

41 bis 57

Gruppe 5.2

Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung erfordern, bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen).

38 bis 52

Gruppe 5.3

Für Tätigkeiten

- a) des Verhandlungsdolmetschens, die eine einschlägige berufliche Ausbildung erfordern, und
- b) der Sprach- und Integrationsmittlung, die
 - eine einschlägige berufliche Ausbildung oder
 - gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung sowie Aufnahme in den Honorarpool des Gemeindedolmetschendienstes Berlin oder einer vergleichbaren Organisation und mindestens zweijährige Tätigkeit (ausschlaggebend sind hier: Aufnahmekriterien, begleitende Supervisionsangebote und regelmäßige, nachzuweisende Weiterbildungsangebote)erfordern, bei vielseitiger Verwendung in den Bereichen Gesundheit (insbesondere medizinische Behandlung, psychiatrische Versorgung oder Suchthilfeversorgung), Jugend und Soziales (die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu sprachmitteln).

34 bis 48

Gruppe 5.4

Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation.

19 bis 34

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittlerin oder Sprach- und Integrationsmittler absolviert hat, das dem Curriculum der Bundesarbeitsgruppe zur Berufsbildentwicklung entspricht,

- ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Dieses ist gegeben, wenn
 - ein Nachweis der Deutschkenntnisse (Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER) und
 - ein Nachweis einer Zweitsprache (mindestens GER C1) vorliegt sowie
 - nachgewiesene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung über einen Zeitraum von zwei Jahren vorliegen, oder
- die Sprach- und Integrationsmittlerin oder der Sprach- und Integrationsmittler im Honorarpool des Gemeindedolmetschdienstes Berlin oder einer vergleichbaren Organisation aufgenommen und weniger als zwei Jahre tätig ist (ausschlaggebend sind hier: Aufnahmekriterien, begleitende Supervisionsangebote und regelmäßige, nachzuweisende Weiterbildungsangebote).

Gruppe 5.5

Für Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz und sonstige sprachmittlende Tätigkeiten, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 5.4 aufweisen.

15 bis 24

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag für die Gruppen 5.1 bis 5.5

Für Tätigkeiten oder Einsatzbereitschaften in der Zeit

- zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr (Nachtarbeit),
- an Samstagen ab 13:00 Uhr oder
- an Sonn- und Feiertagen

aufgrund einer in begründeten Einzelfällen im Honorarvertrag festgelegten Vereinbarung pro angefangener Stunde.

3

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung über das Zentrale Grundbucharchiv

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2021

JustVA I B 6

Telefon: 9013-3241 oder 9013-0, intern 913-3241

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in Verbindung mit § 12b Absatz 1 und 2 der Grundbuchordnung (GBO) wird bestimmt:

§ 1 - Allgemeines

Soweit in dem Gebiet Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, geschlossene Grundbücher und Vorbände von Grundakten vorgefunden wurden, sind diese - sofern sie nicht bei den Grundbuchämtern verwahrt werden - bis auf Weiteres an zentraler Stelle Westhafenstraße 1, 13353 Berlin, archiviert.

§ 2 - Dienst- und Fachaufsicht, Zuständigkeit

(1) Die vorgenannte Dienststelle untersteht als Verwaltungsarchiv der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg; sie führt die Bezeichnung „Zentrales Grundbucharchiv“.

(2) Das Archiv ist zuständig für Einsichtnahmen in geschlossene Grundbücher und Vorbände von Grundakten über Liegenschaften im beigetretenen Teil Berlins sowie für die Erteilung von Ablichtungen aus den Archivbeständen.

§ 3 - Voraussetzungen für die Einsichtnahme in die Archivbestände

(1) Die Einsicht in die geschlossenen Grundbücher und in Vorbände von Grundakten ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(2) Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden, Notarinnen, Notare, Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwälte im nachgewiesenen Auftrag einer Notarin oder eines Notars sind befugt, die Archivbestände einzusehen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

(3) Soweit Einsichtnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, können Ablichtungen gefordert werden. Diese sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Die Erteilung von Auskünften und abgekürzten Auszügen aus den Archivbeständen ist nicht zulässig.

§ 4 - Herausgabe von Archivbeständen

Die im Archiv befindlichen Grundbücher und Grundakten dürfen grundsätzlich nicht aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

§ 5 - Verfahren

(1) Über die Gewährung von Einsicht und die Erteilung von Ablichtungen entscheiden die Leitung des Archivs beziehungsweise die von ihr Beauftragten.

(2) Anträge auf Einsichtnahme und Erteilung von Ablichtungen sind grundsätzlich schriftlich an das Grundbucharchiv zu richten. Die Anträge haben die vollständige ursprüngliche Grundbuchbezeichnung zu enthalten, das heißt

- den ehemaligen Grundbuchbezirk und
- das frühere Grundbuchblatt.

Sofern diese Angaben nicht bekannt sind, können Informationen darüber in den zuständigen Vermessungsämtern bei den Bezirksverwaltungen eingeholt werden. Näheres ist den vom Grundbucharchiv herausgegebenen Hinweisen zu entnehmen.

(3) Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden können nach vorheriger Anmeldung die Archivbestände selbstständig einsehen und gegebenenfalls Ablichtungen herstellen.

§ 6 - Kosten

Die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021

JustVA II D 6

Telefon: 9013-3165 oder 9013-0, intern 913-3165

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Smart Building Innovation Foundation

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Bildung mit dem Ziel der Erforschung und Schaffung von Innovationen in der Bau- und Immobilienbranche zur langfristigen Reduzierung von Emissionen und Ressourcenverbrauch.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Für die Wertermittlung erforderliche Daten

Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Aufgrund des § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)² werden nachstehend Vergleichsfaktoren für den Teilmarkt des Wohnungseigentums nach § 13 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)³ veröffentlicht.

Vergleichsfaktoren 2021 für den Teilmarkt des Wohnungseigentums zur Verwendung für steuerliche Zwecke

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2020 S. 3852 ff.

A - Vorbemerkungen

1 - Verwendungszweck

Die nachfolgenden Vergleichsfaktoren dienen unter anderem der steuerlichen Bedarfswertung nach dem 2. Teil des 6. Abschnitts des Bewertungsgesetzes sowie der Aufteilung eines Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude.

- 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- 2 DVO-BauGB vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407)
- 3 ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist

Die Vergleichsfaktoren sind den zuständigen Finanzämtern für Zwecke der steuerlichen Bewertung mitzuteilen.

Die Vergleichsfaktoren enthalten sowohl den anteiligen Wert für den Grund und Boden wie für die Gebäude.

Die Vergleichsfaktoren ersetzen nicht eine gutachterliche Ermittlung des Verkehrswertes im Sinne des § 194 BauGB.

2 - Verwendete Daten

Anhand der von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin geführten Kaufpreissammlung sind 8 511 zur Analyse geeignete Kauffälle in der Rechtsform des Wohnungseigentums mit Vertragsdaten vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 selektiert und mit Hilfe der statistischen **Baumanalyse** Vergleichsfaktoren nach § 13 ImmoWertV für Wohnungseigentum ermittelt worden. Die Baumanalyse differenziert die Gesamtheit aller Verkäufe derart, dass sich daraus die vorgelegte Baumstruktur ergibt.

3 - Gebietsweise Anwendbarkeit

Die Berechnung des statistischen Modells erfolgte für das Stadtgebiet von Berlin. Im Rahmen der Verwaltungsreform entstanden 2001 aus den ehemaligen 23 Bezirken durch Zusammenlegungen zwölf neue Bezirke. Diese Analyse stellt wegen der hohen statistischen Signifikanz der Mittelwertdifferenzen der Kaufpreise bezüglich der Altbezirke auf die 23 Bezirke vor der Verwaltungsreform ab.

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156764.php>

Es ergaben sich durch die Analyse ein Startbaum und sechs (nachfolgend mit I bis IV-2 bezeichnete) separate „Bäume“.

Baum I ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Hellersdorf
- Spandau
- Marzahn
- Reinickendorf
- Hohenschönhausen
- Tempelhof

Baum II-1 ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Neukölln
- Köpenick
- Steglitz
- Treptow
- Lichtenberg

Baum II-2 ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Weißensee
- Pankow
- Wedding
- Schöneberg
- Charlottenburg
- Zehlendorf

Baum III ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Friedrichshain
- Tiergarten
- Wilmersdorf

Baum IV-1 ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Kreuzberg
- Prenzlauer Berg

Baum IV-2 ist auf den folgenden „Altbezirk“ anzuwenden:

- Mitte

4 - Zeitliche Anwendbarkeit

Die zeitliche Anwendung der Vergleichsfaktoren für steuerliche Zwecke richtet sich nach Vorgaben der Finanzverwaltung.

5 - Teilmarkt

Die Marktuntersuchung erstreckte sich ausschließlich auf Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten). Kauffälle von Wohnungseigentum in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Teileigentum und Kauffälle von Wohnungseigentum bei bestehenden Erbbaurechten, Nießbrauch und Ähnliches sind in dieser Analyse nicht enthalten.

Die Durchschnittspreise in den Endknoten der Baumanalyse enthalten keine Preisanteile für Garagen, Sammelgaragen oder Wageneinstellplätze im Sondereigentum oder im Sondernutzungsrecht.

B - Grundsätze der Kaufvertragsauswertung

1 - Baujahr

Es wurden nur tatsächliche Baujahre der Gebäude angesetzt. Es erfolgte keine Korrektur des Baujahres aufgrund von Modernisierungen oder Dachgeschossumbau oder -ausbau.

2 - Ausstattung und baulicher Unterhaltungszustand

Eine Besichtigung der Objekte erfolgte nicht. Die konkrete Ausstattung und der bauliche Unterhaltungszustand der Objekte (zum Beispiel Modernisierung und energetische Eigenschaften) zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses sind nicht bekannt.

3 - Bodenwert

Für den Bodenwert wurde der letzte vor dem jeweiligen Kaufvertragsdatum veröffentlichte Bodenrichtwert (BRW) ohne Anpassung an Maß und Art der baulichen Nutzung oder Mikrolage angesetzt. Für die Anwendung der Bäume ist der Bodenrichtwert 1. Januar 2020 anzusetzen.

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/marktinformationen/bodenrichtwerte/>

4 - Stadträumliche Wohnlage

Die Lage im Stadtgebiet ist eine der Einflussgrößen, insbesondere für den Wert von Bauland, Eigenheimen und Wohnungseigentum.

Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „**Wohnlage**“ ein. Sie spiegelt die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlagen werden wie folgt differenziert:

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.158011.php>

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage
3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage

5 - Wohnfläche

Die Wohnfläche wurde in der Regel der Teilungserklärung entnommen.

6 - Wohnungsart

1. Etagenwohnung
2. Dachgeschosswohnung, Penthouse, Loft, Maisonette, Terrassenwohnung

7 - Geschosslage nach Teilungserklärung beziehungsweise nach den Plänen zur Erteilung der Abgeschlossenheit

1. Erdgeschoss, Souterrain, Tiefparterre
2. Hochparterre, Obergeschoss

8 - Verfügbarkeit

1. vermietet, Mieterkauf
2. bezugsfrei

9 - Aufzug

1. vorhanden
2. nicht vorhanden

10 - Balkon

1. vorhanden
2. nicht vorhanden

C - Vergleichsfaktoren

siehe Startbaum und Bezirksbäume I bis IV-2 (Abbildungen 1 bis 7)
Wie sind die Vergleichsfaktoren anzuwenden?

Folgendes **Beispiel** soll den prinzipiell einfachen Rechengang veranschaulichen.

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

C1 - Objektdaten

- Eigentumswohnung im Altbezirk Zehlendorf
- Baujahr 1920
- Obergeschoss
- Bezugsfrei
- Wohnfläche: 80 m²
- Stadträumliche Wohnlage: sehr gut

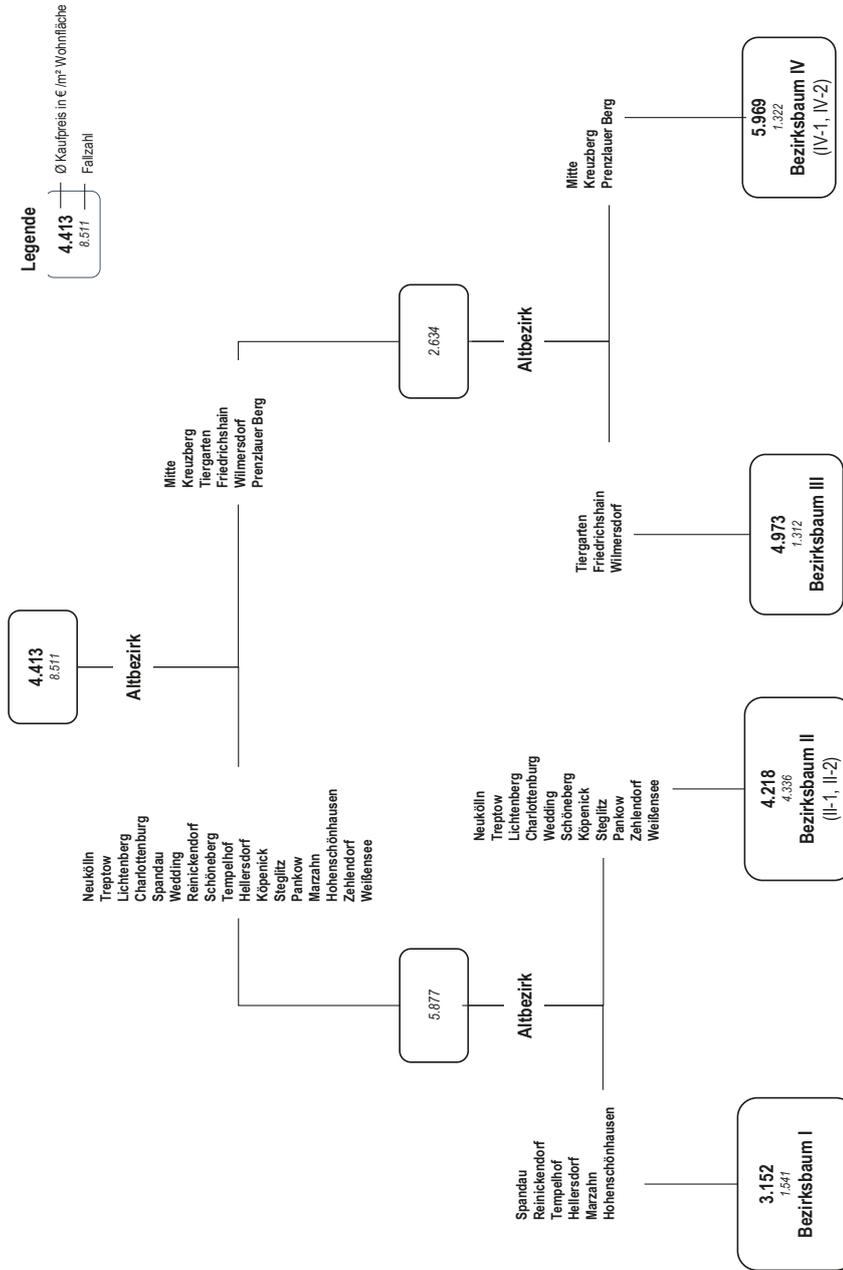
C2 - Baumanalyse

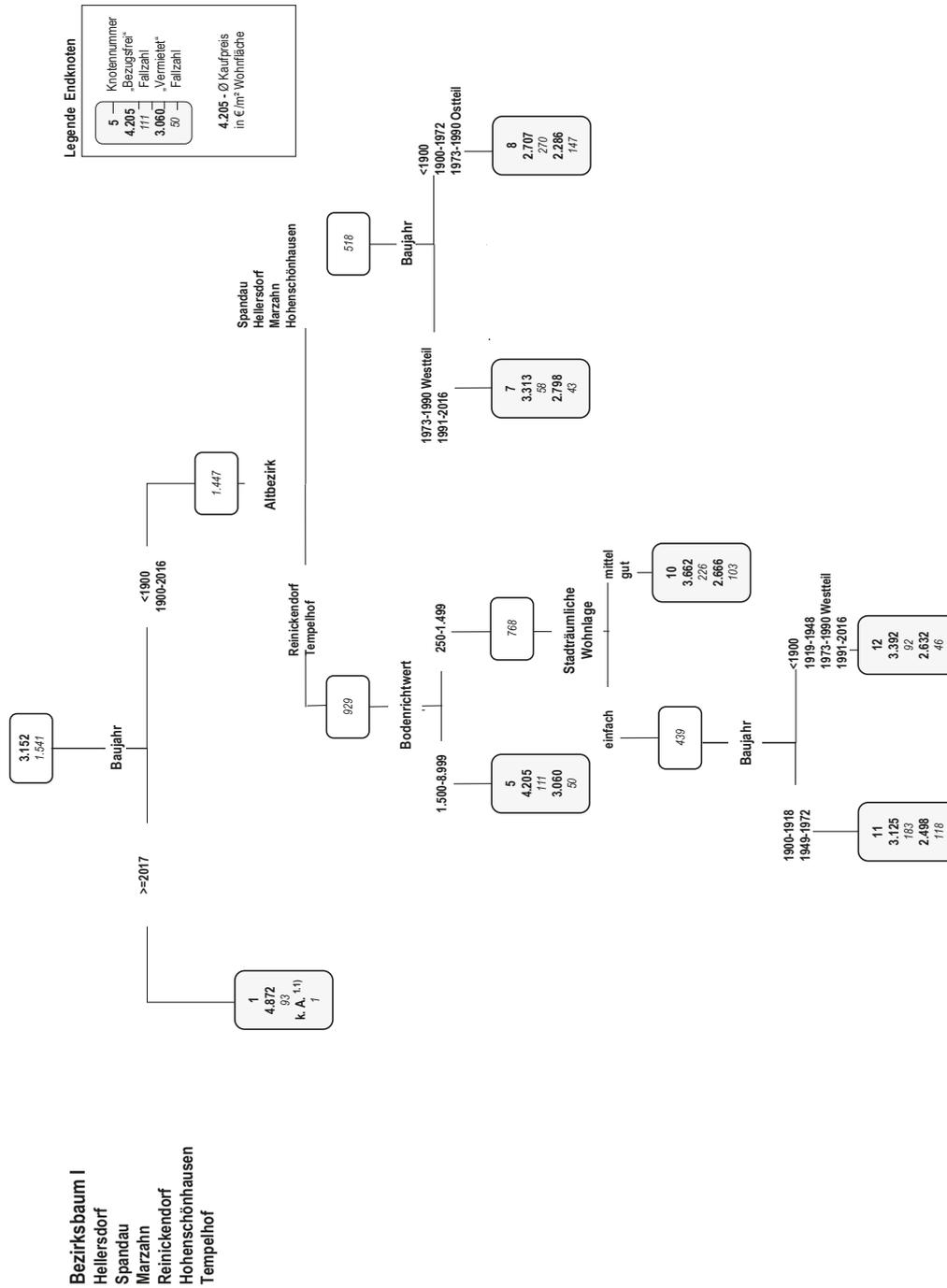
1. Bezirksbaum II-2 „Altbezirke Weißensee, Pankow, Wedding, Schöneberg, Charlottenburg, Zehlendorf“
2. Baujahr „vor 1900, 1900-2016“
3. Wohnfläche „kleiner 40, 40-129“
4. Städtebauliche Wohnlage „gut, sehr gut“
5. Baujahr „1919-1972, 1973-1990 Ostteil, 1991-2016“
6. Altbezirk „Schöneberg, Zehlendorf, Weißensee“
7. **Vergleichsfaktor: Endknoten 16 „bezugsfrei“ = 4 836 Euro/m² Wohnfläche**

Ausgehend vom durchschnittlichen Objektwert mit einem Vergleichsfaktor von 4 836 Euro/m² errechnet sich der Grundbesitzwert für das zu bewertende Wohnungseigentum ohne Garage oder Stellplatz wie folgt:

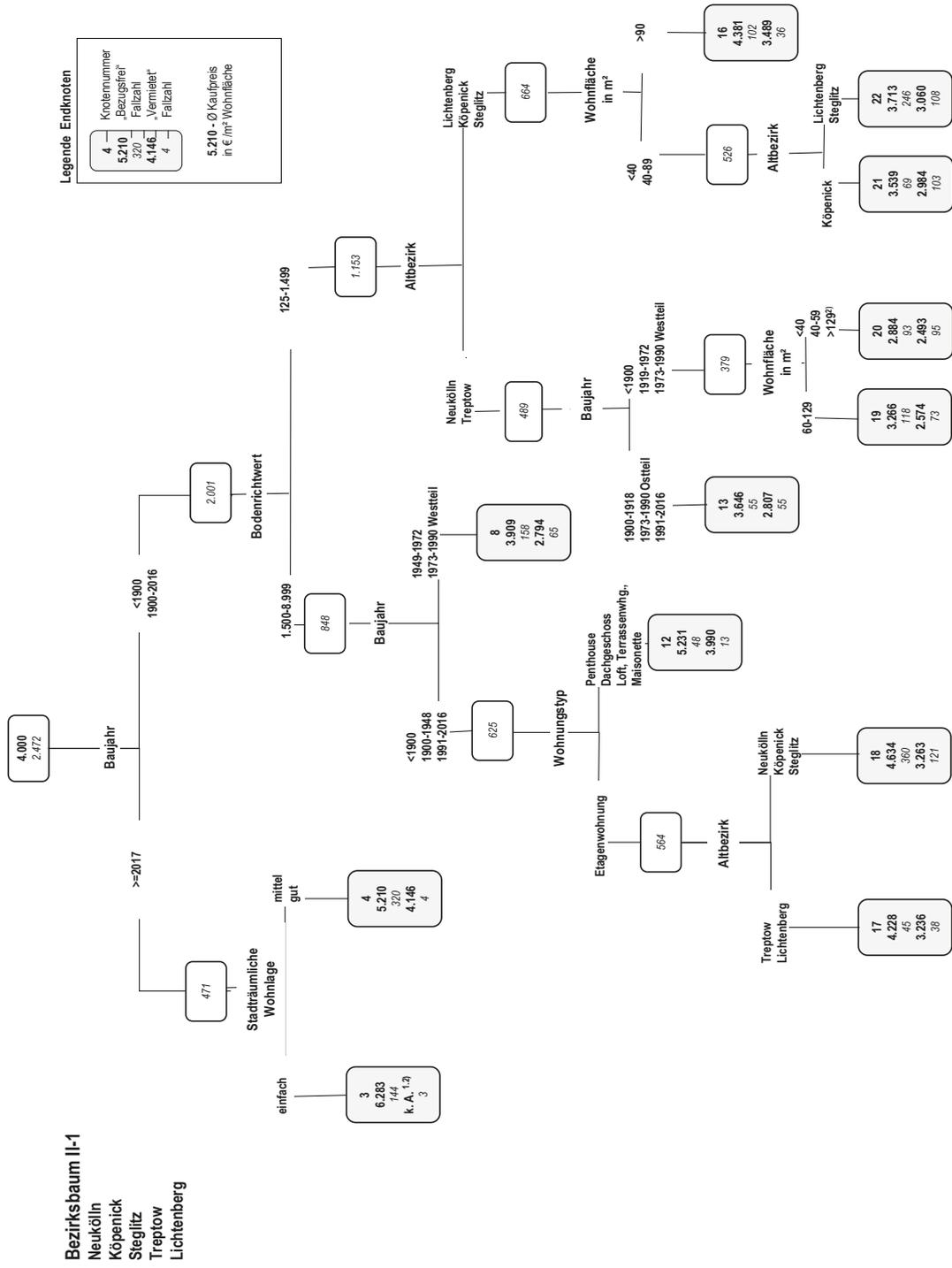
$$4\,836 \text{ Euro/m}^2 \text{ Wohnfläche} \cdot 80 \text{ m}^2 = 386\,880 \text{ Euro}$$

Startbaum / Altbezirke





1.1) Für den Endknoten 1 hat der Gutachterausschuss einen durchschnittlichen Abschlag von 21% auf den Wert der bezugsfreien Eigentumswohnungen für die vermieteten Eigentumswohnungen aus dem Bezirksbaum I ermittelt.



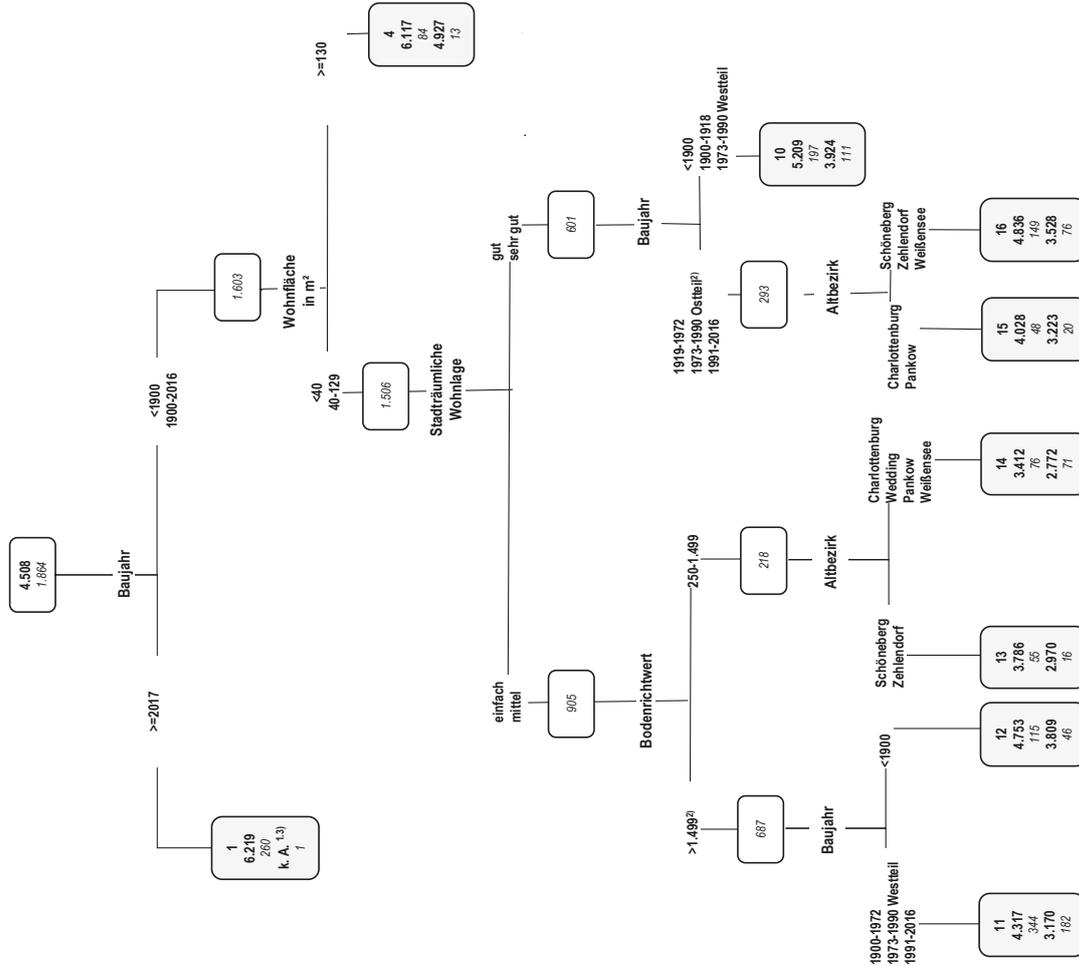
1,2) Für den Endknoten 3 hat der Gutachterausschuss einen durchschnittlichen Abschlag von 22% auf den Wert der bezugsfreien Eigentumswohnungen für die vermieteten Eigentumswohnungen aus dem Bezirksbaum II-1 ermittelt.
 2) Empfehlung des Gutachterausschusses ausschließlich für die steuerliche Bewertung.

Bezirksbaum II-2
 Weißensee
 Pankow
 Wedding
 Schöneberg
 Charlottenburg
 Zehlendorf

Legende Endknoten

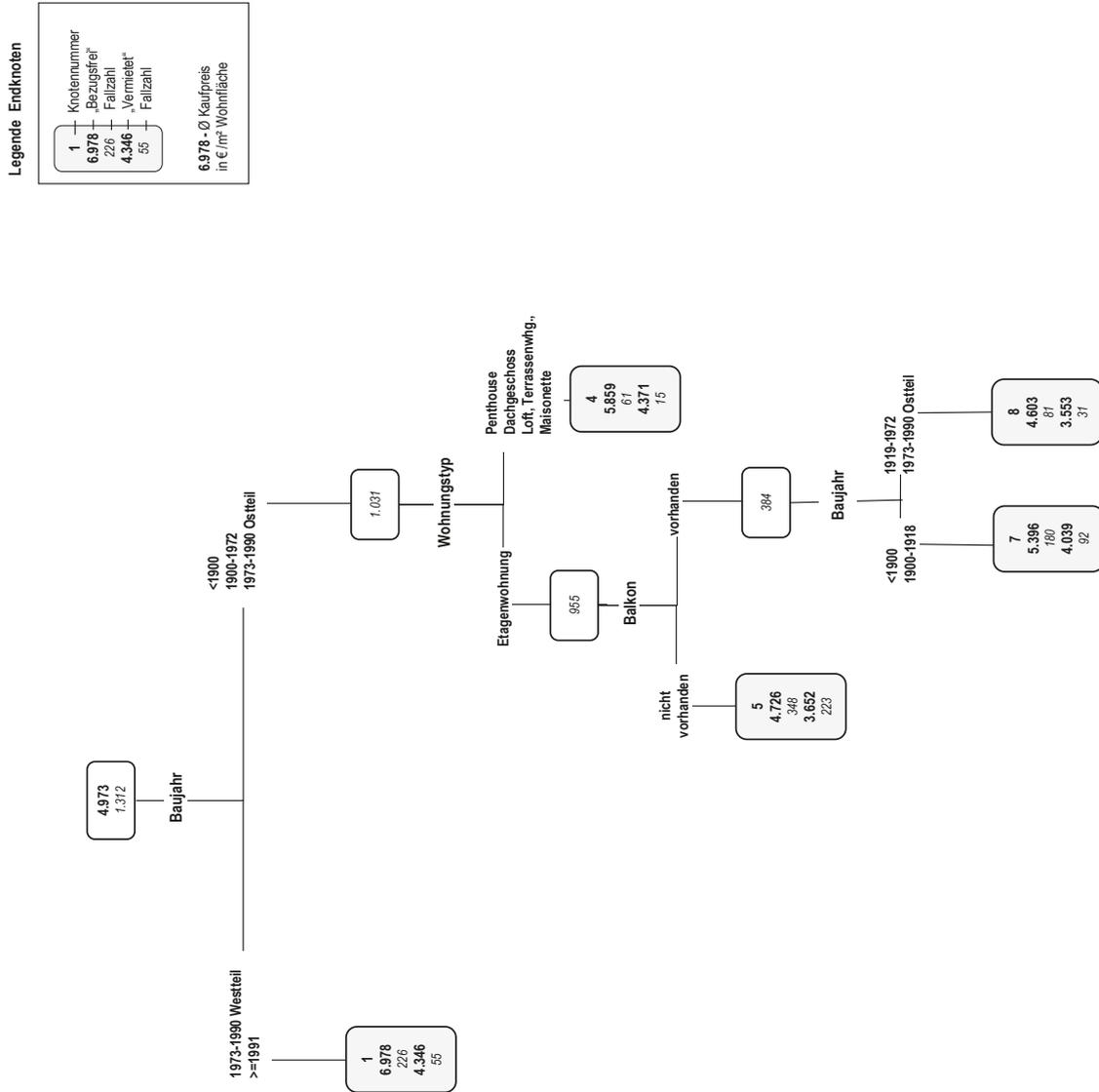
4	Knotennummer
6.117	„Bezugsfrei“ Fallzahl
84	„Vermietet“ Fallzahl
4.927	Fallzahl
13	Fallzahl

6.117 - Ø Kaufpreis
in €/m² Wohnfläche

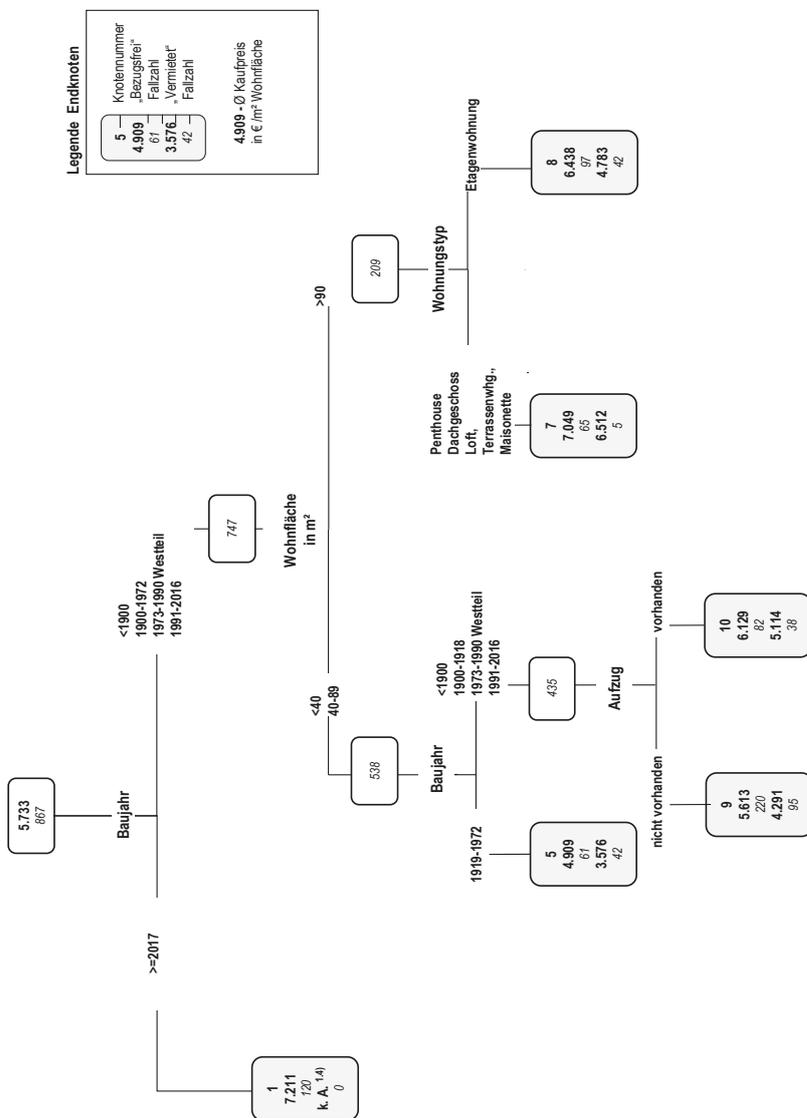


1.3) Für den Endknoten 1 hat der Gutachterausschuss einen durchschnittlichen Abschlag von 22% auf den Wert der bezugsfreien Eigentumswohnungen für die vermieteten Eigentumswohnungen aus dem Bezirksbaum II-2 ermittelt.
 2) Empfehlung des Gutachterausschusses ausschließlich für die steuerliche Bewertung.

Bezirksbaum III
 Friedrichshain
 Tiergarten
 Wilmersdorf

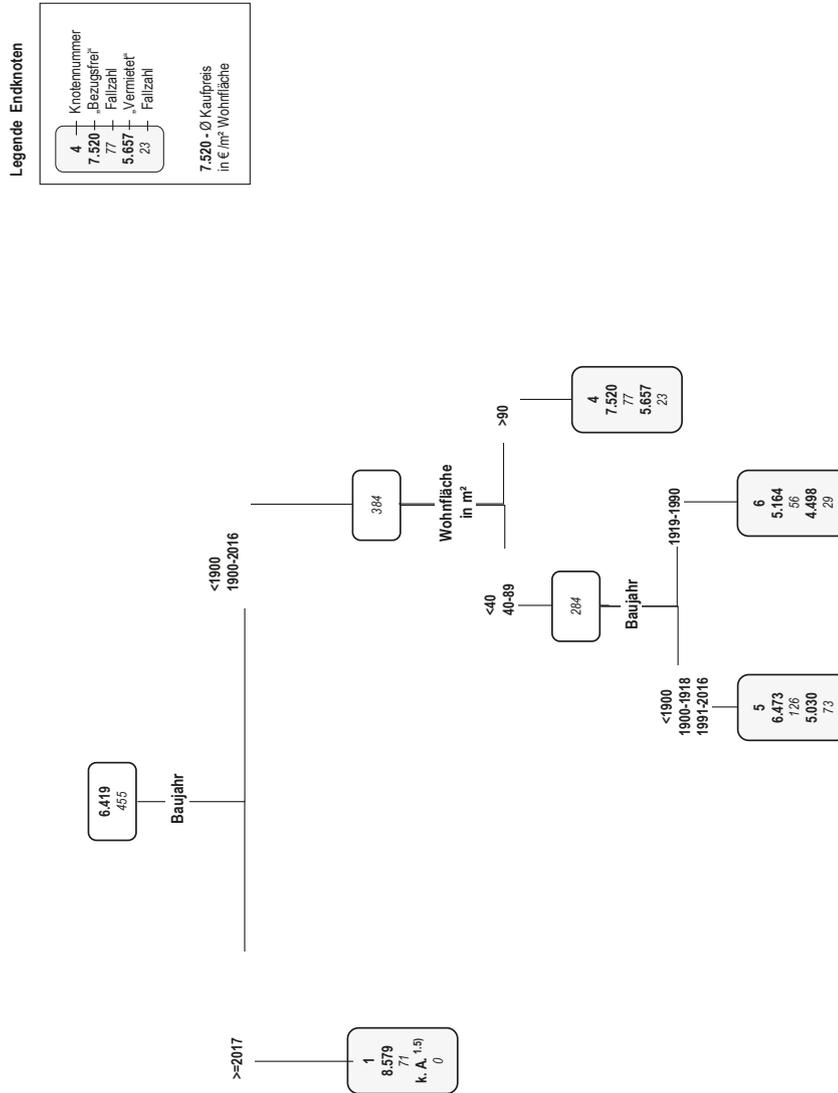


**Bezirksbaum IV-1
Kreuzberg
Prenzlauer Berg**



1.4) Für den Endknoten 1 hat der Gutachterausschuss einen durchschnittlichen Abschlag von 20% auf den Wert der bezugsfreien Eigentumswohnungen für die vermieteten Eigentumswohnungen aus dem Bezirksbaum IV-1 ermittelt.

Bezirksbaum IV-2
Mitte



1.5) Für den Endknoten 1 hat der Gutachterausschuss einen durchschnittlichen Abschlag von 20% auf den Wert der bezugsfreien Eigentumswohnungen für die vermieteten Eigentumswohnungen aus dem Bezirksbaum IV-2 ermittelt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Für die Wertermittlung erforderliche Daten

Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Aufgrund des § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)¹ in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB)² werden nachstehend Vergleichsfaktoren für den Teilmarkt von Sondernutzungsrechten und von Sondereigentum an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen nach § 13 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)³ veröffentlicht.

Vergleichsfaktoren 2021 für den Teilmarkt von Sondernutzungsrechten beziehungsweise Sondereigentum an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen zur Verwendung für steuerliche Zwecke

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2020 S. 3865 ff.

A - Vorbemerkungen

1 - Verwendungszweck

Die nachfolgenden Vergleichsfaktoren dienen unter anderem der steuerlichen Bedarfsbewertung nach dem 2. Teil des 6. Abschnitts des Bewertungsgesetzes sowie der Aufteilung eines Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude.

Die Vergleichsfaktoren sind den zuständigen Finanzämtern für Zwecke der steuerlichen Bewertung mitzuteilen.

Die Vergleichsfaktoren enthalten sowohl den anteiligen Wert für den Grund und Boden wie für die Gebäude.

Die Vergleichsfaktoren ersetzen nicht eine gutachterliche Ermittlung des Verkehrswertes im Sinne des § 194 BauGB.

2 - Verwendete Daten

Anhand der von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin geführten Kaufpreissammlung sind insgesamt 11 429 zur Analyse geeignete Kauffälle, davon 10 518 Kauffälle im Sondereigentum an Garagen und Sammelgaragen und 911 Kauffälle von Sondernutzungsrechten an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, mit Vertragsdaten vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 selektiert worden.

Mit Hilfe der statistischen **Baumanalyse** wurden Vergleichsfaktoren nach § 13 ImmoWertV für Sondereigentum an Garagen und Sammelgaragen und von Sondernutzungsrechten an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen ermittelt.

Die hier als statistische Methode verwendete Baumanalyse differenziert die Gesamtheit aller Verkäufe derart, dass sich daraus die ermittelte Baumstruktur ergibt.

3 - Gebietsweise Anwendbarkeit

Die Berechnung des statistischen Modells erfolgte für das Stadtgebiet von Berlin. Im Rahmen der Verwaltungsreform entstanden 2001 aus den ehemaligen 23 Bezirken durch Zusammenlegungen zwölf neue Bezirke. Diese Analyse stellt wegen der hohen statistischen Signifikanz der Mittelwertdifferenzen der Kaufpreise bezüglich der Altbezirke auf die 23 Bezirke vor der Verwaltungsreform ab.

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156764.php>

- 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- 2 DVO BauGB vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407)
- 3 ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist

4 - Zeitliche Anwendbarkeit

Die zeitliche Anwendung der Vergleichsfaktoren für steuerliche Zwecke richtet sich nach Vorgaben der Finanzverwaltung.

5 - Teilmarkt

Die Marktuntersuchung erstreckte sich ausschließlich auf die Veräußerung von Sondereigentum von Garagen und Sammelgaragen und Sondernutzungsrechten von Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen. Veräußerungen von Erbbaurechten, Nießbrauch und Ähnliches sowie von Teileigentum dieses Teilmarktes sind in dieser Analyse nicht enthalten.

B - Grundsätze der Kaufvertragsauswertung

1 - Baujahr

Es wurden nur tatsächliche Baujahre der Gebäude angesetzt. Es erfolgte keine Korrektur des Baujahres aufgrund von Modernisierungen.

2 - Bodenwert

Für den Bodenwert wurde der letzte vor dem jeweiligen Kaufvertragsdatum veröffentlichte Bodenrichtwert (BRW) ohne Anpassung an Maß und Art der baulichen Nutzung oder Mikrolage angesetzt

siehe: www.berlin.de/gutachterausschuss

Für die Anwendung der Bäume ist der Bodenrichtwert 1. Januar 2020 anzusetzen.

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/marktinformationen/bodenrichtwerte/>

3 - Stadträumliche Wohnlage

Die Lage im Stadtgebiet ist eine der Einflussgrößen, insbesondere für den Wert von Bauland, Eigenheimen und Wohnungseigentum, einschließlich des hier untersuchten Teilmarktes.

Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „Wohnlage“ ein. Die Wohnlage spiegelt auch die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlagen werden wie folgt differenziert:

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.158011.php>

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage
3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage

4 - Art des Stellplatzes

1. Garage
Dauerhaft umschlossener Raum zur Einstellung eines Kraftfahrzeuges (auch Doppelgarage).
2. Sammelgarage
Stellplatz in einer Baulichkeit zur Einstellung von mindestens drei Kraftfahrzeugen.
3. Wageneinstellplatz
Kfz-Stellplätze im Freien (inklusive Carport)

5 - Rechtliche Qualität des Stellplatzes

1. Rechtlich selbstständiger Stellplatz mit eigenem Miteigentumsanteil am Grundstück und eigener Grundbuchblattnummer (=Sondereigentum)
2. Recht zur Nutzung eines bestimmten, im Gemeinschaftseigentum stehenden Stellplatzes (=Sondernutzungsrecht)

C - Vergleichsfaktoren

Durch die Kaufpreisanalyse ergeben sich die folgenden beiden Bäume mit den jeweiligen Vergleichsfaktoren für:

1. Sondernutzungsrechte an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen
2. Sondereigentum an Garagen und Sammelgaragen

Hinweis: Aus Platzgründen musste der Baum in einen linken und rechten Bereich aufgeteilt werden.

Wie sind die Vergleichsfaktoren anzuwenden?

Folgendes **Beispiel** soll die prinzipiell einfache Anwendung veranschaulichen.

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

C1 - Objektdaten

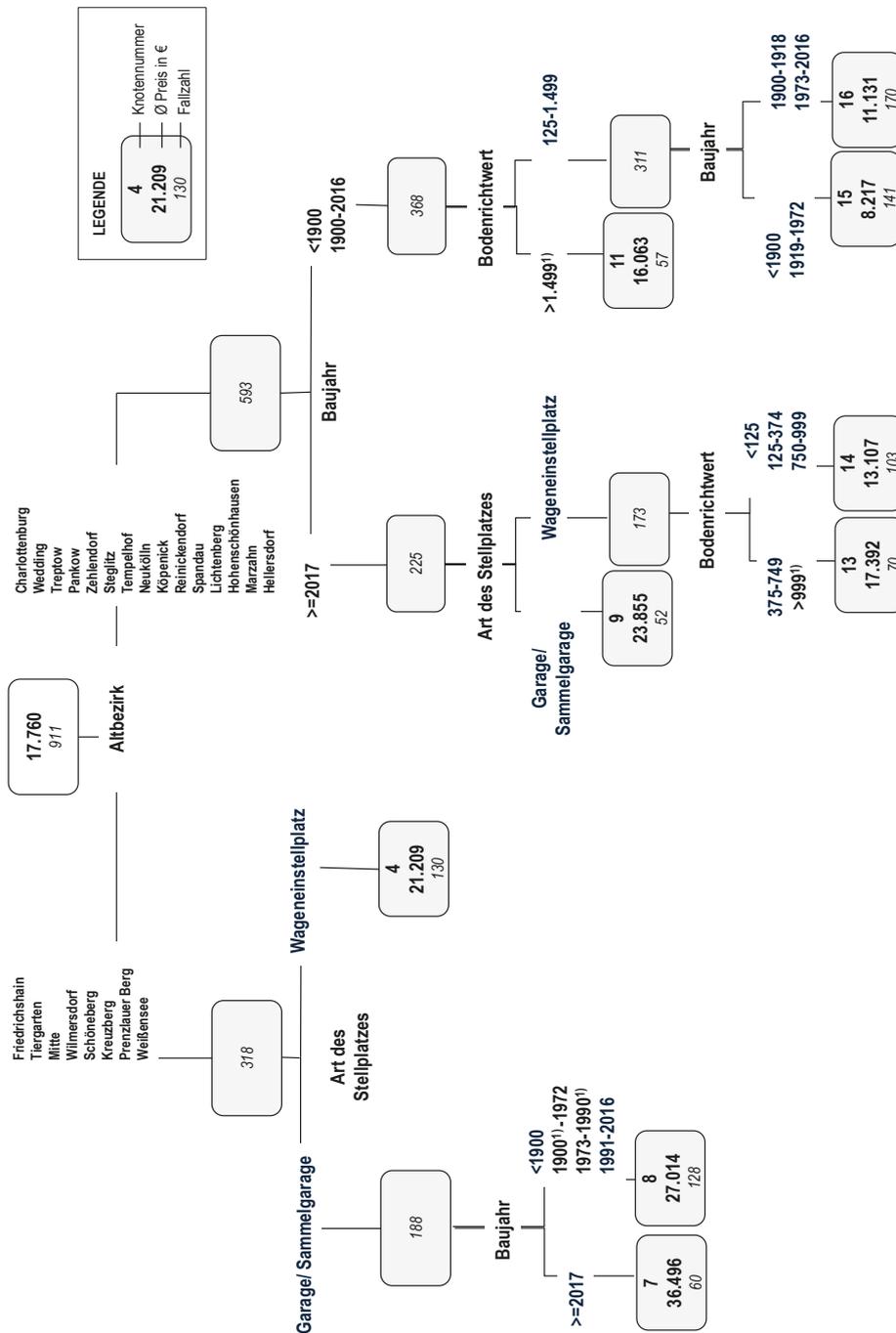
- Sondereigentum an einer Garage
- im Altbezirk Pankow
- mit einem Baujahr 2017
- mittlere stadträumliche Wohnlage
- Bodenrichtwert zum letzten Stichtag vor Vertragsdatum (2020) mit 2 400 Euro/m²

C2 - Baumanalyse

1. Baum für Sondereigentum an Garagen und Sammelgaragen in Berlin (rechte Baumhälfte)
2. Bodenrichtwert „>=1 500“
3. Baujahr „<1900, 1900-1918, 1973-1990 Ostteil, >1990“
4. Altbezirke „Spandau, Lichtenberg, Steglitz, Neukölln, Reinickendorf, Tempelhof, Treptow, Köpenick, Pankow, Prenzlauer Berg, Wedding, Weißensee, Friedrichshain, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn.“
5. Altbezirk „Steglitz, Pankow, Prenzlauer Berg, Wedding, Friedrichshain“
6. **Vergleichsfaktor: Endknoten 26 = 33 150 Euro/Garage**

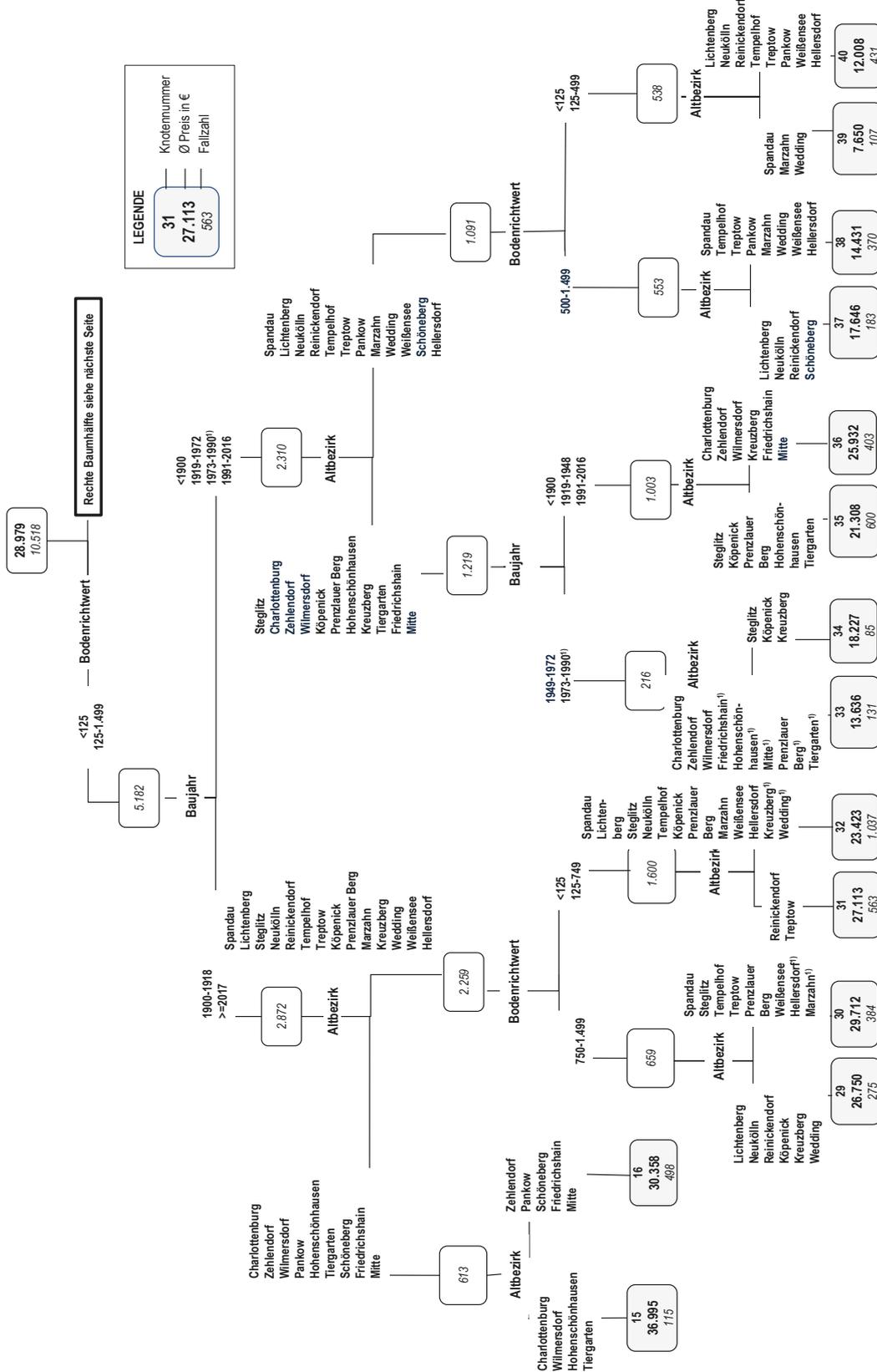
siehe nachstehende Bäume:

Vergleichsfaktoren für Sondernutzungsrechte von Garagen, Sammelgaragen, Wageneinstellplätzen in Berlin



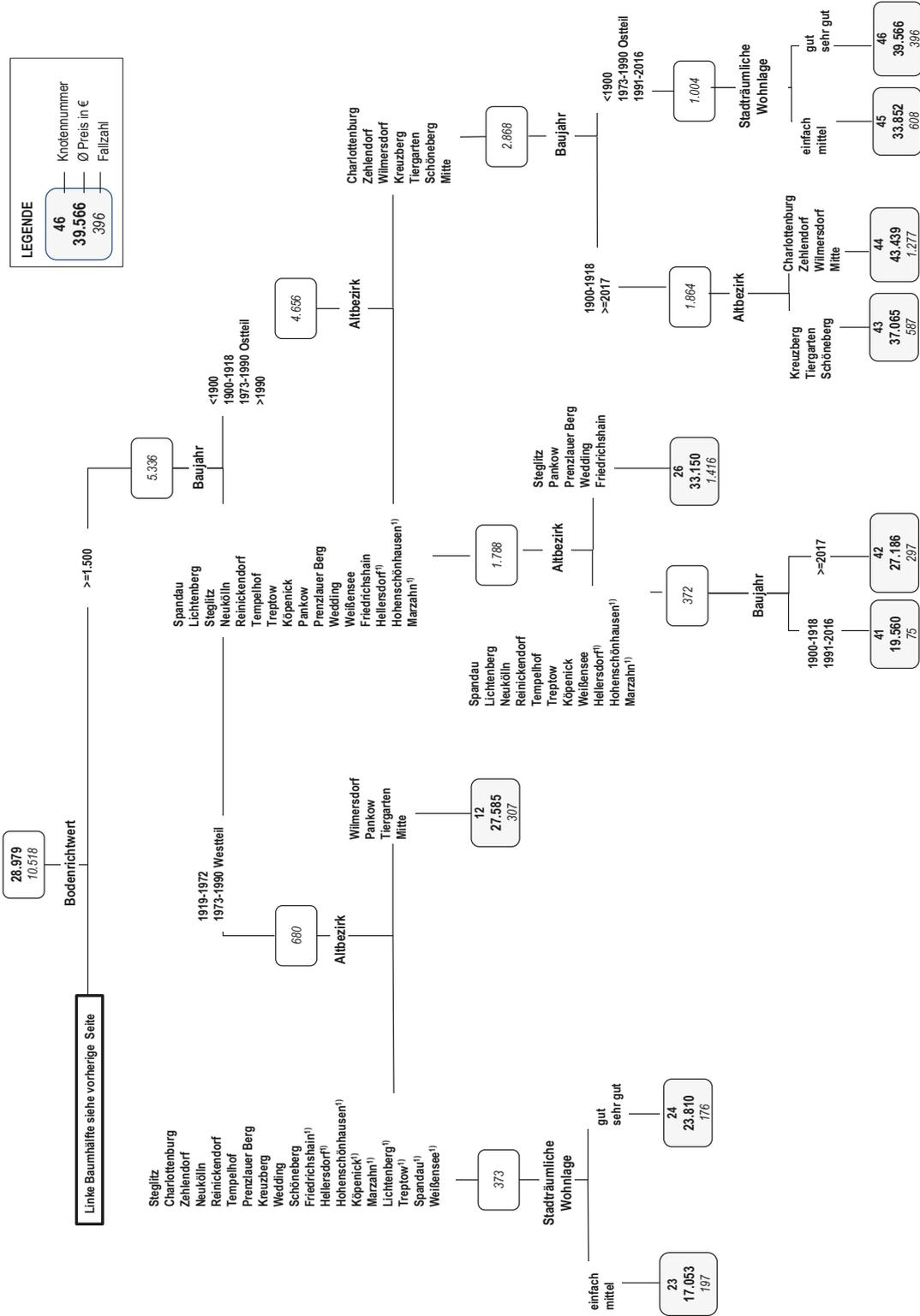
1) Empfehlung des Gutachterausschusses ausschließlich für die steuerliche Bewertung.

Vergleichsfaktoren für Sondereigentum von Garagen und Sammelgaragen in Berlin



1) Empfehlung des Gutachterausschusses ausschließlich für die steuerliche Bewertung.

Vergleichsfaktoren für Sondereigentum von Garagen und Sammelgaragen in Berlin



1) Empfehlung des Gutachterausschusses ausschließlich für die steuerliche Bewertung.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Ergänzende Bodenrichtwerte für steuerliche Zwecke zum 1. Januar 2020

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2021

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Aufgrund des § 196 Absatz 1 in Verbindung mit § 193 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB) vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), neugefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) wird der nachstehende ergänzende Bodenrichtwert vom 1. Januar 2020 für steuerliche Zwecke für die Grundstücke Stölpchenweg 50-70 veröffentlicht. Der Gutachterausschuss ermittelte diesen Bodenrichtwert auf Antrag der Senatsverwaltung für Finanzen in seiner Beratung am 25. Oktober 2021.

Der Bodenrichtwert ist unter: www.berlin.de/gutachterausschuss einzusehen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Rundschreiben III C/2021 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2021

UVK III C 2-1

Telefon: 9025-1664 oder 9025-0, intern 925-1664

Dieses Rundschreiben aktualisiert das Rundschreiben I Nummer 1/2014 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün vom 11. April 2014.

Mit diesem Rundschreiben werden generelle Empfehlungen für die Pflanzung sowie für die Pflege von Straßengrün - insbesondere Straßenbäume - in Berlin gegeben, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Das Rundschreiben wendet sich an die Berliner Bezirksämter, insbesondere an die für die Pflege des Grüns auf öffentlichem Straßenland zuständige Fachverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

- 1 - Anwendungsbereich
- 2 - Planung
- 3 - Abstände bei Baumpflanzungen
- 4 - Pflanzung
- 5 - Pflege
- 6 - Straßenbauvorhaben
- 7 - Bauliche Maßnahmen Dritter im Straßenraum
- 8 - Wertermittlung bei Schadenersatz
- 9 - Verkehrssicherheit

1 - Anwendungsbereich

1.1 - In Straßen, für die das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist, ist das Straßengrün nach diesem Rundschreiben anzulegen und zu pflegen.

1.2 - Das Straßengrün besteht aus

- den gärtnerisch angelegten Grünflächen auf gewidmetem Straßenland gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) und
- den Bäumen als Bepflanzung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG).

2 - Planung

2.1 - Auf Grund der Bedeutung des Straßengrüns für das Stadtbild, seiner ökologischen und klimatischen Wirkungen und seiner verkehrsleitenden Funktion ist in öffentlichen Straßen - unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Standortbedingungen gegeben sind oder geschaffen werden können - Straßengrün fachlich anzulegen und zu pflegen.

2.2 - Die gestalterischen Ziele für das Straßengrün sind unter Berücksichtigung des Stadtraumes und der Ansprüche des Verkehrs durch die zuständigen Fachverwaltungen zu erarbeiten.

2.3 - Bei der Planung der Bepflanzung sind die Standortansprüche des Straßengrüns wie die unter- und oberirdischen Raumbedürfnisse, insbesondere der Straßenbäume, zu berücksichtigen.

2.4 - In die Planung von Straßenbaumneupflanzungen sind Behörden und Betreiber von Ver- und Versorgungsanlagen, deren Anlagen oder Belange berührt werden, einzubeziehen.

2.5 - Die Daten sämtlicher Bäume auf öffentlichem Straßenland, für die das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt zuständig ist, sind in das Grünflächeninformationssystem (GRIS) einzutragen und aktuell zu halten.

3 - Abstände bei Baumpflanzungen

3.1 - Sollen Bäume im Straßenraum gepflanzt werden, ist dafür möglichst eine mindestens 1,5 m breite, leitungsfreie Trasse und ein anschließender durchwurzelbarer Bereich vorzusehen.

3.2 - Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, müssen für eine einreihige Pflanzung mindestens 3 m (netto, ohne Betonstütze) breit sein.

Zum Schutz vor Tausalz sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzunehmen.

3.3 - Vom Fahrbahn- beziehungsweise Fahrgassenrand zur Stammäußenkante des (zukünftig) ausgewachsenen Baumes ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

3.4 - Der Abstand von der Stammäußenkante des ausgewachsenen Baumes zum Radweg soll mindestens 0,25 m betragen.

3.5 - Beim Einbau von Baumschutzbügeln, Dreiböcken oder Ähnlichem muss der Schutzabstand zur Fahrbahn mindestens 0,50 m betragen. Zu Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,25 m einzuhalten.

3.6 - Zwischen mehrgeschossigen Bauten und der Stammäußenkante des ausgewachsenen Baumes soll der Abstand mindestens 3 m betragen.

3.7 - Bei der Pflanzung ist der Abstand der Bäume zueinander unter Berücksichtigung ihres unterirdischen und oberirdischen Raumbedarfes zu wählen.

3.8 - Auf ausreichenden Abstand zu Regenabläufen ist zu achten.

4 - Pflanzung

4.1 - Zuständig für die Pflanzung der Bäume auf öffentlichem Straßenland ist grundsätzlich das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt.

4.2 - Die Auswahl der bepflanzbaren Baumstandorte erfolgt auf Grundlage der Daten des Grünflächeninformationssystems Berlin (GRIS). Die bepflanzbaren Baumstandorte sind im GRIS Berlin mit mindestens folgenden Angaben zu erfassen:

- die Größe der Baumscheibe und die Art der Einfassung,
- die vorhandenen Leitungen im Wurzel- und/oder Kronenbereich,
- die Abstände zu der Straße und zu den Leitungen,
- der erforderliche Austausch oder die Beibehaltung des Substrats,
- die Standortbeschreibung (zum Beispiel Hochbeet, Mittelstreifen, Rabatte, Verkehrsinsel) sowie
- die Art der erforderlichen Schutzeinrichtungen (Baumbock, Poller, Baumbügel).

4.3 - Die Auswahl der Pflanzen hat deren Eignung für den betreffenden Standort, ihren erforderlichen oberirdischen und unterirdischen Raumbedarf, den für ihre Pflege erforderlichen Aufwand sowie das angestrebte Gestaltungsziel zu berücksichtigen. Es sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Grundlage ist die Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz beziehungsweise die darauf aufbauende „Berliner Straßenbaumliste“.

4.4 - Die Durchführung der Pflanzung hat auf Grundlage der ‚Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen‘ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

4.5 - Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß, in möglichst quadratischer Form unbefestigt zu lassen und mindestens 1 m bis 1,5 m tief anzulegen. Gegebenenfalls ist der durchwurzelbare Raum durch geeignete bau- und vegetationstechnische Maßnahmen, die die Belüftung, Bewässerung und Durchwurzelung fördern, zu vergrößern.

4.6 - Vor einer Pflanzung an Standorten mit ungünstigen Bodenverhältnissen, sind geeignete und ausreichende Bodensanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Pflanzung darf erst durchgeführt werden, wenn der Boden ausreichend und nachhaltig verbessert wurde.

4.7 - Sofern die Gefahr besteht, dass die Baumscheibe häufig betreten oder befahren wird, ist diese in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde durch geeignete, baumverträgliche und verkehrssichere Einbauten zu schützen.

Ferner sind Bäume an besonders betroffenen Standorten durch geeignete Einrichtungen gegen Hundeurin zu schützen.

4.8 - Der Bau und die Unterhaltung der Baumscheibeneinfassungen liegen in der Zuständigkeit der bezirklichen Straßenbaubehörde.

5 - Pflege

5.1 - Zuständig für die Pflege der Bäume auf öffentlichem Straßenland, einschließlich der Baumscheiben, ist grundsätzlich das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt.

Im Falle der Vergabe der Baumpflanzung geht die Zuständigkeit für die Pflege der Bäume auf öffentlichem Straßenland mit Beendigung der Entwicklungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt über.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Bäume geht bereits mit Beendigung der Fertigstellungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt über.

Die Zuständigkeit für das sonstige Straßengrün geht mit Beendigung der Fertigstellungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt über.

5.2 - Die Fertigstellungspflege endet im Falle der Vergabe der Baumpflanzung mit der Abnahme der Leistungen durch das für die Pflege des Straßengrüns zuständige Fachamt. Die Abnahme hat zu erfolgen, wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

Abweichend von der DIN 18916 empfiehlt es sich, die Abnahme der Fertigstellungspflege bei Frühjahrspflanzungen bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres, bei Herbstpflanzungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres durchzuführen.

5.3 - Bei Straßenbäumen ist eine anschließende mehrjährige Entwicklungspflege bedarfsabhängig bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes des Baumes durchzuführen. Die Entwicklungspflege bei Bäumen hat mindestens über einen

Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen. Die Entwicklungspflege endet im Falle der Vergabe der Baumpflanzung mit der Abnahme der Pflegeleistungen durch das für die Pflege des Straßengrüns zuständige Fachamt.

5.4 - Die Angaben zur Gewährleistung sind in das Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) einzutragen.

5.5 - Die Maßnahmen zur Pflege des Straßengrüns sind von geeignetem und entsprechend ausgebildetem Personal nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.

5.6 - Die Pflege von Jungbäumen hat auf Grundlage der ‚Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen‘ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) zu erfolgen.

5.7 - Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind - unterteilt nach Maßnahmen zur Verkehrssicherheit (Produkt 80987) und Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Entwicklung (Produkt 80988) in das Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) einzutragen, ebenso wie die Baumkontrollen (Produkt 80986).

6 - Straßenbauvorhaben

Die Kosten für die Neuanlage beziehungsweise Veränderungen von Straßengrün im Rahmen von Straßenbauvorhaben sind als Kosten des Bauvorhabens mit Planungsbeginn in die Planungsunterlagen einzustellen. Dazu gehören neben den Kosten für die Pflanzung selbst auch die Kosten für

- die Bodensanierungsmaßnahmen,
- die Herstellung der Baumscheiben, einschließlich ihrer Einfassung und Abdeckung,
- die Schutzvorrichtungen für Krone, Stamm und Wurzel,
- die Maßnahmen zur Förderung der Wurzelentwicklung,
- die notwendige Anlage von Wasserleitungen und Zapfstellen,
- die vegetationstechnischen Einrichtungen,
- die Schutzvorrichtungen für die Leitungen,
- die ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) gemäß Nummer 7.5,
- die Fertigstellungspflege,
- die mehrjährige Entwicklungspflege für Bäume und
- die durch das Bauvorhaben erforderlichen Pflegemaßnahmen an dem bereits vorhandenen Baumbestand.

7 - Bauliche Maßnahmen im Straßenraum

7.1 - Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen und Nutzungsveränderungen ist das Straßengrün grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sofern derartige Maßnahmen das Straßengrün beeinträchtigen können, ist das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt rechtzeitig in das Erlaubnisverfahren einzubeziehen.

7.2 - Bei baulichen Maßnahmen im Straßenland sind zum Schutz des Straßengrüns Auflagen zu formulieren, die zum Bestandteil der Erlaubnis zu machen sind. Bei der Formulierung der Auflagen sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - ,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln),
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung, BaumSchVO),
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin,

- Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin,
- Faltblatt „Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im Straßenland“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin,
- DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
- Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

7.3 - Sofern erforderlich, sollen zum Schutz des Straßengrüns im Einzelnen folgende Auflagen erteilt werden:

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Lage und Ausdehnung des Wurzelbereiches aller eventuell betroffenen Bäume so genau wie möglich festzustellen.
- Im direkten Wurzelbereich von Baumstandorten dürfen grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sind Leitungen im Wurzelbereich erforderlich, sind diese in einem Abstand von mindestens 2,5 m zum Baum (Stammaußenkante) wurzelschonend zu verlegen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt rechtzeitig zu informieren. Ist eine andere Trassenführung nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht realisierbar, ist von der Bau-trägerin/dem Bau-träger der Einbau von Einrichtungen zum Schutz der Bäume zu fordern. Die Kosten für zusätzliche Schutzeinrichtungen hat die Bau-trägerin/der Bau-träger zu tragen.
- Zum Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen ist bei Grabungen jeweils das Verfahren zu bevorzugen, welches im Einzelfall am schonendsten ist.
- Vermeidbare Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einträge von schädlichen Stoffen und Verletzungen der ober- und unterirdischen Teile des Straßengrüns sind zu unterlassen.
- Ist die Beseitigung von Straßengrün im Rahmen von notwendigen Bauarbeiten unvermeidbar, sind Ersatzpflanzungen zu Lasten des Verursachenden vorzunehmen. Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nummer 8.
- Der Bau-träger hat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn die Fachämter, deren Fachvermögen betroffen ist, zu einem Ortstermin einzuladen. Dabei wird unter anderem der Ablauf der Baumaßnahme im Hinblick auf das Straßengrün direkt vor Ort abgestimmt und protokolliert. Das beinhaltet
 - den Zustand des Straßengrüns,
 - die besonderen Auflagen zum Schutz des Straßengrüns,
 - die besonderen Auflagen zur Wiederherstellung des Straßengrüns und
 - die Verpflichtung hierfür.

7.4 - Sind aufgrund der räumlichen Situation vor Ort die unter Absatz Nummer 7.2 genannten Bestimmungen, sonstige anerkannte Regeln der Technik sowie die unter Nummer 7.3 formulierten Auflagen nicht anwendbar, hat sich der/die (Sonder-)Nutzende des Straßenlandes rechtzeitig an die bezirkliche Straßenbaubehörde und das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt zu wenden. Die Straßenbaubehörde kann dann nach Absprache mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt im Einzelfall von den anerkannten Regeln der Technik abweichende Ausnahmen erteilen.

7.5 - Bei Baumaßnahmen größeren Umfangs ist die Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Straßengrüns durch eine Bau begleitende Aufsicht/ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) durch eine/einen unabhängige/-n und qualifizierte/-n Sachver-

ständige/-n nachzuweisen. Die ökologische Umweltbaubegleitung legt die einzelnen, im Hinblick auf das Straßengrün erforderlichen, Maßnahmen fest, kontrolliert die Arbeiten, erfasst während und nach Abschluss der Arbeiten den Umfang der Wurzelverluste sowie weiterer Schäden (Text/Liste und Fotodokumentation) und führt eine Bewertung, auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Schäden, durch. Die ökologische Umweltbaubegleitung ist in den Auflagen zur Erlaubnis der Sondernutzung vorzusehen. Die Kosten für die Umweltbaubegleitung sind der/dem Antrag stellenden Bauherrin/Bauherren aufzuerlegen.

7.6 - Die Einhaltung der Bestimmungen und der Auflagen zum Schutz des Straßengrüns ist zu prüfen. Verstöße sind gemäß den Auflagen zum Schutz der Straßebäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen (Anlage 3 Nummer 9 der Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - zum Schutz der Straßebäume bei Sondernutzungen von Straßenland) zu ahnden.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen und/oder der Anweisungen des für das Straßengrün zuständigen bezirklichen Fachamtes kann verlangt werden, die Baumaßnahme einzustellen (Baustopp).

7.7 - Sofern die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung findet, ist sie im Erlaubnisverfahren mit zu prüfen. Dabei ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

7.8 - Die Sicherheitsleistung gemäß § 11 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) kann auch im Falle der Gefährdung des Straßengrüns durch eine Sondernutzung öffentlicher Straßen erhoben werden.

8 - Wertermittlung bei Schadenersatz

8.1 - Für die Wertermittlung von Straßengrün ist im Falle des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs das Sachwertverfahren nach der Berechnungsmethode Koch in der jeweils neuesten Fassung zu Lasten der Bauherrin/des Bauherrn anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar darzulegen.

8.2 - Kommt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) zur Anwendung, ist das Ergebnis der Berechnung des ökologischen Schadens gemäß § 6 der BaumSchVO der zivilrechtlichen Schadensberechnung nach der Methode Koch gegenüberzustellen. Die Berechnungen sind nachvollziehbar darzulegen. Bei Zahlung des nach der Methode Koch berechneten Betrages gilt auch der ökologische Schaden im Sinne der BaumSchVO als ausgeglichen. Von einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Forderung nach der BaumSchVO ist dann als nicht angemessen beziehungsweise nicht zumutbar abzusehen. In dem Bescheid nach § 5 BaumSchVO ist entsprechend darauf hinzuweisen.

8.3 - Für die Berechnung des Schadens zum Sachwertverfahren nach der Methode Koch stehen die Funktionalitäten des Grünflächeninformationssystems Berlin (GRIS) zur Verfügung.

9 - Verkehrssicherheit

9.1 - Die Baumkontrolle hat gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Dokumentation der Baumkontrollen hat im Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) zu erfolgen, vorzugsweise über mobile GRIS-Komponenten. Der Nachweis der Baumkontrollen erfolgt über das GRIS (Produkt 80986).

9.2 - Gefährdungen, die von Straßebäumen ausgehen können, sind in angemessener Zeit durch baupflegerische Maßnahmen zu beseitigen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein Fällgrund gegeben.

9.3 - Straßebäume sind durch Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen so früh wie möglich an das für den Straßenverkehr erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.

Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, so ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße und unter Berücksichtigung biologischer, statischer und gestalterischer Gesichtspunkte zu prüfen, ob Teile des Baumes oder der gesamte Baum entfernt werden müssen. Andernfalls sind die Teile des Baumes, die in das Verkehrsraumprofil hineinragen, zu kennzeichnen oder durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, soweit diese nicht selbst tätig wird.

9.4 - Die Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und andere Verkehrsteilnehmer sowie die Wirksamkeit der Straßenbeleuchtung darf durch das Straßengrün nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Bereits bei der Auswahl von Gehölzen ist zu

beachten, dass auch nach Erreichen ihrer endgültigen Größe die Sicht im Straßenverkehr gewährleistet sein muss. Bei einer Beeinträchtigung der Sicht ist zu prüfen, ob diese durch fachgerechten Schnitt des Straßengrüns beseitigt werden kann oder ob Verkehrszeichen und -einrichtungen versetzt werden können.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2021

WiEnBe IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0, intern 913-8486/7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken) auf den Grundstücken:

- **Gemarkung Friedrichshain, Flur 15, Flurstück 283**
- **Gemarkung Hellersdorf, Flur 161, Flurstück 28**
- **Gemarkung Pankow, Flur 125, Flurstück 173**
- **Gemarkung Weißensee, Flur 267, Flurstück 9033**

Die Anträge einschließlich entsprechender Lagepläne können in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 108, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (030 9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 25 - innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin

Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung vom 12. Mai 2021

RW1

Telefon: 901729-821

(siehe Anlage auf den Folgeseiten)

BILANZ
zum 31. Dezember 2020
Kindertagesstätten Berlin Süd-West Eigenbetrieb von Berlin
Berlin

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II. Kapitalrücklage	20.408.421,51	20.408.421,51
II. Sachanlagen	47.453,00	63.270,00	III. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	29.623.329,00	29.802.801,00	andere Gewinnrücklagen	760.162,52	339.406,09
2. technische Anlagen und Maschinen	6.227,00	8.420,00	IV. Jahresüberschuss	3.814.550,75	421.756,43
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	699.496,00	766.797,00	B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	4.743.000,76	4.876.503,62
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	339.311,88	428.545,63	C. Rückstellungen		
	<u>30.668.333,68</u>	<u>31.006.363,63</u>	sonstige Rückstellungen	4.969.693,00	4.140.100,00
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	925.734,19	1.378.500,93
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			2. Verbindlichkeiten gegenüber Dienststellen des Landes Berlin	91.300,60	628.246,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.776,41	29.916,88	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.520.233,82	841.489,41
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.628,50	10.756,85		<u>2.337.268,61</u>	<u>2.846.237,16</u>
2. Forderungen gegen Dienststellen des Landes Berlin	600.049,97	294.933,89			
3. sonstige Vermögensgegenstände	301.017,65	300.856,00			
	939.696,12	606.547,34			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	5.154.247,11	1.346.797,37			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.590,83	3.529,59			
	<u>36.858.087,15</u>	<u>33.056.424,81</u>		<u>36.858.087,15</u>	<u>33.056.424,81</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Kindertagesstätten Berlin Süd-West Eigenbetrieb von Berlin
Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	65.721.573,07	59.338.381,11
2. Gesamtleistung	65.721.573,07	59.338.381,11
3. sonstige betriebliche Erträge	2.496.109,88	2.961.969,81
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	601.114,32	701.731,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.394.938,69	6.181.805,31
	5.996.053,01	6.883.536,82
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	39.963.066,34	36.827.254,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	11.236.959,67	10.465.812,84
	51.200.026,01	47.293.067,33
6. Abschreibungen	585.241,10	595.821,63
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.666.836,66	6.984.685,06
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	30.874,41
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	154.975,42	152.358,06
10. Ergebnis nach Steuern	3.614.550,75	421.756,43
11. Jahresüberschuss	3.614.550,75	421.756,43

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kindertagesstätten Berlin Süd-West Eigenbetrieb von Berlin, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kindertagesstätten Berlin Süd-West Eigenbetrieb von Berlin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ♦ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Berlin i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- ♦ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Berlin i.V.m den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Berlin i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Berlin i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Berlin i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Berlin i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ◆ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- ◆ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- ◆ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ◆ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- ◆ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- ◆ beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- ◆ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsorgan unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen.

Berlin / Kiel, 12. Mai 2021

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

wetreu NTRG
Norddeutsche Treuhand- und
Revisions-Gesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Seite 6

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

**Rundschreiben über die Zulassung
einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung
von amtlich zurückgelassenen Proben**

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2021

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Frau Carolin Poweleit wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend Ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von sensorischen, chemischen, physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes, die als amtliche Proben entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Poweleit führt die Untersuchungen im **Labor der ifp Institut für Produktqualität GmbH, Wagner-Regeny-Straße 8, 12489 Berlin**, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Landeslabor Berlin-Brandenburg

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg
zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte
- Finanzsatzung-LLBB vom 22. Oktober 2019 -**

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2021

SB Z-2

Telefon: 39784-30

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 4, Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 30. September 2008 über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Staatsvertrag) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung LLBB vom 22. Oktober 2019 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Anlage zur Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung-LLBB vom 19. November 2020 wird neu gefasst.

Das Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2021 des Landeslabors Berlin-Brandenburg wird durch

das Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022 des Landeslabors Berlin-Brandenburg ersetzt.



Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022



Das Leistungsverzeichnis (Preisliste) gilt für alle Untersuchungen des Landeslabors Berlin-Brandenburg. Die Abrechnung der Leistungen wird entsprechend dem Leistungsverzeichnis (Preisliste) vorgenommen.

Bei der Ermittlung von Zeittarifen ist die Zeit (einschließlich An- und Abreise) anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Berechnung erfolgt, wenn nichts anderes bestimmt ist in 30 Minuten-Schritten.

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu dem Nettopreis die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Dem ermittelten Preis je Leistung liegt eine serienmäßige Bearbeitung der Proben zu Grunde. Bei der Bearbeitung von Einzelproben ist ein entsprechender Aufschlag zu berücksichtigen.

Der Aufwand für Methodenentwicklungen, -anpassungen und Validierung neuer Methoden wird über den tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Labortarife ermittelt und gesondert abgerechnet.



Landeslabor Berlin-Brandenburg
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

Telefon: 030 39784-30
Fax: 030 39784-667
E-Mail: preisliste@landeslabor-bbb.de

3 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Inhalt

1. Allgemeine Leistungen	5-7
2. Lebensmittel, Arzneimittel, Rückstandsanalytik, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Futtermittel	8-27
3. Tierseuchen-, Zoonosen- und Infektionsdiagnostik	28-33
4. Umwelt, Strahlenschutz	34-58
Glossar	59

4 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



1. Allgemeine Leistungen

Idf. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.1	Labortarif für den wissenschaftlichen Dienst	Abrechnungen nach Zeitaufwand	124,10 €
1.2	Labortarif für den technischen Dienst	Abrechnungen nach Zeitaufwand	79,90 €
1.3	Zuschlag für Wochenend- und Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit		35,00%
1.4	Beratung, Berichte, Stellungnahmen, Betriebskontrollen, Gutachtertätigkeit	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
1.5	Beurteilung für Lebensmittel, Gutachten	Gutachten	118,10 €
1.6	Beurteilung für Lebensmittel, Gutachten aufwändig (Sonderfälle)	Gutachten aufwändig (Sonderfälle)	706,70 €
1.7	Beurteilung für Lebensmittel, Teilgutachten	Teilgutachten	59,10 €
1.8.1	arzneimittelrechtliche Einstufung Standard	Gutachten Standard	1.675,60 €
1.8.2	arzneimittelrechtliche Einstufung aufwändig	Gutachten aufwändig	3.351,00 €
1.9	Beurteilung für Arzneimittel, Gutachten	Gutachten	670,40 €
1.10	Beurteilung für Arzneimittel, Teilgutachten	Teilgutachten	74,60 €
1.11	Chemikalienrechtliche Beurteilung	Gutachten	266,60 €
1.12	Erstellung einer Ergebnismitteilung aus dem LIMS	Prüfbericht	21,10 €
1.13	Erstellung eines Standard-Prüfberichtes aus dem LIMS	Prüfbericht	62,30 €
1.14	Erstellung aufwändiger Prüfberichte aus dem LIMS	Prüfbericht	124,20 €
1.15	Ergebnisbericht mit Auswertung und Bewertung	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
1.16	Prüfplanfestlegung, Lebensmittel		19,90 €
1.17	Prüfplanfestlegung Mikrobiologie	wissenschaftlichen Dienst	8,00 €
1.18	Prüfplanfestlegung Arzneimittel	wissenschaftlichen Dienst	167,90 €
1.19	Dokumentation von Messungen und Messstellen	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
1.20	Probenplanung	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
1.21	Tourenplanung	je Tour	53,70 €
1.22	Beschaffung, Reinigung, Konditionierung und Bereitstellung von Probenahmegefäßen (Mehrweg)	entsprechend Probenahmenvorschrift je Stück	3,60 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.23	Beschaffung, Konditionierung und Bereitstellung von Probenahmegefäßen (Einweg)	je Stück	6,90 €
1.24	Anfahrtszone 1	Anfahrtpauschale 5 bis 25 gefahrene km	53,20 €
1.25	Anfahrtszone 2	Anfahrtpauschale 26 bis 50 gefahrene km	80,00 €
1.26	Anfahrtszone 3	Anfahrtpauschale 51 bis 100 gefahrene km	100,00 €
1.27	Anfahrtszone 4	Anfahrtpauschale 101 bis 200 gefahrene km	199,50 €
1.28	Anfahrtszone 5	Anfahrtpauschale über 200 gefahrene km	272,80 €
1.29	Betreuung Messstation und Messsonden incl. Datenübertragung	Betreuung, Wartung und Datenübertragung pro Sonde und Tag	161,40 €
1.30	externer Kurierdienst Probentransport von den Stützpunkten der Landkreise/ kreisfreien Städte zu einem Standort des LLBB aus dem Land Brandenburg (der Kurierdienst zwischen den Laborstandorten ist nicht zu berechnen)	je Kilometer	1,20 €
1.31	externer Kurierdienst Holdienst von Proben im Land Berlin	je angefahrter Stützpunkt der Gesundheitsämtern in Berlin	46,80 €
1.32	Sonder-Zuschlag	bei Untersuchungen, die sofort und einzeln durchgeführt werden, kann ein Zuschlag von 100% erhoben werden	100,00%
1.33	Vergabe von Untersuchungsleistungen	Aufschlag des Eigenanteils LLBB auf die Vergabekosten	25% der Kosten je Probe Netto
1.34	Rufbereitschaft	für den wissenschaftlichen Dienst	64,20 €
1.35	Rufbereitschaft	für den technischen Dienst	41,60 €
1.36	Aus- und Weiterbildung	z. B. Lebensmittelchemiker/-innen, Amtsärztinnen/Amtsärzte, Biologie- und Chemielaborantinnen und -laboranten, Praktika	siehe Labor-tarife (1./1./2)
1.37	Stundensatz für Gremienarbeit, Schulungen (Probenehmer und anderer Behörden), Vertretung im Auftrag der obersten Landesbehörden in speziellen Fachgremien, auf der IGW oder anderen Veranstaltungen/Messen/ Ausstellungen	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1./1./2)



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.38	Reisekosten für Gremienarbeit, Schulungen, Vertretung im Auftrag der obersten Landesbehörden in speziellen Fachgremien Versand von Untersuchungsmaterial Entsorgung von Tierkörpern/Tierkörperanteilen oder Organen	Abrechnung nach den tatsächlich entstandenen Ausgaben. zuzüglich Porto Weiterberechnung der Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg	Kostensersatz 31,00 € Kostensersatz gemäß Bekanntmachung des MdJEV 0,50 €
1.41	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken	je DIN A4 Seite	5,00 €
1.42	Mahngebühr	1. und 2. Mahnung	10,00 €
1.43	Mahngebühr	3. Mahnung	19,00 €
1.44	Rückstellproben	Rückstellung von Proben entsprechend gesetzlicher Anforderung oder auf Anforderung des Auftraggebers	siehe Labortarife (1./1.1.2)
1.45	Sonderuntersuchung die über das Untersuchungsspektrum innerhalb der DAkkS Akkreditierung hinausgeht	Abrechnungen grundsätzlich nach Zeitaufwand	-
1.46	Zuschlag für besonders aufwendige Untersuchungen	Prozentsatz wird auftragsbezogen ermittelt und auf den entsprechenden Tarif angewendet bis 5 km Gesamtfahrtstrecke	30,00 €
1.47	Kurzfahrtstrecke	Versand von Probenflaschen (Leergut klein, bis 100ml), 1-10 Stück	31,30 €
1.48	Versand von Probenflaschen (Leergut)	Versand von Probenflaschen (Leergut groß <0,1l bis 1l), pro Stück	32,40 €
1.49	Versand von Probenflaschen (Leergut)	je Stück	1,10 €
1.50	Beschaffung, Konditionierung und Bereitstellung von Probenahmegefäßen (Einweg klein)		



2. Lebensmittel, Arzneimittel, Rückstandsanalytik, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Futtermittel

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1	Lebensmittel			
2.1.1	Alkohol mit Biegeschwinger mit Destillation	mit Destillation	Biegeschwinger	105,60 €
2.1.2	Alkohol mit Biegeschwinger		Biegeschwinger	27,50 €
2.1.3	Alkohol mit Pyknometer nach Destillation		Pyknometer	117,80 €
2.1.4	Allergene (ELISA)	Nachweis (ELISA)	ELISA	80,10 €
2.1.5	Allergene/Pflanzen (Real Time - PCR)	Nachweis (Real Time - PCR)	PCR	68,90 €
2.1.6	Anatomische Untersuchung	Anatomie, visuell	Anatomie, visuell	149,20 €
2.1.7	Anionen in verpacktem Wasser	Bestimmung einschließlich Probenvorbereitung, je Parameter	Anionenchromatographie	44,60 €
2.1.8	Anionen in verpacktem Wasser (Bromat)	Bestimmung einschließlich Probenvorbereitung	Ionenchromatographie	57,40 €
2.1.9	Asche in Lebensmitteln		Gravimetrie	81,00 €
2.1.10	Asche in Gewürzen	in Gewürzen	Gravimetrie	105,60 €
2.1.11	Asche, salzsäureunlöslich	salzsäureunlöslich	Gravimetrie	95,90 €
2.1.12	Ätherische Öle	Gehalt	Destillation	105,60 €
2.1.13	Bakterientoxine	Nachweis	serologisch	150,70 €
2.1.14	Ballaststoffe		Gravimetrie	618,90 €
2.1.15	biogene Amine	nur Messung	HPLC-NSD Messung	167,00 €
2.1.16	Brechungsindex, Extrakt		Refraktometrie	29,60 €
2.1.17	Carbonat, Titandioxid, Sulfat	in Zuckerglasuren, qualitativer Nachweis	anorganischer Nachweis	81,00 €
2.1.18	Chlorid	potentiometrisch	Potentiometrie	81,00 €
2.1.19	Dichte mit Pyknometer		Pyknometer	44,40 €
2.1.20	Dichtebestimmung mit Aräometer		Aräometrie	32,20 €
2.1.21	DNA-Extraktion		PCR	61,50 €
2.1.22	Druckmessung bei Perl- und Schaumwein		Manometrie	32,20 €
2.1.23	Einfache qualitative Prüfung	Nitrit/ Stärke/ Verdorbenheitsreaktion	visuelle Prüfung	20,00 €
2.1.24	Enzymatik, aufwändig	aufwändig	Enzymatik	73,70 €
2.1.25	Enzymatik, einfach	einfach	Enzymatik	39,60 €
2.1.26	Enzymatik (Inulin)	speziell. Inulin	Enzymatik	288,80 €
2.1.27	Enzymatik (Isocitronensäure)	speziell. Isocitronensäure	Enzymatik	130,00 €
2.1.28	Ergebnisermittlung	rechnerisch	Berechnung	20,00 €
2.1.29	Escherichia coli, Verotoxin-bildende	Bestätigung (Immunoblot)	Immunoblot	130,00 €
2.1.30	ESR-Spektroskopie		ESR	221,10 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.31	Extrakt	von Kaffee	Gravimetrie	81,00 €
2.1.32	Farbstoffen in Lebensmitteln, Vortest		Extraktion/Visuelle Prüfung	36,80 €
2.1.33	Farbstoffe	qualitativ	DC	61,60 €
2.1.34	Fett, butyrometrisch	butyrometrisch	Gravimetrie	56,60 €
2.1.35	Fett, Röse-Gottlieb / Schmid-Bondzynski-Ratzlaff	nach Röse-Gottlieb oder nach Schmid-Bondzynski-Ratzlaff	Gravimetrie	179,00 €
2.1.36	Fett nach Soxhlet	nach Soxhlet	Gravimetrie	117,80 €
2.1.37	Fett nach Weibull-Stoldt	nach Weibull-Stoldt	Gravimetrie	164,20 €
2.1.38	Fett, Kaltextraktion	Kaltextraktion	Gravimetrie	32,20 €
2.1.39	Flücht. bas. Stickstoff (TVBN)		Titrimetrie	179,00 €
2.1.40	Flüchtige Säure nach Destillation		Titrimetrie nach Destillation	117,80 €
2.1.41	Flüchtige Säuren in Wein		Titrimetrie	44,40 €
2.1.42	Foodscan		NIR	32,20 €
2.1.43	Foto, normal	normal	Fotographie	32,20 €
2.1.44	Foto (Histologie/Mikrobiologie)	Histologie/Mikrobiologie	Fotographie	75,30 €
2.1.45	Freie Säure in Honig		Titrimetrie	44,40 €
2.1.46	Freie schweflige Säure	nach Destillation	Titrimetrie nach Destillation	68,90 €
2.1.47	GC	z.B. Aromastoffe im Teeaufguss, cyclische Diglycerine/3-MPD, Morphin, monomere Aromaten, CKW, Lösemittel	GC	61,60 €
2.1.48	GC aufwändig	Wachse in Olivenöl, Fettsäuremethyl in Olivenöl, Fettsäureethylester in Olivenöl, Triglyceride, MKW, Cholesterin, Zucker, Zuckeralkohole, Fettsäurespektrum, Buttersäuremethylester, C18-1-Transisomere, Methanol/Ethanol, Diole, höhere Alkohole, höhere Ester, Ethylcarbammat	GC	129,00 €
2.1.49	GC speziell	Bergamotte-Aroma, chirale Aromastoffe	GC	202,20 €
2.1.50	gentechnische Veränderung, qual.	Nachweis (Konstrukt-/Event-spez.)	PCR	81,00 €
2.1.51	gentechnische Veränderung, quant.	Quantifizierung	PCR	190,30 €
2.1.52	gentechnische Veränderung, Screening	Screening	PCR	68,90 €
2.1.53	Gesamtkohlenhydrate	nach Luff-Schoorl	Titrimetrie	117,80 €
2.1.54	Gesamtsäure	potentiometrisch	Potentiometrie	44,40 €
2.1.55	Gesamtschweflige Säure (Wein)	in Wein etc.	Titrimetrie nach Destillation	44,40 €
2.1.56	Gesamtschweflige Säure (Monier)	nach Monier	Titrimetrie nach Destillation	191,20 €

9 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021





Itd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.57	Gesamtschweflige Säure Reith-Willems	nach Reith-Willems	Titrimetrie nach Destillation	166,80 €
2.1.58	Gesamtschwefel		Titrimetrie	93,40 €
2.1.59	Gewicht		Gravimetrie	12,70 €
2.1.60	Hemmstofftest	Fleisch	kulturell	16,00 €
2.1.61	Hemmstofftest	z.B. Hämatoxylin-Eosin, Soja	kulturell	52,80 €
2.1.62	Histologie Färbung, aufwändig	z. B. Calleja, Lugol, Alizarin	Färbung	154,60 €
2.1.63	Histologie Färbung, einfach	Paraffinschnitt	Färbung	81,00 €
2.1.64	Histologie Probenaufbereitung und Schnitte	z.B. Catechine, Konservierungsstoffe,	Histologie	81,00 €
2.1.65	HPLC (s. Spezif.)	Sorbinsäure, Benzoesäure, -ester, Propionsäure, Purine Theobromin, Coffein, Theophyllin), Glycerhizin, Sucralose, Vanillin, Zucker, Zuckeralkohole, Cumarin, Purine, Polymere Triglyceride, Stigmastadien, Anethol, Flavonoide (u.a. Naringin/Hesperidin), org. Säuren, Anthocyane	HPLC	92,40 €
2.1.66	HPLC, speziell (Chinin, Benzaldehyd)	speziell: Chinin, Benzaldehyd	HPLC	117,80 €
2.1.67	HPLC aufwändig (s. Spezif.)	Süßstoffe Saccharin, Acesulfam K, Aspartam u. a., Tocopherole, Vitamin A, Vitamin B1, B2, B6, D, E, K ₁ , Aminosäuren, Ascorbinsäure, beta-Carotin, Chondroitinsulfat, Glucosamin	HPLC	93,40 €
2.1.68	HPLC, speziell (Farbstoffe)	speziell: Farbstoffe	HPLC	227,90 €
2.1.69	Hydrogencarbonat		Titrimetrie	81,00 €
2.1.70	Indol		HPLC	229,00 €
2.1.71	Ionenchromatographie	z.B.: Anionen: Nitrat, Nitrit, Fluorid, Chlorid, Bromat, Jodat, Phosphat, Sulfat Geschmacksverstärker: GMP, IMP	IC	81,00 €
2.1.72	IR, qualitativ		IR	89,40 €
2.1.73	Jod		Titrimetrie	81,00 €
2.1.74	Keimidentifizierung, einfach	einfach	kulturell	28,40 €
2.1.75	Keimidentifizierung, aufwändig	aufwändig	kulturell/ biochemisch	52,80 €
2.1.76	Keimidentifizierung, Bakterien biochemisch	biochemisch	biochemisch	64,10 €
2.1.77	Keimidentifizierung, Bakterien molekularbiologisch	molekularbiologisch	PCR	92,40 €
2.1.78	Keimidentifizierung, Pilze		kulturell/ biochemisch	231,60 €
2.1.79	Kennzeichnungsprüfung		wissenschaftlichen Dienst	37,60 €

10 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Itd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.80	Kohlenmonoxid in Fischen	nur Messung qualitativ	GC	1.238,80 €
2.1.81	Kondensierte Phosphate	Bereitstellung für Kunden	DC	61,60 €
2.1.82	Kühlmittel (Trockeneis)		Dienstleistung	81,00 €
2.1.83	Lagerungstest (MHD)		Lagerung	44,40 €
2.1.84	Längen- und Dickenmessung	einfach	Längenmessung	20,00 €
2.1.85	Leitfähigkeit		Potentiometrie	81,00 €
2.1.86	Messung Luftkammer Ei		Längenmessung	28,40 €
2.1.87	Mikroorganismen, qualitativ	Nachweis mittels PCR (Screening)	PCR/ kulturell	93,40 €
2.1.88	Mikroorganismen, qualitativer Nachweis	kulturell	kulturell	37,10 €
2.1.89	Mikroskopische Untersuchung	aufwändig	Lichtmikroskop	203,10 €
2.1.90	Mikroskopische Untersuchung	einfach	Lichtmikroskop	67,90 €
2.1.91	mikrobiologische Untersuchung nach MinTafWV	mikrobiologische Untersuchung	kulturell	107,10 €
2.1.92	Mikroorganismen (KBE)	Keimzahlbestimmung (KBE), quantitativ	kulturell	27,50 €
2.1.93	Mikroorganismen (MPN)	Keimzahlbestimmung (MPN), quantitativ	kulturell	81,00 €
2.1.94	Nachweis einer Bestrahlung	Photosimulierte Lumineszenz (Screening)	Lumineszenzmessung	81,00 €
2.1.95	Nachweis einer Bestrahlung	Thermolumineszenzbestimmung	Lumineszenzmessung	465,40 €
2.1.96	Nachweis von natürlichen Farbstoffen		visuelle Prüfung	56,60 €
2.1.97	Nematoden/Fremdkörper	Leuchttisch / Verdauung	visuelle Prüfung	92,40 €
2.1.98	Bestimmung Nichtproteinstickstoff		Titrimetrie	93,40 €
2.1.99	Peroxidase		visuelle Prüfung	56,60 €
2.1.100	Phosphatase-Test		visuelle Prüfung	44,40 €
2.1.101	Photometrie, einfach	einfach	Photometrie	32,20 €
2.1.102	Photometrie, aufwändig	aufwändig	Photometrie	81,00 €
2.1.103	Photometrie, speziell	speziell	Photometrie	154,60 €
2.1.104	pH-Wert		Potentiometrie	27,50 €
2.1.105	Pollenanalyse		Mikroskopie	224,90 €
2.1.106	Probenaufarbeitung, für immunologische Untersuchungen	für immunologische Untersuchungen	Aufarbeitung	61,50 €
2.1.107	Probenaufarbeitung, matrixbezogen aufwändig	matrixbezogen aufwändig	Aufarbeitung	49,30 €
2.1.108	Probenaufarbeitung, matrixbezogen einfach	matrixbezogen einfach	Aufarbeitung	24,90 €
2.1.109	Probenaufarbeitung, methodenbezogen ab 30 Min	methodenbezogen ab 30 Min	Aufarbeitung	171,30 €
2.1.110	Probenaufarbeitung, methodenbezogen bis 10 Min	methodenbezogen bis 10 Min	Aufarbeitung	24,90 €
2.1.111	Probenaufarbeitung, methodenbezogen bis 30 Min	methodenbezogen bis 30 Min	Aufarbeitung	73,50 €

11 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.112	Rauchpunkt Fett	Nachweis	visuelle Prüfung	44,40 €
2.1.113	Referenzen		PCR	92,40 €
2.1.114	Restriktionsverdau	nach Dumas	PCR	257,60 €
2.1.115	Rohprotein	Serotypisierung	GC (Dumas)	227,90 €
2.1.116	Salmonellen, Serotypisierung	Subtypisierung	serologisch	56,60 €
2.1.117	Salmonellen, Subtypisierung		serologisch	77,30 €
2.1.118	Säuregrad (Kaffee)	aufwändig	Potentometrie	81,00 €
2.1.119	Sensorik, aufwändig	einfach	Sensorik	137,10 €
2.1.120	Sensorik, einfach	mit küchenmäßiger Zubereitung	Sensorik	31,30 €
2.1.121	Sensorik, mit küchenmäßiger Zubereitung		Sensorik	67,90 €
2.1.122	Sequenzierung	Gehalt, quantitativ	PCR	552,70 €
2.1.123	Stärke	2 Komponenten, z. B. Abtropfgewicht	Polarimetrie	134,70 €
2.1.124	Teilmengenbestimmung, 2 Komponenten, z. B. Abtropfgewicht		Gravimetrie	44,40 €
2.1.125	Teilmengenbestimmung, 3 Komponenten	3 Komponenten	Gravimetrie	68,90 €
2.1.126	Teilmengenbestimmung, ab 4 Komponenten	ab 4 Komponenten	Gravimetrie	100,70 €
2.1.127	Tierarten, Nachweis (ELISA)	Nachweis (ELISA)	ELISA	80,10 €
2.1.128	Tierarten, Nachweis PCR mit Restriktionsenzymanalyse	PCR mit Restriktionsenzymanalyse	PCR	343,40 €
2.1.129	Tierarten, (Nachweis PCR mit Sequenzierung)		PCR	638,30 €
2.1.130	Tierarten, Nachweis (Real Time - PCR)	PCR mit Sequenzierung	PCR	81,00 €
2.1.131	Titration	Real Time - PCR z.B.: HCN, Säuregrad, Gesamtsäure, Kochsalz auch in Fett, Ammoniumchlorid, Triebkraft, Säurezahl, POZ	Titrimetrie	44,40 €
2.1.132	Trockenmasse (Sandschale)	Säurezahl, POZ	Gravimetrie	81,00 €
2.1.133	Trockenmasse (Wägeglast)	Sandschalen-Methode	Gravimetrie	44,40 €
2.1.134	Trockenmasse (Schnellmethode)	Wägeglast-Methode	Gravimetrie	32,20 €
2.1.135	Tupferproben	Schnellmethode	Halogentrocknung	28,40 €
2.1.136	Ubiquinon	mikrobiologische Untersuchung	kulturell	158,30 €
2.1.137	Viren, Nachweis	molekularbiologisch	HPLC	117,80 €
2.1.138	Vitamine, Mikrobiologischer Mikrotiterplattentest	Vitamine B12, Biotin, Folsäure, Niacin	PCR	227,90 €
2.1.139	Volumen		Mikrobiologischer Test	
2.1.140	Wassergehalt nach Karl Fischer		Volumetrie	32,20 €
2.1.141	Zucker (DC)	qualitativ	Titrimetrie	179,00 €
2.1.142	Zucker/Sorbit und Mannit (Polarimetre)	Gehalt, quantitativ	DC	61,60 €
			Polarimetrie	44,40 €

12 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.143	Untersuchung von Lebensmitteln auf Vorratsschädlinge	(z. B. Dörrobstmotte) oder pflanzliche Parasiten (z. B. Blattläuse auf Salat, Maden im Kompott)	visuell/ Mikroskopie	122,40 €
2.1.144	Untersuchung von Lebensmitteln auf Kot	Tierhaare oder Menschenhaare, Echthaar	visuell/ Mikroskopie	122,40 €
2.1.145	Bestimmung von Haaren	Tierhaare oder Menschenhaare, Echthaar	Mikroskopie	47,90 €
2.1.146	Untersuchung tierischer Lebensmittel auf pathologische Veränderungen			
2.1.147	Tierarten IEF		Isoelektrische Fokussierung	80,90 €
2.1.148	Tierarten IEF (Referenzmethode)		Isoelektrische Fokussierung	154,30 €
2.1.149	Gentechnisches Überwachungslabor (GÜL)			
2.1.149.1	Probenahme, GÜL	Probenahme, GÜL	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
2.1.149.2	Bestimmung des Tausend-Korngewichtes	Probenvorbereitung	Probenvorbereitung	30,40 €
2.1.149.3	DNA-Extraktion, mittel	Probenvorbereitung	PCR	99,70 €
2.1.149.4	DNA-Extraktion, aufwändig	Probenvorbereitung	PCR	517,40 €
2.1.149.5	RNA-Extraktion	aufwändig	PCR	164,20 €
2.1.149.6	Reverse Transcription		PCR	64,80 €
2.1.149.7	Bestimmung der Nukleinsäuren-Konzentration	Bestimmung der Nukleinsäuren-Konzentration inkl. Verdünnung	Photometrie	55,30 €
2.1.149.8	Real Time PCR, pro Target	pro Target	PCR	52,10 €
2.1.149.9	Real Time PCR, pro Target mit Verdünnungsreihe	pro Target	PCR	79,10 €
2.1.149.10	PCR (Gel-), pro Target	pro Target	PCR	115,20 €
2.1.149.11	PCR (Gel-), pro Target mit Verdünnungsreihe	pro Target	PCR	187,70 €
2.1.149.12	Restriktionsschnitt je Enzym	Restriktionszymanalyse	PCR	195,40 €
2.1.149.13	Plasmidisolierung	Plasmidisolierung	PCR	144,40 €
2.1.149.14	Phagenhaltung	Phagenhaltung, PCR	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
2.1.149.15	Mikrobiologische Untersuchung zur Spezies/ Stammidentifizierung, GÜL	Mikrobiologische Untersuchung zur Spezies/ Stammidentifizierung	PCR	125,80 €
2.1.149.16	Resistenzbestimmung	Resistenzbestimmung		86,50 €
2.1.149.17	Anlegen einer Zellkultur	Anlegen einer Zellkultur		82,20 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.149.18	Virusvermehrung in einer Zelllinie	Virusvermehrung in einer Zelllinie		1.244,90 €
2.1.149.19	Bakterienkultur, je Stamm, GÜL	Bakterienkultur, je Stamm, GÜL		55,30 €
2.1.150	Bestimmung des Tabletten- oder Kapselgewichtes bei Lebensmitteln	Durchschnittsgewicht	Gravimetrie	13,30 €
2.1.151	Bestimmung des Gewichtes des Kapselinhaltes bei Lebensmitteln	Durchschnittsgewicht	Gravimetrie	40,00 €
2.1.152	Vitalitätsprüfung bei Muscheln	Klopfest	Sensorische Prüfung	137,10 €
2.1.153	polare Anteile (Frittierfett)	Schnellmethode	Gravimetrie	32,20 €
2.1.154	Osmolalität		Temperaturmessung	100,10 €
2.1.155	WineScan		FTIR	32,20 €
2.1.156	Ionenchromatographie	Organische Säuren, Anionen	Ionenchromatographie	92,40 €
2.1.157	Alcolyzer		NIR	32,20 €
2.1.158	Allergene, Nachweis (Real Time - PCR)	Bestimmung (Real Time - PCR)	PCR	190,30 €
2.1.159	Tierarten, Bestimmung (digitale PCR)	digitale PCR	PCR	343,40 €
2.1.160	GC automatisiert	LC/GC-Kopplung	GC mit inkludierter Probenvorbereitung	202,50 €
2.1.161	Polare Anteile	TPM in Frittierfett	Gravimetrie	81,00 €
2.1.162	Dichtebestimmung mit Biegeschwinger		Biegeschwinger	27,50 €
2.1.163	Bier-Alcolyzer	Alkohol, Stammwürze, Extrakt, Farbe, pH-Wert	NIR, Biegeschwinger, Potentiometrie	87,20 €
Arzneimittel/Medizinprodukte				
2.2	Alkohole		GC	268,90 €
2.2.1	Asche		Gravimetrie	30,30 €
2.2.2	Asche, HCl unlöslich		Gravimetrie	30,30 €
2.2.3	ätherisches Öl in Drogen	HCl unlöslich	Volumenmessung	110,90 €
2.2.4	Auslesen von Drogen	Gehalt	Gravimetrie	280,10 €
2.2.5	Beurteilung äußere Beschaffenheit		Sichtprüfung	19,00 €
2.2.6	Bitterwert		Sensorik	146,70 €
2.2.7	Bruchungsindex		Refraktometrie	19,00 €
2.2.8	Bruchfestigkeit von Tabletten		Kraftmessung	76,90 €
2.2.9	Coagulometrie - entfallen		Zeitmessung	entfallen
2.2.10	Drogenidentifizierung (Histologie)		Histologie	164,00 €
2.2.11	Drogenidentifizierung (Makroskopie)		Makroskopie	105,40 €
2.2.12	Drogenidentifizierung (Mikroskopie)		Mikroskopie	192,60 €
2.2.13	Fotokopien / Foto		Fotografie	23,40 €

14 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Itd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.15	fremde Bestandteile in Teemischungen			
2.2.16	Friabilität		Makroskopie	210,60 €
2.2.17	Gehalt GC-FID		Gravimetrie	76,90 €
2.2.18	Gehalt Gravimetrie		GC	315,70 €
2.2.19	Gehalt HPLC		Gravimetrie	128,50 €
2.2.20	Gehalt LC-QTOF		HPLC	327,30 €
2.2.21	Gehalt Titration, aufwändig	aufwändig	Massenspektrometrie	650,20 €
2.2.22	Gehalt Titration, einfach	einfach	Titration	547,80 €
2.2.23	Gehalt Polarimetrie		Titration	151,70 €
2.2.24	Gehalt Salben, Cremes, Gele		Polarimetrie	151,70 €
2.2.25	Gehalt UV/VIS, aufwändig		HPLC	510,10 €
2.2.26	Gehalt UV/VIS, einfach		Photometrie	306,20 €
2.2.27	Gleichförmigkeit der Masse, aufwändig	aufwändig	Photometrie	82,20 €
2.2.28	Gleichförmigkeit der Masse, einfach	einfach	Photometrie	123,40 €
2.2.29	Gleichförmigkeit des Gehalts (GC)	aufwändig	Gravimetrie	76,90 €
2.2.30	Gleichförmigkeit des Gehalts (UV/VIS)	einfach	Gravimetrie	663,50 €
2.2.31	Gleichförmigkeit des Gehalts (HPLC)	GC	GC	593,90 €
2.2.32	Grenzprüfungen, aufwändig	UV/VIS HPLC	UV/VIS HPLC	663,50 € 389,20 €
2.2.33	Grenzprüfungen, einfach	aufwändig (Reinheit (DC), Schwermetalle (Sichtprüfung), Sulfatnase (Gravimetrie), Bestimmung der Teilchengröße (Mikroskopie))	Sichtprüfung	123,40 €
2.2.34	Halbmikrobestimmung von Wasser (Karl-Fischer)	einfach (Färbung von Flüssigkeiten, Klarheit/Opaleszenz, sauer reagierende Substanzen, alkalisch reagierende Substanzen, oxidierbare Substanzen, Emulsionsstabilität, Entschäumungsfähigkeit, Ionen)		
2.2.35	Identität DC		Titration	488,90 €
2.2.36	Identität LC-QTOF, aufwändig		DC	164,30 €
2.2.37	Identität LC-QTOF, einfach	aufwändig	Massenspektrometrie	1.297,90 €
2.2.38	Identität GC-FID	einfach	Massenspektrometrie	352,50 €
2.2.39	Identität HPLC (bekannt)	bekannt	GC	192,60 €
2.2.40	Identität HPLC (unbekannt)	unbekannt	HPLC	204,30 €
2.2.41	Identität UV-Vis		HPLC	1.266,70 €
			Photometrie	70,60 €

15 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.42	Identitätsreaktionen allgemein		qualitative Prüfung	87,60 €
2.2.43	IR-Bestimmungen, quantitativ		IR	1.666,70 €
2.2.44	Kennzahlen von Fetten	Säurezahl, Verseifungszahl, Hydroxylzahl, Iodzahl, Peroxidzahl	Titration	128,50 €
2.2.45	Kennzeichnung		wissenschaftlichen Dienst	124,70 €
2.2.46	Mengenprüfung		Stückzahl, Gravimetrie, Volumenummessung	26,80 €
2.2.47	optische Drehung		Polarimetrie	19,00 €
2.2.48	Osmolalität		Temperaturmessung	100,10 €
2.2.49	pH-Wert		Potentiometrie	15,40 €
2.2.50	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 10 Min	bis 10 Min	Aufarbeitung	23,40 €
2.2.51	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 30 Min	bis 30 Min	Aufarbeitung	69,80 €
2.2.52	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 40 Min	bis 40 Min	Aufarbeitung	93,30 €
2.2.53	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, ab 180 Min	ab 180 Min	Aufarbeitung	552,30 €
2.2.54	Prüfung auf verwandte Substanzen		GC, HPLC	891,50 €
2.2.55	Quellungszeit		Volumenmessung	46,70 €
2.2.56	Relative Dichte		Gravimetrie	77,20 €
2.2.57	Rotationsviskosimetrie		Kraftmessung	198,20 €
2.2.58	Schmelztemperatur		Temperaturmessung	76,90 €
2.2.59	Schwebeteilchen in Parenteralia		Sichtprüfung	146,70 €
2.2.60	Sensorik (Tees, nach Zubereitung)		Sensorik	65,90 €
2.2.61	Teilchengrößbestimmung		Mikroskopie	73,40 €
2.2.62	Teilen von Tabletten	einfach		89,30 €
2.2.63	Trocknungsrückstand / -verlust		Gravimetrie	30,30 €
2.2.64	unverseifbare Anteile		Titration	935,00 €
2.2.65	Viskosität		Zeitmessung	174,90 €
2.2.66	Wirkstofffreisetzung		HPLC/GC	1.116,70 €
2.2.67	Wirkstofffreisetzung		Photometrie	1.255,80 €
2.2.68	Zerfallszeit	aufwändig (Suppositorien, magensaftresistente Zubereitung)	Zeitmessung	158,20 €
2.2.69	Zerfallszeit	einfach	Zeitmessung	97,60 €

16 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.70	Prüfung auf Sterilität	Sterilitätsprüfung	Membranfiltration	207,70 €
2.2.71	Prüfung auf Sterilität	Sterilitätsprüfung	Direktbeschickung	168,20 €
2.2.72	Untersuchung nicht steriler Produkte - Kulturelle Keimzahlbestimmung (Bakterien/ Pilze)	Anzucht	mikrobiologisch	141,70 €
2.2.73	Untersuchung nicht steriler Produkte auf Abwesenheit bestimmter Keime im Produkt/ Keim			132,90 €
2.2.74	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	Anzucht	mikrobiologisch	363,90 €
2.2.75	Prüfung auf ausreichende Konservierung	(Anzüchtung der Testkeime, Inokulation des zu prüfendes Produktes, kulturelle Keimzahlbestimmung an definierten Zeitpunkten.	mikrobiologisch	513,10 €
2.2.76	Prüfung auf Bakterien-Endotoxine	(Berechnung des Endotoxingrenzwertes und der max. zulässigen Verdünnung, Vorbereitung und Verdünnung der Probe, Durchführung des Tests, statistische Auswertung und Berechnung des Endotoxinwertes)	LAL Gelbildungsmethode	116,80 €
2.2.77	Prüfung auf Bakterien-Endotoxine	(Berechnung des Endotoxingrenzwertes und der max. zulässigen Verdünnung, Vorbereitung und Verdünnung der Probe, Durchführung des Tests, statistische Auswertung und Berechnung des Endotoxinwertes)	Chromogen-Kinetischer LAL-Test	136,10 €
2.2.78	Pyrogenversuch - entfallen		Tierversuch	entfallen
2.2.79	Serologische Untersuchungen von Blutprodukten		serologisch	35,60 €
2.2.80	Dokumentenprüfung bis 10 Minuten		wissenschaftlichen Dienst	20,70 €
2.2.81	Dokumentenprüfung bis 20 Minuten		wissenschaftlichen Dienst	41,60 €
2.2.82	Dokumentenprüfung bis 30 Minuten		wissenschaftlichen Dienst	62,10 €
2.2.83	Elektrophorese		Elektrophorese	603,00 €
2.2.84	Wertbestimmung von Heparin	Bestimmung von Gerinnungsfaktoren IIa und Xa	enzymatisch	1.205,80 €
2.2.85	IR qualitativ	Identitätsprüfung	IR	89,40 €

17 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.86	Identifizierung und Bestimmung von Restlösmitteln	Grenzprüfung	GC	192,60 €
2.2.87	Identifizierung und Bestimmung von Restlösmitteln	Gehaltsbestimmung	GC	650,20 €
2.2.88	Identität GC-MS (bekannt)		GC	352,50 €
2.2.89	Identität GC-MS (unbekannt)		GC	650,20 €
2.2.90	Gehalt GC-MS		GC	650,20 €
2.3	Untersuchung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Matrices auf Rückstände und Kontaminanten			
2.3.1	Elementbestimmung durch Hybrid-AAS	Elementbestimmung z. B. anorganisches Arsen, Gesamtarsen, Selen (Preis je Element)	Hybrid-AAS	200,70 €
2.3.2	Elementbestimmung durch Graphitrohr-AAS	Elementbestimmung z. B. Antimon, Arsen, Blei oder Cadmium (Preis je Element)	Graphitrohr-AAS	80,00 €
2.3.3	Bestimmung von Elementen mittels ICP-OES	Bestimmung von Elementen mittels ICP-OES (Preis je Element)	ICP-OES	69,00 €
2.3.4	Bestimmung von Elementen mittels ICP-MS	Elementbestimmung z. B. Blei, Thallium, Iod, Uran (Preis je Element)	ICP-MS	171,60 €
2.3.5	Bestimmung von Quecksilber	Bestimmung von Quecksilber	Hg-Bstimmung	146,20 €
2.3.6	Dioxinbestimmung (Dioxine, Furane, dl-PCB) in Lebensmitteln und Futtermitteln mittels HR-GC-MS	Dioxinrückstände in Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft und Futtermitteln	GC-HR-MS	772,00 €
2.3.7	Multirückstandsbestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (hoher Wasseranteil), Spektrum LC-MS-MS	Pestizidrückstände (ca. 350 Wirkstoffe und Metabolite)	LC-MS/MS	301,80 €
2.3.8	Multirückstandsbestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (hoher Wasseranteil), Spektrum GC-MS (ca. 350 Wirkstoffe und Metabolite)	Pestizidrückstände (ca. 350 Wirkstoffe und Metabolite)	GC-MS (GC-TOF, GC-MS/MS)	325,60 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.9	Multirückstandsbestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Spektrum GC-MS-LC-MS	Pestizidrückstände (bis zu ca. 650 Wirkstoffe und GC- Metabolite)	GC-MS /LC-MS	636,60 €
2.3.10	Ethephon durch Headspace-GC in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Absicherung durch LC-MS-MS - entfallen	Ethephon	GC	entfallen
2.3.11	Amitraz in Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft nach Hydrolyse zu 2,4-Dimethylamin gemäß Rückstandsdefinition - entfallen	Amitraz	GC	entfallen
2.3.12	Chlormequat, Mepiquat in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft mit LC-MS-MS	Ethephon, Glyphosat, Chlormequat, Mepiquat	LC-MS/MS	71,70 €
2.3.13	Diquat, Paraquat, Chlormequat, Mepiquat in LM pflanzlicher Herkunft	Diquat, Paraquat, Chlormequat, Mepiquat	LC-MS/MS	619,90 €
2.3.14	HBBCD in tierischer Matrix	HBBCD in Fischen	LC-MS/MS	619,90 €
2.3.15	Natamycin in Wein (Aufwand in Analogie zu Chlormequat/Mepiquat)	Natamycin in Wein	LC-MS/MS	71,70 €
2.3.16	Avermectine in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft mit LC-MS-MS	Avermectine in LM pfl. Herkunft	LC-MS/MS	104,00 €
2.3.17	Dithiocarbamate in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, photometrisch	Dithiocarbamate als CS2	Photometrie	243,00 €
2.3.18	Pestizide, ndl-PCB und andere Verbindungen mittels GC in komplexer Matrix (tierisch, Gewürze, Tee, Futtermittel)	Pestizidrückstände, ndl-PCB, BDE und Moschusverbindungen in komplexer Matrix	GC/ GC-MS	800,10 €
2.3.19	Pestizide mittels LC in komplexer Matrix (tierisch, Gewürze, Tee, Futtermittel)	Pestizidrückstände einschließlich Avermectine in komplexer Matrix	LC-MS/MS	849,90 €
2.3.20	Rückstandsanalytik GC Einzelmethoden	Bestimmung einzelner Analyte in komplexer Matrix, z. B. Bromid, Ethylenoxid, Einzelstoffe aus Multimethoden	GC /GC-MS	350,10 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.21	Rückstandsanalytik LC Einzelmethoden	Bestimmung einzelner Analyte in komplexer Matrix oder Einzelstoffe aus Multimethoden (z. B. DEET), Bestimmung von BAC und DDAC	LC-MS/MS	350,10 €
2.3.22	Antibiotika-Rückstände LC-MS/MS-Multimethode, ca. 75 Stoffe	NRKP-B-Stoffe-Multimethode 75 Stoffe LC-MS-MS	LC-MS/MS	635,20 €
2.3.23	Tierarzneimittelrückstände Einzelmethoden; 1 Stoff/Stoffgruppe in Lebensmitteln, Futtermitteln, tier. Matrix (NRKP)	Tierarzneimittelrückstände durch validierte Einzelmethoden, 1 Stoff/Stoffgruppe in Lebensmitteln, Futtermitteln, tier. Matrix (NRKP) z. B. Stilbene/Steroide, Penicilline, beta-Agonisten, Amphenicole, Nitroimidazole, Macrolide, Farbstoffe, Nitrofurane, Kokzidiostatika, Tetracycline, Sulfonamide, Amino-glycoside, Chinolone, Benzimidazole, synthetische Kortikosteroid, NSAID Tierarzneimittelrückstände durch validierte Einzelmethoden, 1 Stoff/Stoffgruppe in Blut, Serum, Urin, Tränkwasser (NRKP) z. B. Nitrofurane, Nitroimidazole, Stilbene/Steroide, Amphenicole, beta-Agonisten, NSAID z. B. Avermectine, Phoxim, Sedativa	LC-MS/MS	248,40 €
2.3.24	Tierarzneimittelrückstände Einzelmethoden; 1 Stoff/Stoffgruppe in Blut, Serum, Urin, Tränkwasser (NRKP)	Tierarzneimittelrückstände durch validierte Einzelmethoden, 1 Stoff/Stoffgruppe in Blut, Serum, Urin, Tränkwasser (NRKP) z. B. Nitrofurane, Nitroimidazole, Stilbene/Steroide, Amphenicole, beta-Agonisten, NSAID z. B. Avermectine, Phoxim, Sedativa	LC-MS/MS	207,60 €
2.3.25	HPLC-Bestimmung pharmakologisch wirksamer Stoffe		HPLC	231,90 €
2.3.26	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC je Stoff/Stoffgruppe, z. B. Aflatoxin M1 in Milch, Milchpulver und Käse, Aflatoxine in Getreide, Nüssen und Trockenfrüchten, in Gewürzen, Ochratoxin A in Bier, Weißwein, Fruchtsäften, in Getreide, Nüssen und Trockenfrüchten, Zearalenon in Getreide, Futtermitteln und in Öl	HPLC	420,20 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.27	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC hoher Aufwand (1 Stoff/ Stoffgruppe)	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC mit hohem Aufwand je Stoff/Stoffgruppe, z. B. Simultane Bestimmung von Aflatoxinen und Ochratoxin A in Gewürzen mittels kombinierter IAC, Ergotkaloide in Getreide und Getreideerzeugnissen, Ochratoxin A in Rot- u. Glühweir, in Rohkaffee, in Röstkaffee, in Süßholz, Patulin in Apfelsaft und Mehrfruchtsäften und in Apfelsmus	HPLC	541,80 €
2.3.28	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS je Stoff/Stoffgruppe, z. B. Ochratoxin A in Gewürzen, Deoxynivalenol in Getreide, -erzeugnisse u. Babyernahrung, in Futtermitteln, Toxin T-2, Toxin HT-2 in Getreide u. Getreideerzeugnissen, Fumonisine B1 und B2 in Maiserzeugnissen	LC-MS/MS	635,50 €
2.3.29	Probenzerkleinerung sehr großer Probenmengen für die Mykotoxinanalytik (Zollproben)	Probenzerkleinerung sehr großer Probenmengen für die Mykotoxinanalytik (Zollproben) einschl. der Bestimmung des Schalenanteils von Nüssen	vorbereitende Arbeiten	188,10 €
2.3.30	Bestimmung von verschiedenen organischen Kontaminanten oder Rückständen mittels HPLC-Einzelmethoden	Bestimmung von Rückständen und Kontaminanten, z. B. Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft, Fotoinitiatoren (Benzophenonen), Cymiazol	HPLC	494,90 €
2.3.31	Photometrische Bestimmung von Kokzidiostatika	Kokzidiostatika m. Photom.	Photometrie	849,90 €
2.3.32	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels HPLC mit hohem Aufwand	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels HPLC mit hohem Aufwand, z. B. Kokzidiostatika, alpha-Chaconin, alpha-Solanin in Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen	HPLC	849,90 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.33	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels LC-MS/MS mit hohem Aufwand	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels LC-MS/MS mit hohem Aufwand, z. B. Acrylamid, Melamin, Sudanfarbstoffe	LC-MS/MS	849,90 €
2.3.34	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels GC-MS mit hohem Aufwand	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels GC-MS mit hohem Aufwand, z. B. Furan (Headspace), THC	GC-MS	800,10 €
2.3.35	Bestimmung von sonstigen organischen Kontaminanten mittels Screening (ELISA, DC etc.)	Mykotoxinnachweis mit ELISA	ELISA	132,10 €
2.3.36	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS (Screening-Multimethode, ab 10 Mykotoxine)	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS in Getreide, Getreideerzeugnissen, Multimethode Deoxyvalenol, Ochratoxin A, Zearalenon, Aflatoxine, Citrinin, T2, HT2-Toxin	LC-MS/MS	849,90 €
2.4	Untersuchung von Futtermitteln, Getreide, Ernteprodukten und Düngemitteln			
2.4.1	Probenvorbereitung (Probenregistrierung und Zerkleinerung)			31,50 €
2.4.2	Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter (z. B. Trockenmasse, Säuregrad, Kennzahlen einfach etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln und PSM, je Parameter	Wasser, Rohaschebestimmung, Fallzahl, Bestimmung der organischen Substanz, Trockensubstanz, HCl unlösliche Asche, Chloridbestimmung, pH-Wert, Säurebindungsvermögen, Salzgehaltbestimmung	einfache chemisch-physikalische Bestimmungen	43,70 €
2.4.3	Bestimmung von Inhaltsstoffen und Bestandteilen mit mikroskopischen Verfahren in Futtermitteln und Getreide, je Parameter	Bestimmung von Ambrosiasamen, Mutterkorn, Verpackungsmaterial, Tiermehl, Zusammensetzung	Mikroskopie	395,30 €
2.4.4	einfache Prüfungen/ Messungen (z. B. Wägung, Volumenbestimmung, pH-Wert Bestimmungen u. a.) in Lebensmitteln und Futtermitteln (Paket)	einfache Prüfungen/ Messungen (z. B. Wägung, Volumenbestimmung, pH-Wert Bestimmungen u. a.) in Lebensmitteln und Futtermitteln (Paket)	einfache probenvorbereitende Messungen (Paket)	170,90 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.4.5	Bestimmung durch chemisch-physikalische Grundverfahren (z. B. Rohprotein, Rohfett etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln, PSM	Rohproteinbestimmung, Rohfettbestimmung, Harnstoffbestimmung, Stickstoffbestimmung, Ammoniakbestimmung (titrimetrisch), Gesamt-N-Bestimmung, Ammonium-N (titrimetr.) Carbamid-N-Bestimmung, Kohlenstoffbestimmung	chemisch-physikalische Grundverfahren	111,80 €
2.4.6	Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter, aufwändig (z. B. Rohfaser, ADF, NDF, ADI, ELOS, HFT etc.) Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter, aufwändig (z. B. Rohfaser, ADF, NDF, ADI, ELOS, HFT etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln und Getreide	Rohfaserbestimmung, Stärkebestimmung, Zuckerbestimmung, Jodbestimmung, Fluor, Gasbildung, ELOS, ADF, NDF, Basisch wirksame Bestandteile, CaO	chemisch-physikalische Verfahren	229,90 €
2.4.7	HPLC Futtermittelzusatzstoffe	Cantaxanthin, Olaquinox, Carbadox	HPLC	170,10 €
2.5	Untersuchung von Bedarfsgegenständen			
2.5.1	Aromatische Amine mittels HPLC in Bedarfsgegenständen	Aromatische Amine mittels HPLC in Bedarfsgegenständen	HPLC	1.224,80 €
2.5.2	Dispersionsfarbstoffe mittels HPLC in Bedarfsgegenständen	Dispersionsfarbstoffe mittels HPLC in Bedarfsgegenständen	HPLC	649,50 €
2.5.3	photometrische Bestimmungen in Bedarfsgegenständen	photometrische Bestimmungen in Bedarfsgegenständen, z. B. Formaldehyd in Textilien und Leder, Latexproteine	Photometrie	217,80 €
2.5.4	Bestimmung von Chrom(VI) in Bedarfsgegenständen	Chrom(VI) photometrisch Bedarfsgegenstände	Photometrie	1.244,50 €
2.5.5	Bestimmung spezieller Bestandteile von Bedarfsgegenständen mittels GC-MS, einfach	z. B. Headspace-GC-MS, Weichmacher (Bestätigung)	GC-MS	99,50 €
2.5.6	Quantifizierung Lösemittel mittels GC-FID in Bedarfsgegenständen	Quantifizierung Lösemittel mittels GC-FID in Bedarfsgegenständen	GC-FID	231,60 €
2.5.7	Bestimmung spezieller Bestandteile Bedarfsgegenstände mittels GC, aufwändig (FID, MS)	z. B. PCP, Weichmacher, PAK	GC	390,50 €
2.5.8	Bestimmung des Übergangs von Farbstoffen aus bunten Bedarfsgegenständen	Bestimmung der Farbblässigkeit	visuelle Prüfung	122,30 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.5.9	Nickel Schnelltest in Bedarfsgegenständen	Nickel Schnelltest Bedarfsgegenstände	visuelle Prüfung	92,40 €
2.5.10	Nickel; Korrosion und Abrieb von Bedarfsgegenständen	Nickel Abrieb, Korrosion Bedarfsgegenstände	mechanisch	262,40 €
2.5.11	Aufarbeitung Bedarfsgegenstände Metalllässigkeit bzw. Migration	Nickellässigkeit - nur Aufarbeitung zur anschließenden Elementbestimmung	Migration	306,30 €
2.5.12	Identifizierung fester und flüssiger Stoffe in Bedarfsgegenständen	IR Bedarfsgegenstände	FTIR	186,20 €
2.5.13	Identifizierung fester und flüssiger Stoffe in Bedarfsgegenständen	RFA Bedarfsgegenstände	RFA	186,20 €
2.5.14	Farblässigkeit Textilien Bedarfsgegenstände	Farblässigkeit Textilien Bedarfsgegenstände	visuelle Prüfung	980,70 €
2.5.15	Bestimmung von Chrom(VI) in Bedarfsgegenständen	Chrom(VI) mit Ionenchromatographie Bedarfsgegenstände	Ionenchromatographie	161,90 €
2.6	Untersuchung von Kosmetika			
2.6.1	photometrische Bestimmung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln, je Parameter	Formaldehyd, Gesamtfluorid, Dihydroxyacetone, Ammoniak	Photometrie	211,70 €
2.6.2	UV-Absorption photometrisch in kosmetischen Mitteln	UV-Absorption photometrisch kosmetische Mittel	Photometrie	72,70 €
2.6.3	Unverseifbarer Fettanteil grav./Gesamtfettsäureanteil in kosmetischen Mitteln	Unverseifbarer Fettanteil, Gesamtfettsäureanteil (je Bestimmung)	Gravimetrie	219,40 €
2.6.4	Abdampfdruckstand gravimetrisch kosmetische Mittel		Gravimetrie	36,80 €
2.6.5	Glührückstand gravimetrisch kosmetische Mittel - entfallen		Gravimetrie	entfallen
2.6.6	Potentiometrische Bestimmungen in kosmetischen Mitteln	Ammoniak, Wasserstoffperoxid, Alkali, pH-Wert, wasserlösliches Fluorid (je Parameter)	Potentiometrie	90,00 €
2.6.7	Vorprüfung/Identität kosmetische Mittel mittels IR		FTIR	39,00 €
2.6.8	Vorprüfung/Identität kosmetische Mittel mittels RFA - entfallen		RFA	entfallen
2.6.9	Bestandteile von kosmetischen Mitteln mittels GC (FID, MS), einfach	z. B. 1,4-Dioxan, Acrylate (MMA, EMA), Alkohole, Lösemittel, Weichmacher (jeweils)	GC	129,50 €

24 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.6.10	Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC	Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC	GC	400,50 €
2.6.11	Farbstoffe in kosmetischen Mitteln DC	Farbstoffe in kosmetischen Mitteln DC	DC	101,80 €
2.6.12	Farbstoffe in kosmetischen Mitteln HPLC	wasserlösliche Farbstoffe, fettlösliche Farbstoffe (jeweils)	HPLC	306,10 €
2.6.13	Inhaltsstoffe von kosmetischen Mitteln mittels HPLC, einfach	z. B. Konservierungsstoffe Säuren, Konservierungsstoffe Alkohole, Isothiazolinone, Allantoin/Pantthenol, Tocopherol/Retinol, Ubiquinon, Nikotinsäure, -amid, Hydrochinon, -ester, Thioglycolsäure, 2-Hydroxy-1,4-naphthochinon, Antischuppenwirkstoffe, organische Säuren	HPLC	146,20 €
2.6.14	Inhaltsstoffe von kosmetischen Mitteln mittels HPLC, aufwändig	z. B. Konservierungsstoffe, UV-Filter, Haarfarbstoffe (jeweils)	HPLC	247,10 €
2.6.15	Bestimmung spezieller Bestandteile von kosmetischen Mitteln mittels GC-MS, einfach	z. B. Headspace-GC-MS, Weichmacher (Bestätigung)	GC-MS	99,50 €
2.7	Untersuchung von Tabakerzeugnissen			
2.7.1	Bestimmung spezieller Bestandteile in Tabak/Tabakwaren mittels GC	z. B. Feuchthaltemittel in Tabak, Nikotin in Tabak und Zigaretten	GC	353,00 €
2.7.2	IR-Trocknung Tabak - entfallen	IR-Trocknung Tabak	IR /Gravimetrie	entfallen
2.7.3	Feuchtebestimmung mittels Karl-Fischer-Titration in Zigarettenabrauchkondensaten	CO-Bestimmung Zigaretten	Titration	54,70 €
2.7.4	CO-Bestimmung in der Gasphase von Zigarettenrauch		IR	90,90 €
2.7.5	Feuchtebestimmung mittels Karl-Fischer-Titration in Tabakerzeugnissen		Titration	181,50 €
2.7.6	Bestimmung bestimmter Bestandteile in Tabak/Tabakwaren mittels HPLC	z. B. Konservierungsstoffe in Tabak, organische Säuren in Zigarettenpapier	HPLC	358,40 €
2.7.7	Farbstoffe in Tabakerzeugnissen DC	Farbstoffe in Tabakerzeugnissen DC	DC	101,80 €
2.8	Chemikalienrechtliche Untersuchungen			
2.8.1	Prüfplanerstellung; Probenvorbereitung; Auftragsstellung für das Unterauftragslabor	Prüfplanerstellung, Probenvorbereitung, Auftragsstellung für das Unterauftragslabor		67,10 €
2.8.2	Auswertungen, Berechnungen aus den Rohdaten der Prüflaboratorien	Auswertungen, Berechnungen aus den Rohdaten der Prüflaboratorien		335,10 €

25 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.8.3	Konzentration Aktivchlor in Natriumhypochlorit-Lösungen (vgl. bar potentiometrische Bestimmungen kosmetische Mittel) Bestimmung von Limonen und artverwandten Duftstoffen (vgl.bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	Konzentration Aktivchlor in Natriumhypochlorit-Lösungen (vgl. bar potentiometrische Bestimmungen kosmetische Mittel) Bestimmung von Limonen und artverwandten Duftstoffen (vgl.bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	Potentiometrie	80 - 120 €
2.8.4	mechanische Probenaufbereitung	trocknen,teilen,sieben,wägen, mahlen, filtrieren, je Durchführung	GC	364,20 €
2.8.5	Auslaufzeit bzw. Kapillarviskosimetrie bzw. Rotationsviskosimetrie Oberflächenspannung		je DIN 19747	14,20 €
2.8.6	Toluol, Benzol, Xylole und aliphatische KW (C-5 bis C-10) in Sprühfarben/Klebstoffen			80 - 700 €
2.8.7	Aliphatische CKW (z. B. Trichlormethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlorethan, Pentachlorethan, 1,1-Dichlorethen) in Klebstoffen, Farben, Lösungsmittel, Verdünnungen u. a.			125 - 200 €
2.8.8	Methanol in Klebstoffen, Lösungsmittel, Verdünnungen u. a.			150 - 300 €
2.8.9	Alkylphenole in Reinigungsmittel			200 - 350 €
2.8.10	Formaldehyd in Reinigungsmittel			200 - 300 €
2.8.11	PCB in Kabelgranulat, Holzhackschnitzeln - entfallen			200 - 300 € entfallen
2.8.12	Bestimmung des VOC-Gehaltes			120 - 200 €
2.8.13	Flammpunktbestimmung/Entzündbarkeit (Aerosolpackungen)			100 - 300 €
2.8.14	Teeröle in behandelten Holzern und Holzschutzmitteln			300 - 550 €
2.8.15	Asbest in Recyclingmaterial, Asbest-Dichtungen -Isolierungen - entfallen			entfallen
2.8.16	Pentachlorphenol in Haushaltsartikeln aus Naturmaterialien, Aitholz			350 - 500 €
2.8.17	KMR –Stoffe nach REACH, Anh. XVII Nr. 28 bis 30 - entfallen			entfallen
2.8.18	Bestimmung von Permethrin in pastösen/pulvrigen Materialien			175 - 300 €
2.8.19				

26 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.8.20	Bestimmung von Warfarin Coumatetralyl, Difenacoum, Brodifacoum, Flocoumaten, Bromadiolon, Difethialon in pastösen/ pulverigen Materialien			400 - 500 €
2.8.21	Blei in Farben (als Sulfat oder Carbonat)			900 - 1100 €
2.8.22	verschiedene Inhaltsstoffe (z. B. 1,4-Dichlorbenzol, Pyrrolidone, 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat, 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol) in Luftfrischern, Lacken, Autopolituren u. a.			100 - 300 €
2.8.23	Styrol in Spachteilen u. a.			175 - 300 €
2.8.24	Borverbindungen in Schwimmbadchemikalien u. a.			100 - 300 €
2.8.25	Isothiazolone (MIT, BIT, OIT, CMIT:MIT, DCOIT, MBIT, BBIT)			160 - 300 €

s. auch bei 2.5 und 4.2



3. Tierseuchen-, Zoonosen- und Infektionsdiagnostik

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.1	Veterinärdiagnostik			
3.1.1	Pathologisch anatomische Untersuchung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Organen			120,10 €
3.1.2	Toilwutdiagnostik (Sektion, Direkter Immunofluoreszenztest)			86,30 €
3.1.3	Histologische/zytologische Untersuchung (je Paraffinblock/Ausstrich)			27,90 €
3.1.4	Elektronenmikroskopische Untersuchung mittels Negativkontrastverfahren			422,50 €
3.1.5	Bakteriologische Untersuchung auf anspruchslöse Keime (u.a. Enterobakterien, Pasteurellen, Staphylokokken, Streptokokken)			16,70 €
3.1.6	Bakteriologische Untersuchung auf anspruchslöse Keime mittels Anreicherungsverfahren (u.a. Salmonellen, Listerien, Yersinien)			21,30 €
3.1.7	Bakteriologische Untersuchung auf anspruchsvolle Keime (u.a. Anaerobier, Brucellen, Campylobacter, Mykobakterien, Mykoplasmen, Paenibacillus, Taylorella)			33,10 €
3.1.8	Empfindlichkeitsprüfung mit Antibiogramm (je geprüfem Isolat)			5,10 €
3.1.9	Mikrobiologische Untersuchung zur Gefahrenabwehr (u.a. Bacillus anthracis)			708,60 €
3.1.10	Mikroskopischer Erregernachweis nativ oder nach Färbung			2,60 €
3.1.11	Mykologische Untersuchung auf Dermatophyten			33,10 €
3.1.12	Mykologische Untersuchung auf Hefen u./o. Schimmelpilze			16,70 €
3.1.13	Parasitologische Untersuchung mittels Kulturverfahren (u.a. Trichomonaden)			14,70 €
3.1.14	Parasitologische Untersuchung von Bienen (inkl. Varroa, Acarapis, Nosema)			37,50 €

28 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.1.15	Parasitologische Untersuchung von Organen und Geweben			14,70 €
3.1.16	Parasitologische Untersuchung auf Ektoparasiten			13,90 €
3.1.17	Parasitologische Untersuchung auf Endoparasiten mittels Anreicherungsverfahren (u.a. Auswander-, Flotations-, Sedimentationsverfahren)			13,90 €
3.1.18	Artbestimmung von Parasiten, Schädlingen oder Lästlingen aus Tierhaltungen und Umgebungsproben			13,90 €
3.1.19	Antigen-/Virusnachweis mittels klassischer virologischer Verfahren			90,00 €
3.1.20	Antikörpernachweis/Antikörperdifferenzierung mittels klassischer serologischer Verfahren			12,90 €
3.1.21	Immunofluoreszenztest (DIFT, IIFT, FAT)			35,60 €
3.1.22	Antikörpernachweis aus Blut/Blutserum mittels Enzym-Immunoassay			6,40 €
3.1.23	Antigennachweis mittels Enzym-Immunoassay (u.a. Ohrstanzproben)			6,40 €
3.1.24	Antikörpernachweis aus Milch mittels Enzym-Immunoassay			34,60 €
3.1.25	TSE/BSE Untersuchung (Schnelltest)			14,80 €
3.1.26	Molekularbiologische Untersuchung mittels klassischer PCR			108,80 €
3.1.27	Molekularbiologische Untersuchung mittels real-time PCR			54,70 €
3.1.28	Parasitologische Untersuchung auf Trichinen			7,80 €
3.1.29	Bakteriologische Untersuchung/Toxinnachweis mittels Tierversuch (u.a. Clostridium botulinum)			562,70 €



Itd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.1.30	Sondertarife Sektion Beihilfeerlass Tierseuchenkasse			
3.1.30.1	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Rind	juvenil	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	293,20 €
3.1.30.2	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Rind	adult	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	399,90 €
3.1.30.3	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Schwein	juvenil	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	293,20 €
3.1.30.4	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Schwein	adult	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	346,60 €
3.1.30.5	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Kleine Wiederkäuer (Schaf, Ziege, Wildklauentiere)	undifferenziert	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	346,60 €
3.1.30.6	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Pferd	undifferenziert	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	439,80 €
3.1.30.7	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Geflügel	undifferenziert	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	280,00 €

Humandiagnostik

3.2	Antikörper gegen Bakterienantigene; Qualitativer Antikörper-Nachweis, Agglutinations-/Fällungsreaktion			11,70 €
3.2.1	Antikörper gegen Bakterienantigene; Qualitativer Antikörper-Nachweis, Agglutinations-/Fällungsreaktion			11,70 €
3.2.2	Antikörper gegen Bakterienantigene; Quantitative Antikörper-Bestimmung, Agglutinations-/Fällungsreaktion			17,60 €
3.2.3	Antikörper gegen Bakterienantigene; Qualitativer Antikörper-Nachweis, Immunfluoreszenz			14,20 €
3.2.4	Antikörper gegen Bakterienantigene; Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay			14,10 €
3.2.5	Antikörper gegen Virusantigene; Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay (I)			14,10 €
3.2.6	Antikörper gegen Virusantigene; Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay (II)			14,10 €
3.2.7	Antikörper gegen Virusantigene; Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay (III)			14,10 €

30 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.2.8	Antikörper gegen Virusantigene; Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay (IV)			14,10 €
3.2.9	Antikörper gegen Virusantigene; Antikörper-Bestimmung, andere Methoden			14,10 €
3.2.10	Mikroskopischer Bakterien-Nachweis, nach aufwendiger Anfärbung (je Untersuchung)			9,30 €
3.2.11	Bakterien-Nachweis, aerobe Züchtung (je Nährmedium)			7,10 €
3.2.12	Bakterien-Nachweis, Züchtung bei besonderer Temperatur (je Nährmedium)			7,10 €
3.2.13	Bakterien-Nachweis, Züchtung in CO ₂ -Atmosphäre (je Nährmedium)			7,10 €
3.2.14	Bakterien-Nachweis, anaerobe Züchtung (je Nährmedium)			9,60 €
3.2.15				9,60 €
3.2.16	Bakterien-Nachweis, aerobe Züchtung auf Selektiv-/Anreicherungsmedien (je Nährmedium)			9,60 €
3.2.17	Anzüchtung von Mykobakterien (je Untersuchungsmaterial)			9,30 €
3.2.18	Orientierende Bakterien-Identifizierung (je Test und Keim)			17,60 €
3.2.19	Bakterien-Identifizierung, erweiterte bunte Reihe (je Keim)			17,60 €
3.2.20	Bakterien-Identifizierung, erweiterte bunte Reihe in anaerober Atmosphäre (je Keim)			25,20 €
3.2.21	Identifizierung von Mykobakterium tuberkulosis-Komplex mittels biochemischer Reaktionen			25,20 €
3.2.22	Mikroskopische Bakterienuntersuchung nach Anfärbung (je Untersuchung)			9,30 €
3.2.23	Bakterienuntersuchung, Agglutination; bis zu 15 Antiseren je Keim (je Antiserum)			11,70 €
3.2.24	Nachweis von Mykobakterien, Flüssigmedien /mechanisierte Messung (je Untersuchung)			25,20 €
3.2.24	Keimzahlbestimmung mittels Eintauchobjektträgerkultur (je Urinuntersuchung)			9,30 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.2.25	Keimzahlbestimmung mittels Oberflächenkulturen/Plattengussverfahren (je Untersuchungsmaterial)			17,60 €
3.2.26	Antibiotika-Empfindlichkeit von Bakterien, Agardiffusionstest /Plättchentest (je geprüfter Substanz)			2,50 €
3.2.27	Elektronenmikroskopischer Nachweis von Viren (je Untersuchung)			429,30 €
3.2.28	Virus-Antigen-Nachweis, Ligandenassay (je Untersuchung)			13,10 €
3.2.29	Nachweis von Viren, Gewebekultur (je Ansatz)			81,90 €
3.2.30	Mikroskopischer Pilz-Nachweis (je Material)			9,30 €
3.2.31	Mikroskopischer Pilz-Nachweis, nach Präparation/Anfärbung (je Material)			9,30 €
3.2.32	Pilz-Nachweis, Züchtung auf einfachen Nährmedien (je Nährmedium)			7,10 €
3.2.33	Pilz-Nachweis, Züchtung auf aufwändigeren Nährmedien (je Nährmedium)			9,60 €
3.2.34	Züchtung von Pilzen auf Differenzierungsmedien (je Nährmedium)			9,60 €
3.2.35	Pilz-Identifizierung, Röhren-/Mehrkammerverfahren, mindestens sechs Reaktionen (je Pilz)			17,60 €
3.2.36	Mehrkammerverfahren, mindestens sechs Reaktionen (je Pilz)			2,50 €
3.2.37	Antimykotika-Empfindlichkeitsprüfung, trägergebundene Testsubstanzen (je Pilz)			9,30 €
3.2.38	Mikroskopischer Parasiten-Nachweis (je Untersuchung)			17,60 €
3.2.39	Mikroskopischer Parasiten-Nachweis, nach aufwendiger Anreicherung/Vorbereitung (je Untersuchung)			44,70 €
3.2.40	Isolierung mikrobieller Nukleinsäuren			22,30 €
3.2.41	Polymerasekettenreaktion (PCR)			22,30 €
3.2.41	Identifizierung mikrobieller Nukleinsäuren (je Sonde)			22,30 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.2.42	Untersuchung von Blutproben auf humane Herpesviren mit quantitativer PCR			108,30 €
3.2.43	Untersuchung von Blutproben auf Cytomegalovirus (CMV) und Epstein-Barr-Virus (EBV), Genomnachweise mit quantitativer PCR			145,00 €
3.2.44	PCR auf Infektionserreger - entfallen			entfallen



4. Umwelt, Strahlenschutz

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.	Probenahme und Untersuchung von Wasserproben (Trinkwasser, Badebeckenwasser, Badegewässer, Oberflächenwasser, Grundwasser, Abwasser)			
4.1.1	chemisch-physikalische Grundmessverfahren			
4.1.1.1	abfiltrierbare Stoffe, Filtratrockenrückstand	Bestimmung des Schwefstoffanteils, Bestimmung des Filtratrockenrückstandes, je Parameter	DIN 38409 - Teil 2: 1987-03 (H2) DIN 38409 - Teil 1: 1987-01 (H1) DIN EN 872: 2005-02 (H33)	24,50 €
4.1.1.2	Anionen als Paket	Bestimmung von Chlorid, Chlorit, Chlorat, Bromid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Fluorid in Wasser mit IC, je Bestimmung	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20) DIN EN ISO 10304-4:1999 (D25)	30,60 €
4.1.1.3	Anionen, Einzelbestimmung	Bestimmung von Chlorid, Chlorit, Chlorat, Bromid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Fluorid in Wasser mit IC, je Parameter	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20) DIN EN ISO 10304-4:1999 (D25)	18,30 €
4.1.1.4	Anionen - Bromat	Bestimmung von Bromat in Wasser mit IC	DIN EN ISO 11206 (D48) 2013-05	44,50 €
4.1.1.5	Anionen - Sulfit - entfallen	Bestimmung von Sulfit mit IC	DIN EN ISO 10304 - 3 : 1997 (D22)	entfallen
4.1.1.6	AOX	Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene	DIN EN ISO 9562: 2005-02 (H 14), c Chlorid ≤ 5 g/l	61,00 €
4.1.1.7	AOX-mit SPE	Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene in Wasser mit aufwändiger Probenvorbereitung	DIN EN ISO 9562: 2005-02 (H 14), Anhang A, c Chlorid > 5 g/l	103,40 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.1.8	BSB	Bestimmung des Biologischen Sauerstoff Bedarf nach n Tagen	DIN EN 1899-2: 1998-05 (H52)	34,50 €
4.1.1.9	BSB-Verdünnungsverfahren	Bestimmung des Biologischen Sauerstoff Bedarf in 5-21 Tagen mit Verdünnungsverfahren	DIN EN 1899-1: 1998-05 (H 51)	53,10 €
4.1.1.10	Calcitlösekapazität/	Bestimmung als CaCO3 mit Berechnungsverfahren 3, je Bestimmung	DIN 38404 - C 10-M4: 1995-05	52,90 €
4.1.1.11	Calcitsättigung	Freies Chlor, Gesamtchlor, Berechnung von gebundenem Chlor, je Parameter	DIN EN ISO 7393-2:2000 (G4-2), DPD/Kaliumiodid (NANOCOLOR Test 17, Methode 171)	18,20 €
4.1.1.12	CSB -Küvette	Bestimmung des Chemischen Sauerstoff Bedarf mittels Küvettestest	DIN ISO 15705:2003-09 (H45)	18,20 €
4.1.1.13	CSB	Bestimmung des Chemischen Sauerstoff Bedarf im Bereich über 15 mg/l	DIN 38409 - H 41: 1980-12	43,90 €
4.1.1.14	Cyanid	Bestimmung von freiem und Gesamtcyanid, je Parameter	DIN EN ISO 14403: 2002-07 (D 6)	46,20 €
4.1.1.15	DOC/DON	Bestimmung des gelösten organischen Kohlenstoffs oder gelösten organischen Stickstoffs	DIN EN 1484: 1997-08 (H 3)	38,70 €
4.1.1.16	Färbung photometrisch	photometrische Bestimmung bei 436/525/620 nm, je Parameter	DIN EN ISO 7887:2012-04	21,40 €
4.1.1.17	Geruchsschwellenwert; Geschmacksschwellenwert - entfallen	Bestimmung des Geruch-, Geschmacksschwellenwertes, Verdünnungsmethode, in TON/TFN, je Parameter	DIN EN 1622:2006-10	entfallen
4.1.1.18	Kaliumpermanganatverbrauch	Oxidierbarkeit mit KMnO4 (Bestimmung des Permanganat-Index) in mg/l O2	DIN EN ISO 8467: 1995-05 (H 5)	34,00 €
4.1.1.19	Leitfähigkeit, elektrische	elektrometrische Bestimmung bezogen auf 25 °C	EN 27888:1993 (C8):1993-11	9,90 €
4.1.1.20	Nährstoffe (N-,P-,Verbindungen), lösliches Silikat	Bestimmung von Nitrat, Nitrit, Ammonium, Orthophosphat, Silikat mit Fließanalyse bzw. Einzelanalysensystem, je Parameter (wenn zusätzlich Rechengrößen verlangt werden, erfolgt für diese ein Preisaufschlag entsprechend Pos.4.1.1.27)	DIN EN ISO 13395: 1996-12 (D 28) DIN EN ISO 16264: 2004-05 (H 57) EN ISO 11732 DIN ISO 15923-1 (D49) 2014-07	18,30 €
4.1.1.21	Nitrit	Bestimmung des Nitrit in Abwasser mittels Photometrie	DIN EN 26777: 1993-04 (D 10)	42,90 €

35 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.1.22	organoleptische Beurteilung von Wasser	Bestimmung von Ausgasung, Bodensatz, Trübung, Färbung, Geruch, Geschmack, Aussehen, je Parameter	DIN EN ISO 7887:2012-04(C1) DEV B 1/2: 1971- 6.Lieferung	4,60 €
4.1.1.23	Phenolindex	Bestimmung des Phenol-Index als 4-Aminoantipyrin-Verbindung, Bestimmung des Phenolindex mit der Fließanalytik, je Bestimmung	DIN 38409-H 16: 1985-06 DIN EN ISO 14402: 1999-12 (H 37)	22,80 €
4.1.1.24	Phosphor, gesamt	Bestimmung des Gesamt-Phosphor in Wasser mit Fließanalyse nach Aufschluss	DIN EN ISO 15681:2004 (D45 + D46) mit Aufschluss nach ISO 6878 (2004)	31,70 €
4.1.1.25	Phosphor, gesamt in AW	Bestimmung von Gesamt-Phosphor in Abwasser photometrisch nach Aufschluss mit K ₂ S ₂ O ₈	DIN EN ISO 6878 : 2004-09 (D 11)	44,10 €
4.1.1.26	pH-Wert	elektrometrisch Bestimmung der Wasserstoffionenkonzentration	DIN EN ISO 10523: 2012-04 (C5)	9,90 €
4.1.1.27	Rechengrößen, je Wert	Ionenbilanz in %, Ionensummen in mmol/l, Nitrat, N-anorg, N-org, Carbonathärte, Gesamthärte, HCO ₃ aus Ks4,3, Berechnung Summe THM bezogen auf Chloroform, Rechnerische Bestimmung des Redoxpotentials als Referenzwert	DIN A0-5, ohne, DIN 38409 - H 6: 1986-01, DEV D8: 1971, 6. Lieferung, ohne, entsprechend Herstellerangaben	2,10 €
4.1.1.28	Redoxspannung, insitu Bestimmung	Bestimmung der Redoxspannung (Redoxpotential) mittels Elektroden	DIN 38404-6:1984-05 (C6)	9,90 €
4.1.1.29	Sauerstoff, gelöst; SSI-Sauerstoffsättigungsindex	Ermittlung des in Wasser gelösten Sauerstoffs, Bestimmung des Sauerstoffsättigungsindex „Relativer Sauerstoffgehalt bezogen auf die theoretische Löslichkeit von Sauerstoff in Wasser bei einer best. Temperatur“, je Bestimmung	DIN EN ISO 17289:2014-12 (G25) DIN EN ISO 5814: 2013-03 (G 22)	9,90 €
4.1.1.30	Säurekapazität	Bestimmung der Säurekapazität, je Bestimmung	DIN 38409-7: 2005-12 (H7)	14,30 €
4.1.1.31	Silikat - entfallen	Bestimmung löslicher Silikate mittels Photometrie	Lange-Test LCW 028	entfallen

36 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.1.32	Sulfid	Bestimmung von leicht freisetzbarem Sulfid	DIN 38405 Teil 27 (D27)	53,70 €
4.1.1.33	Temperatur	Bestimmung der Luft und/oder Wassertemperatur, je Parameter	DIN 38404-4:1976-12 (C4)	2,10 €
4.1.1.34	TNb/TOC	Bestimmung von gebundenem Stickstoff oder des gesamten organischen Kohlenstoffs in Wasser nach Oxidation, je Parameter	DIN EN 12260: 2003-12 (H 34) DIN EN 1484: 1997-08 (H 3)	18,30 €
4.1.1.35	Trübung	quantitative Streulichtmessung (nephelometrisch)	DIN EN ISO 7027: 2000-04 Punkt 6.3 (C2)	9,90 €
4.1.1.36	UV-Absorption (SAK)	photometrisch Bestimmung bei spezifischer Wellenlänge, je Parameter	DIN 38404 - C 3; 2005-07	21,40 €
4.1.1.37	Basekapazität	Bestimmung der Basekapazität, je Bestimmung	DIN 38409-7: 2005-12 (H7)	14,30 €
4.1.1.38	Harnstoff	photometrische Bestimmung von Harnstoff	Hausverfahren mod. n. Mulvenna et al. 1992 & Goeyens et al. 1998	82,80 €
4.1.1.39	Perchlorat, gelöst	Bestimmung von Perchlorat in Wasser mit IC Fremdvergabe	DIN EN ISO 19340: 2019-01 (D51)	116,80 €
4.1.1.40	Ableseparameter	Volumenstrom, Tem. Belebungsbecken, Redoxspannung-Bbeckenwasser		2,10 €
4.1.2	Bestimmung von Elementen, Metallen und Halbmetallen			- €
4.1.2.1	Aufschluss von Wasserproben	Herstellung einer sauren Aufschlusslösung	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E 22)	24,90 €
4.1.2.2	Filtration Wasserprobe	Filtration zur Bestimmung von gelösten Anteilen	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E 22) DIN EN ISO 17294-2: 2017-01 (E 29)	14,40 €
4.1.2.3	Eisen II	Bestimmung des gelösten Eisen(II)	DIN 38406-E 1: 1983-05, Abschn. 9.2.2	66,00 €
4.1.2.4	Elemente mit GFAAS und FAAS	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von z. B. Ca, Mg, K, Na, Pb, Fe, Cu, Zn, Mn mit AAS, je Element	DIN 38406 - E Serie	30,60 €
4.1.2.5	Elemente mit AAS - Hybridverfahren	Bestimmung von gelösten oder Gesamtgehalt von z. B. Antimon, Arsen, Quecksilber, Selen	EN ISO 11969:1996 (D18) Hybridverfahren	36,80 €
4.1.2.6	Elemente mit ICP-MS, Einzel	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von z. B.: As, Al, B, Ba, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP MS, je Element	DIN EN ISO 17294-2: 2017-01 (E 29)	21,60 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.2.7	Elemente mit ICP-MS, Paket	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von z. B.: As, Al, B, Ba, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP-MS, je Paket ab 9 Elemente	DIN EN ISO 17294-2: 2017-01 (E 29)	190,10 €
4.1.2.8	Elemente mit ICP-OES, Einzel	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt z. B.: von z. B.: As, Al, B, Be, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-OES, je Element	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E 22)	16,70 €
4.1.2.9	Elemente mit ICP-OES, Paket	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt z. B.: von z. B.: As, Al, B, Be, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-OES, je Paket ab 10 Elemente	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E 22)	155,40 €
4.1.2.10	Quecksilber	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von Hg mit AFS in Wasser, je Parameter	DIN EN ISO 17852: 2008-04 (E 35)	30,60 €
4.1.2.11	Quecksilber, gesamt (AW)	Bestimmung des Hg-Gesamtgehaltes in Abwasser einschließlich Aufschluss, je Probe	DIN EN ISO 12846 : 2012-08 (E 12)	71,30 €
4.1.2.12	Chrom-VI	Bestimmung des Chrom VI mit Ionenchromatographie und Nachsäulenderivatisierung je Parameter	DIN EN ISO 17852: 2008-04 (E 35) EPA 218.7: 2011-11	61,30 €
Bestimmung biologischer und mikrobiologischer Parameter				
4.1.3	Algentoxine	Cyanobakterientoxinbestimmung mittels ELISA, je Parameter	ELISA, Fa. Beacon	146,70 €
4.1.3.1	Chlorophyll-a/ Phaeophytin-a	photometrische Bestimmung der Pigmentkonzentration nach alkoholischer Extraktion, je Bestimmung	DIN 38412-L16: 1985-12 DIN 38409-60: 2019-12	82,80 €
4.1.3.2	Clostridium perfringens, n. RL 98/83/EG - entfallen, in 4.1.3.4 enthalten	Nachweis von Clostridium perfringens n. RL 98/83/EG	ISO 14189:2013-11	entfallen
4.1.3.3	Clostridium perfringens	Nachweis von Clostridium perfringens nach TrinkwV	DIN EN ISO 14189:2016-11	19,60 €
4.1.3.4	Coliforme Bakterien, Abwasser - entfallen, in 4.1.3.6 enthalten	Nachweis von Coliformen Bakterien in Abwasser	UBA Bundesgesundheitsblatt 10/1995, nach Anreicherung mit BRILAMUG	entfallen
4.1.3.5	Coliforme Bakterien	Nachweis von Coliformen Bakterien in Wasser nach Anreicherung mit BRILAMUG	UBA Bundesgesundheitsblatt 10/1995	29,30 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.3.7	Coliforme Bakterien, Oberflächenwasser - entfallen, in 4.1.3.6 enthalten	Nachweis von Coliformen Bakterien in Oberflächenwasser	UBA Bundesgesundheitsblatt 10/1995, nach Anreicherung mit BRILAMUG	entfallen
4.1.3.8	Coliforme Bakterien	Nachweis von Coliformen Bakterien n. TrinkwV, chromogener Agar	DIN EN ISO 9308-1:-2017-09	20,00 €
4.1.3.9	Coliforme Bakterien	Nachweis von Coliformen Bakterien nach TrinkwV, Colliert-Verfahren	DIN EN ISO 9308-2: 2014-06 (K6-1)	19,60 €
4.1.3.10	Enterokokken	Nachweis von Enterokokken nach TrinkwV	DIN EN ISO 7899-2: 2000-11	19,60 €
4.1.3.11	Escherichia coli	Nachweis von Escherichia coli (Mikrotiterverfahren)	DIN EN ISO 9308-3: 1999-07	29,90 €
4.1.3.12	Escherichia coli, Badegewässer - entfallen, in 4.1.3.11 enthalten	Nachweis von Escherichia coli in Badegewässern	DIN EN ISO 9308-3: 1999-07 (Mikrotiterverfahren)	entfallen
4.1.3.13	Escherichia coli, Oberflächenwasser - entfallen, in 4.1.3.11 enthalten	Nachweis von Escherichia coli in Oberflächenwasser	DIN EN ISO 9308-3: 1999-07 (Mikrotiterverfahren)	entfallen
4.1.3.14	Escherichia coli - entfallen, in 4.1.3.16 enthalten	Nachweis von Escherichia coli nach TrinkwV, Colliert Verfahren	DIN EN ISO 9308-2:2014-06 (K6-1)	entfallen
4.1.3.15	Escherichia coli	Nachweis von Escheria coli nach TrinkwV, chromogener Agar	DIN EN ISO 9308-1: 2017-09	20,00 €
4.1.3.16	Escherichia coli	Nachweis von Escherichia coli n. TrinkwV Colliert-Verfahren	DIN EN ISO 9308-2:2014-06 (K6-1)	19,60 €
4.1.3.17	Fischeitest (G Ei)	Bestimmung der akuten Toxizität von Abwasser auf Zebrafisch-Eier (Danio rerio), je Bestimmung	DIN 38415 - T6: (2003-08)	563,60 €
4.1.3.18	Intestinale Enterokokken	Nachweis von Intestinalen Enterokokken (Mikrotiterverfahren)	DIN EN ISO 7899-1: 1999-07	29,90 €
4.1.3.19	Intestinale Enterokokken, Badegewässer - entfallen, in 4.1.3.18 enthalten	Nachweis von Intestinalen Enterokokken in Badegewässern	DIN EN ISO 7899-1: 1998-11 (Mikrotiterverfahren)	entfallen
4.1.3.20	Intestinale Enterokokken, Oberflächenwasser - entfallen, in 4.1.3.18 enthalten	Nachweis von Intestinalen Enterokokken in Oberflächenwasser	DIN EN ISO 7899-1: 1998-11 (Mikrotiterverfahren)	entfallen
4.1.3.21	Koloniezahl bei 22 °C bzw. 37 °C	Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen bei 22 °C bzw. 37 °C, je Parameter	EN ISO 6222: 1999-07	20,00 €
4.1.3.22	Koloniezahl 37 °C, n. RL 98/83/EG - entfallen, in 4.1.3.21 enthalten	Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen bei 37 °C n. RL 98/83/EG	EN ISO 6222: 1999-07	entfallen
4.1.3.23	Koloniezahl bei 20 °C bzw. 36 °C - entfallen, in 4.1.3.24 enthalten	Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen bei 20 °C bzw. 36 °C nach TrinkwV, je Parameter	Verf. n. Anl. 5 Teil 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb TrinkwV 2001 §15 (1c)	entfallen

39 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Itd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.3.24	Koloniezahl bei 20 °C bzw. 36 °C	Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen bei 20 °C bzw. 36 °C nach TrinkwV, je Parameter	Verf. n. TrinkwV 2001 §15 (1c)	19,60 €
4.1.3.25	<i>Legionella</i> spec., Trinkwasser, Badebeckenwasser	Nachweis von Legionellen in Trinkwasser nach TrinkwV sowie in Badebeckenwasser bzw. im Filtrat, Direktausstrich	DIN EN ISO 11731:2019-03, Trinkw: unter Berücksichtigung der UBA Empfehlung vom 18.12.2018	39,00 €
4.1.3.26	<i>Legionella</i> spec., Trinkwasser, Badebeckenwasser	Nachweis von Legionellen in Trinkwasser nach TrinkwV sowie in Badebeckenwasser bzw. im Filtrat, Membranfiltrationsverfahren	DIN EN ISO 11731:2019-03, Trinkw: unter Berücksichtigung der UBA Empfehlung vom 18.12.2018	39,00 €
4.1.3.27	Leuchtbakterientest - entfallen	photometrische Bestimmung der akuten Toxizität über die Hemmung der Leuchteistung von Leuchtbakterien	TOX Küvetten-Test LCK 488 (Fa. Dr. Lange)	entfallen
4.1.3.28	<i>Pseudomonas aeruginosa</i> , Badebeckenwasser - entfallen	Nachweis von <i>Pseudomonas aeruginosa</i> in Badebeckenwasser	DIN 38411-8: 1982-05	entfallen
4.1.3.29	<i>Pseudomonas aeruginosa</i> , Trink- und Badebeckenwasser	Nachweis von <i>Pseudomonas aeruginosa</i> nach TrinkwV	DIN EN ISO 16266: 2008-05	19,60 €
4.1.3.30	<i>E. coli</i> , Trinkwasser - entfallen, in 4.1.3.15 enthalten	Nachweis von <i>E. coli</i> n. TrinkwV, chromogener Agar	DIN EN ISO 9308-1: 2014-12 (K12)	entfallen
4.1.3.31	Coliforme Bakterien Trinkwasser - entfallen, in 4.1.3.8 enthalten	Nachweis von Coliformen Bakterien n. TrinkwV, chromogener Agar	DIN EN ISO 9308-1: 2014-12 (K12)	entfallen
4.1.3.32	Serologische Differenzierung von <i>Legionella</i> -Isolaten mittels Agglutination	Antikörper gegen Bakterienantigene; Qualitativer Antikörper-Nachweis, Agglutinations-/Fällungsreaktion		35,10 €
4.1.4	Bestimmung organischer Spurenstoffe als			
4.1.4.1	Gesamtprobe PAK nach EPA	Anthracen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)+(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)-perylene, Indeno(1,2,3-cd)-pyren, Fluoranthren, Fluoren, Pyren, Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Phenanthren, Chrysen, Benzo(a)+Dibenz(a,h)anthracen	DIN EN ISO 17993: 2004-03 (F18)	220,00 €
4.1.4.2	PAK nach TW-VO, entsprechend Anlage 2 Teil II	Bestimmung von Benzo(a)pyren, Benzo(b)pyren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylene, Indeno(1,2,3-cd)pyren in Wasser	DIN 38407 Teil 8 : 1995-10	173,00 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.3	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (VOC) mit Purge and Trap oder Headspace-Festphasenmikroextraktion und GC-MS	Trichlorbenzole, Chlorbenzol, Nitrobenzol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, i-Propylbenzol, Xylol, Chloroform (Trichlormethan), Dichlormethan, Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Trichlorethen (TRI), Tetrachlorethen (PER), 1,2-Dichlorethan, 1,2-Dibromethan, 1,1,1-Trichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,2-Trichlortrifluorethan, Hexachlorbutadien, 1,1-Dichlorethan/+-eth Ehn, cis/trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, cis/trans-1,3-Dichlorpropan, 2,3-Dichlorpropan, 3-Chlorpropan (Allylchlorid), Chloropren	DIN EN ISO 15680:2004-04 (F19) DIN 38407-41:2011-06 (F41)	202,20 €
4.1.4.4	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, mit Headspace-GC	Bestimmung von Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Styrol, Xylol, Isopropylbenzol 1,2 Di-chlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Chlorethen, Dichlor-methan, Tetrachlormethan, Trichlormethan, cis/trans-Dichlorethen, Vinylchlorid, Trichlor-methan, Bromdichlormethan, Dibrom-chlormethan, Tribrommethan und weitere	DIN 38407 Teil 9 (F9) DIN 38407-30:2007-12 (F30) DIN EN ISO 10301: 1997-08 (F4) DIN 38407-43:2014-10 (F43) DIN 38407-41:2011-06(F41)	141,00 €
4.1.4.5	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, Einzelbestimmung	Bestimmung von Epichlorhydrin, Vinylchlorid, BTEX, LHKW als Einzelstoffe	DIN EN ISO 15680:2004-04 (F19) DIN 38407-41:2011-06 (F41) DIN 38407 Teil 9 (F9)	91,90 €
4.1.4.6	Acrylamid	Bestimmung von Acrylamid	DIN EN ISO 10301: 1997-08 (F04) DIN 38407-43:2014-10 (F43) DIN 38413-P6	80 - 100 €
4.1.4.7	Chlorpestizide/PCB	HCH, DDD, DDT, DDE, Penta+Hexachlor-benzol, Hexachlorbutadien, a-Endosulfan, b-Endosulfan, a+b Endosulfan, Chlordan (cis+trans), Trifluralin, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Summe Drine, Heptachlor, Heptachlorepoxyd (cis+trans)PCB (28, 52, 101, 118, 138, 153, 180)	DIN EN ISO 6468: 1997-02 (F 1) mit GC-ECD/IECD	303,80 €

41 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.8	Phenylharnstoffe, Triazine	Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Terbutryn, Desethylatrazin, Metribuzin, Desethylterbutylazin, Diuron, Isoproturon, Chlortoluron, Monolinuron, Fenuron, Alachlor, Cybutryn (Irgarol), Pirimicarb, Chloridazon (Pyrazon), Methyl-Desphenyl-chloridazon (Metabolit B1), Desphenyl-chloridazon (Metabolit B), Diflufenican, Metamitron, Dimethachlor, Metazachlor, Metolachlor und S-Metolachlor, Lenacil, Desethylsimazin, Pendimethalin, Carbensazim	DIN 38407 - F 36: 2014-09 mit LC-MS/MS EN ISO 11369: 1997-11 (F 12) mit LC-MS/MS	489,30 €
4.1.4.9	Metaboliten der Phenylharnstoffe, Triazine	Dimethachlorsäure-CGA 50266, Dimethachlor-Sulfonsäure -CGA 354742, Dimethachlor-Metabolit CGA 369873, Dimethachlor-Metabolit CGA 373464 Metazachlorsäure BH 479-4, Metazachlor-Sulfonsäure BH-479-8, S-Metolachlor-Sulfonsäure-CGA 351916 bzw. CGA 51202, S-Metolachlor-Sulfonsäure-CGA 380168 bzw. CGA 354743, S-Metolachlor-Metabolit NOA 413173, S-Metolachlor-Metabolit CGA 357704, S-Metolachlor-Metabolit CGA 368208, 2,6-Dichlorbenzamid	DIN 38407 - F 36: 2014-09 mit LC-MS/MS	489,30 €
4.1.4.10	saure Herbizide und Arzneimittel	2,4-D, 2,6-D, 2,4-DB, 2,4,5-T, 2,4,6-T, Bentazon, Bromoxynil, Dichlorprop (2,4-DP), 2,6-Dichlorprop (2,6-DP), Fenoprop (2,4,5-TP), 2,4,6-Fenoprop (2,4,6-TP), Fluroxypyr, Mecoprop (2,4-MCPP), 2,6-Mecoprop (2,6-MCPP), MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Quinmerac, Sulcotrion, Bezaflrat, Carbamazepin, Clofibrinsäure, Diclofenac, Gemfibrozil, Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen	DIN 38407 - F 35 : 2010-10 mit LC-MS/MS	272,90 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.11	Phenole/Chlorphenole	2,4-/2,5-Dichlorphenol, 2/3/4-Chlorphenol, 2-/3-/4-Ethylphenol, 2,3-/2,4-/2,5-/2,6-/3,5-Dimethylphenol, 2/3/4-Methylphenol (o/m/p-Kresol), 2,3,5-/2,3,6-/2,4,6-/3,4,5-Trimethylphenol, Phenol, Pentachlorphenol, Triclosan	DIN EN 12673-F15	169,20 €
4.1.4.12	Phosphorsäureester (PSE)	Chlorvinylphosphos, Parathion- Ethyl-methyl, Chlorpyrifos.ethyl+ methyl, Summe Chlorpyrifos, Dichlorvos, Etriphos, Fenthion, Mevinphos, Deltametrin, Trifluralin, Dicofluamid, Dimethoat, Iprodion, Propoxur, Propyzamid, Dicofof	DIN EN ISO 10695:2000-11 (F24)	306,40 €
4.1.4.13	Glyphosat	Bestimmung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure(AMPA)	ISO 16308: 2017-09 - F45 mit LC-MS/MS	437,00 €
4.1.4.14	Zinnorganik	Dibutylzinn-Kation (als Sn), Tributylzinn-Kation (als Sn), Triphenylzinn-Kation (als Sn)	DIN EN ISO 17353: 2005-11 (F 13)	523,40 €
4.1.4.15	Phthalate	Bestimmung von DEHP Di-(2-ethylhexylphthalat)	DIN EN ISO 18856-F26	314,90 €
4.1.4.16	MKW	Bestimmung der Kohlenwasserstoffe gesamt	DIN EN ISO 9377-2: 2001-07 (H 53)	191,10 €
4.1.4.17	Halogenessigsäure	Bestimmung der Monochloressigsäure	DIN EN ISO 23631: 2006-05 (F 25) mod.	154,70 €
4.1.4.18	EDTA/NTA	Bestimmung von EDTA und NTA	EN ISO 16588: 2004-02 (P10)	166,80 €
4.1.4.19	Alkylphenole	4-p-Nonylphenol, verzweigt, p-tert-Octylphenol, Bisphenol A	DIN EN ISO 18857-2 1: 2007-02 (F 31)	542,80 €
4.1.4.20	Bromierte Diphenylether	BDE 28,47, 99, 100, 153, 154, weitere Isomere auf Anfrage	DIN EN ISO 22032-F28	542,80 €
4.1.4.21	Ethephon	Bestimmung von Ethephon als Ethylen	L 00.00-47 mod.	133,70 €
4.1.4.22	Chlorparaffine	Bestimmung der n-C10 bis n-C13 Chloralkane mit GC-MS	ISO 12010	325,30 €
4.1.4.23	Anreicherung mit SPE oder FFE	Anreicherung von Stoffen aus Wasser mittels Festphasenextraktion oder zusätzliche Flüssig/Flüssig Extraktion		76,90 €
4.1.4.24	sonstige PSM	z.B. Quinoxifen, Aclonifen, Bifenox, Cypermethrin	GC-MS oder LC-MS	479,60 €
4.1.4.25	PFOS	u.a. Perfluoroctansulfonsäure und Derivate		190 - 210 €

43 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.26	Phenazon und Metabolite	Phenazon, Propyphenazon, 1,2-Dihydro-1,5-dimethylpyrazol-3-on (DP), 1-Acetyl-1-methyl-2-dimethyl-oxamoyl-2-phenylhydrazin (AMDOPH), Dimethylaminophenazon (DMAA)	DIN 38407-36:2014-09 (F 36)	354,70 €
4.1.4.27	Sulfonylderivate - entfallen, in 4.1.4.10 enthalten	Nicosulfuron, Sulcotrion	DIN 38407-36 (F36)	entfallen
4.1.4.28	Per- und Polyfluorierten Verbindungen in Wasser (PFC)	20 PFC nach RLI (EU) 2020/2184 Wasser für menschlichen Gebrauch Direktinjektion ohne Probenanreicherung	PFC mit LC-MS/MS	452,20 €
4.1.5	Probenahme von Trinkwasser, Badebeckenwasser, Abwasser und Probenahme aus Gewässern sowie Vor Ort Bestimmungen			
4.1.5.1	Abpumpdauer	Bestimmung der Zeit vom Abpumpbeginn bis zur Probenahme		2,10 €
4.1.5.2	Abpumpvolumen	Bestimmung des Volumens vom Abpumpbeginn bis zur Probenahme		2,10 €
4.1.5.3	Absenkung	Bestimmung der Absenkung vom Ruhepegel bis zur Probenahme		2,10 €
4.1.5.4	An+ Abfahrt pro Tour Zone 1	Anfahrpauschale in Berlin 1 bis 25km, Straßen- und Boottour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	74,40 €
4.1.5.5	An+ Abfahrt pro Tour Zone 2	Anfahrpauschale in Berlin 26 bis 50km, Straßen- und Boottour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	148,60 €
4.1.5.6	An+ Abfahrt pro Tour Zone 3	Anfahrpauschale in Brandenburg 1 bis 100km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	166,10 €
4.1.5.7	An+ Abfahrt pro Tour Zone 4	Anfahrpauschale in Brandenburg 101 bis 200km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	313,40 €
4.1.5.8	An+ Abfahrt pro Tour Zone 5	Anfahrzone in Brandenburg 201 bis 300km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	461,00 €
4.1.5.9	An+ Abfahrt pro Tour Zone 6	Anfahrzone in Brandenburg über 300km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	608,30 €
4.1.5.10	Automatisierte Probenahme	Probenahme aus Mischprobensammlern	-	44,00 €
44 von 60		Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022		Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.5.11	Chlorophyll-a/ Phycocyanin-Fluoreszenz/Phycocerythrin	fluorimetrische Messung des jeweiligen Algenpigments mit MPS, je Parameter	Handbuch der Fluoreszenz-Sonde	16,00 €
4.1.5.12	Entnahmetiefe	Bestimmung der Einhängtiefe der Pumpe		2,10 €
4.1.5.13	Förderstrom	Onlinemessung während der Probenahme		2,10 €
4.1.5.14	GW-Sohle	Bestimmung der Tiefe		2,10 €
4.1.5.15	GW-Stand	Grundwasserspiegel in Ruhe		2,10 €
4.1.5.16	Probenahme Abwasser	Probenahme von Abwasser als qualifizierte Stichprobe	DIN 38402-A11: 2009-02	82,00 €
4.1.5.17	Probenahme Badebeckenwasser	Probenahme von Badebeckenwasser, pro Becken	DIN 19643-1:2012-11	27,40 €
4.1.5.18	Probenahme Oberflächenwasser Standard	Probenahme aus Oberflächen-/Fließgewässern/Seen, Standardaufwand	DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN 38402-12:1985-06, AQS – Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015), AQS –Merkblatt „Probenahme aus Fließgewässern“ P-8/3 (Februar 2012)	38,30 €
4.1.5.19	Probenahme Oberflächenwasser aufwändig	tiefeintegrierte Probenahme aus stehenden Gewässern, Boostbeprobungen, Sonderbeprobungen	DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN 38402-12:1985-06, AQS – Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015), AQS –Merkblatt „Probenahme aus Fließgewässern“ P-8/3 (Februar 2012)	169,70 €
4.1.5.20	Probenahme Grundwasser	Probenahme aus Grundwasser	DIN 38402-13:1985-12, AQS – Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser	120,10 €
4.1.5.21	Probenahme nach Badegewässer-RL	Probenahme aus Badegewässern vom Rand oder Steg aus einschließlich Biologie	gem. EU-Badegewässer-RL, Anhang 5	49,20 €
4.1.5.22	Probenahme von Trinkwasser Standard	Probenahme von Trink- und Notwasser, je Entnahmestelle	DIN ISO 5667-5: 2011-02 (A 14)	36,10 €
4.1.5.23	Probenahme von Trinkwasser, aufwändig	Probenahme von Trink- und Notwasser mit erhöhtem Aufwand, z. B. aus Straßenbrunnen, Tiefspiegelbrunnen und Wasserversorgungsanlagen, je Entnahmestelle	DIN ISO 5667-5: 2011-02 (A 14), modifiziert	73,10 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.5.24	Probenahme Zooplankton	Probenahme von Zooplankton aus stehenden Gewässern, je Probenahme	DIN EN 15110:2006-08	49,20 €
4.1.5.25	Probenahmeplanung	Probenahme nur Planung, Aufwand bei witterungsbedingten und sonstigen Ausfällen, Pauschale pro Messstelle		19,00 €
4.1.5.26	Sichttiefe	Bestimmung der Sichttiefe mit Secci - Scheibe	DIN EN ISO 7027-1: 2000-04 (C2)	10,50 €
4.1.5.27	Tiefenprofil Multiparametersonde	Probenahme Tiefenprofil bis 5m je Tiefe einschließlich MPS-Parameter	DIN 38402 - A 12: 1985-06	38,20 €
4.1.5.28	Tiefenprofil Multiparametersonde	Probenahme Tiefenprofil bis 10m je Tiefe einschließlich MPS-Parameter	DIN 38402 - A 12: 1985-06	27,40 €
4.1.5.29	Tiefenprofil Multiparametersonde	Probenahme Tiefenprofil größer 10m je Tiefe einschließlich MPS-Parameter	DIN 38402 - A 12: 1985-06	21,90 €
4.1.5.30	Wetter	visuelle Bestimmung	optisch	2,10 €
4.1.5.31	An+ Abfahrt pro Tour Zone 7	Anfahrtpauschale in Berlin über 50km, Straßen- und Bootstour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	222,80 €
4.1.5.32	Probenahme Oberflächenwasser Einfachbeobachtung	Probenahme aus Oberflächen-/ Fließgewässern/Seen, Einzelprobe	DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN 38402-12:1985-06, AQS – Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015), AQS –Merkblatt „Probenahme aus Fließgewässern“ P-8/3 (Februar 2012)	13,00 €
4.1.5.33	Probenahme Trinkwasser mit vor Ort Begutachtung - entfallen, in 4.1.5.23 enthalten	Probenahme von Trink- und Notwasser, je Entnahmestelle	DIN ISO 5667-5: 2011-02 (A 14)	entfallen
4.1.5.34	An+ Abfahrt pro Tour Zone 8	Anfahrtpauschale in Berlin über 100km, Straßen- und Bootstour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	297,60 €
4.1.5.35	pauschale Tourenkosten pro PN TW/BBW - entfallen	Anfahrtpauschale in Berlin über 100km, Straßen- und Bootstour	für TW und BBW (beinhaltet Planung und Anfahrt), gilt auch für vom LLBB nicht verschuldete Ausfälle bei TW und BBW, Pauschale pro Messstelle	entfallen

46 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2	Untersuchung von Böden, Altlasten, Sedimenten, Abfällen, Gesteinen			
4.2.1	Probenvorbereitung			
4.2.1.1	mechanische Probenaufbereitung	trocknen, teilen, sieben, wägen, mahlen, filtrieren, zentrifugieren, sortieren, homogenisieren, je Durchführung	DIN 19747	13,30 €
4.2.1.2	Gefriertrocknung	Herstellung einer gefriertrockneten Probe	DIN 19747	37,60 €
4.2.1.3	Schlämmanalyse	Ausschlämmen der Kleingeschiebe 4-10 mm, je Durchführung	Hausmethode	78,30 €
4.2.1.4	Extraktion/Elution/Aufschluss	Herstellung von Probenextrakten (Wasser, Doppellaktat-, Oxalat-, Dithionit-, Calciumchlorid-, Ammoniumnitrat-, Calciumacetat-, CAT-Auszug, Königswasser), je Durchführung	DIN EN 13657:2003-01, DIN 19730	25,30 €
4.2.1.5	Probenaufbereitung für die Pollenanalyse	Aufbereitung mit HCl, KOH, HF, Ultraschall, Acetolyse, Herstellung von Glycerinpräparaten, je Durchführung	GLP., wiss Standard	159,70 €
4.2.1.6	Rückteilproben - entfallen	Rückteilproben für die BDF-Probenbank, je Probe	<2mm, Luftrocknung, 2Liter	entfallen
4.2.2	chemisch-physikalische Grundmessverfahren			
4.2.2.1	Korngrößenverteilung <63 bis 2000 µm	Trocken- und Nasssiebung, je Paket	DIN 18123	89,80 €
4.2.2.2	Korngrößenverteilung, 0,04 bis 2000 µm	Laserbeugung mittels LS 230, Fa. Beckman/Coulter, je Paket	ISO 9001	77,30 €
4.2.2.3	Anionen im Bodensättigungsextrakt/Eluat	Bestimmung von z. B. Cl ⁻ , SO ₄ ²⁻ , NO ₃ ⁻ mit IC, je Bestimmung	DIN EN ISO 14911: 1999-12 (E 34)	32,00 €
4.2.2.4	AOX	Bestimmung von adsorbierten, organisch gebundenen Halogenen in Böden	DIN 38414--18 (S18)	89,80 €
4.2.2.5	Carbonatgehalt	Bestimmung als CaCO ₃	Hausmethode	51,50 €
4.2.2.6	Gesamtgehalt C (TC), N (TN), S (TS)	Elementaranalyse (trockene Verbrennung bei 1150°C unter O ₂ -Zufuhr), je Bestimmung	DIN ISO 10694: 1996-08, DIN ISO 13878: 1998-11, DIN ISO 15178: 2001-02	46,10 €
47 von 60		Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022		Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2.2.7	Glühverlust (GV550)	Veraschung bei 550°C (Angabe bezogen auf die bei 105°C getrocknete Probe)	DIN 19684-3: 2000-08	20,00 €
4.2.2.8	Glühverlust (LOI)	Veraschung bei 1000°C (Angabe bezogen auf die bei 105°C getrocknete Probe)	Hausmethode	20,00 €
4.2.2.9	Kationen im Boden-sättigungsextrakt/Eluat	Bestimmung von z. B. Ca ²⁺ , K ⁺ , Mg ²⁺ , Na ⁺ mit IC, je Bestimmung	DIN EN ISO 10304-1 - D19: 1995-04	32,00 €
4.2.2.10	Leitfähigkeit im Eluat	elektrometrische Bestimmung nach Wasserextraktion (1:5, ausnahmsweise 1:10)	DIN ISO 11265: 1997-06	10,30 €
4.2.2.11	Nmin	Bestimmung als NO ₃ -N, NH ₄ -N mittels CFA im Calciumchloridauszug, je Parameter	DIN EN ISO 11732 - E23 (2005)	29,30 €
4.2.2.12	pH-CaCl ₂	elektrochemische Bestimmung mit CaCl ₂ -Lsg.	DIN ISO 10390 (CaCl ₂)	10,30 €
4.2.2.13	pH-H ₂ O	elektrometrische Bestimmung mit Reinwasser	DIN ISO 10390: 1997-05	10,30 €
4.2.2.14	Rechengröße, je Wert	Carbonatgehalt, berechnet	DIN ISO 10694	2,20 €
4.2.2.15	TOC = Corg	C:N Verhältnis (TC/TN) berechnet	DIN ISO 10694	45,70 €
4.2.2.16	Trockenrückstand	Bestimmung des organisch gebundenen Kohlenstoffs	DIN ISO 10694	45,70 €
4.2.2.17	Trockenröhrdichte (TRD)	Trocknung bei 105°C	DIN ISO 11465	14,80 €
4.2.2.18	Wassergehalt	Trocknung eines definierten Volumens bei 105°C	HFA 2.7 bzw. HBU 11.6a, DIN ISO 11272	14,80 €
4.2.3	Bestimmung von Elementen, Metallen und Halbmetallen	Bestimmung des Wassergehaltes bei 105°C	DIN ISO 11465: 1996-12	14,80 €
4.2.3.1	Aufbereitung von Bodenextrakten - entfallen	Herstellung von messfertigen Lösungen, je Probe	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E 22) DIN EN ISO 17294-2: 2005-02 (E29)	entfallen
4.2.3.2	Elemente mit GFAAS	Bestimmung von Elementen mit Graphitrohrtechnik (ETA) z. B. As, Cd, Mo, je Element	DIN ISO 11047: 2003-05 EN ISO 15586:2004-02 (E4)	32,00 €
4.2.3.3	Quecksilber-Totalgehalt	Bestimmung des Gesamtgehaltes von Hg mit CV-AAS	Grundlage: EPA Methode 7473 1998-01	34,90 €
4.2.3.4	Quecksilber	Bestimmung von Hg in Boden-Extrakten mit AFS	DIN EN 13506 – E35	32,00 €



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2.3.5	Elemente im Oxalatauszug oder Dithionitauszug (ICP)	Bestimmung von Al, Fe, Mn mit ICP OES, je Element	Ad-hoc-AG Boden (2000) DIN 19684-6: 1997-12	17,30 €
4.2.3.6	calciumchloridlösliches Magnesium (ICP)	Bestimmung von Mg im CaCl ₂ Auszug mittels ICP-OES, je Element	VDLUFA (1991) A6.2.1.2	17,30 €
4.2.3.7	Smin (ICP)	Bestimmung von S im Calciumchloridauszug mit ICP OES, je Element	DIN 19684-6: 1997-12	17,30 €
4.2.3.8	Nährstoffe K ₂ O, P ₂ O ₅ (CAL oder DL)	Bestimmung von K, P im Calciumacetatlaktat (CAL)/Doppellaktat(DL)-Auszug mit ICP OES, je Element	VDLUVA 1991 A6.2.1.1 und A6.2.1.2	17,30 €
4.2.3.9	pflanzenverfügbare Mikronährstoffe (ICP)	Bestimmung von z. B. B, Cu, Mn, Zn nach CAT-Aufschluss mit ICP-OES, je Element	VDLUFA A13.1.1/A6.4.1	17,30 €
4.2.3.10	Effektive Kationenaustauschkapazität KAK _{eff}	Bestimmung von Ca, K, Mg, Na, Al, Fe, Mn mit ICP-OES, inklusive Elution, je Bestimmung	Ad-hoc-AG Boden (2000), nach Ulrich, DIN ISO 11260	181,10 €
4.2.3.11	Potentielle Kationenaustauschkapazität KAK _{pot}	Bestimmung von Ca, K, Mg, Na, Al, Fe, Mn mit ICP-OES, inklusive Elution, je Bestimmung	Ad-hoc-AG Boden (2000), nach Mehlich, DIN ISO 13536	163,30 €
4.2.3.12	Elementgehalte mittels ICP-OES (Königswasser, Ammoniumnitratatzug, wässrige Extrakte)	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP OES, je Element	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)	17,30 €
4.2.3.13	Elementgehalte mittels ICP-OES (Königswasser, Ammoniumnitratatzug, wässrige Extrakte) Paket	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP OES, je Paket ab 10 Elemente	DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)	161,30 €
4.2.3.14	Elementgehalte mittels ICP-MS (Königswasser, Ammoniumnitratatzug, wässrige Extrakte)	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Al, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-MS, je Element	DIN EN ISO 17294-2: 2017-01 (E29)	22,40 €
4.2.3.15	Elementgehalte mittels ICP-MS (Königswasser, Ammoniumnitratatzug, wässrige Extrakte) Paket	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Al, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-MS, je Paket ab 9 Elemente	DIN EN ISO 17294-2: 2017-01 (E29)	197,30 €
4.2.3.16	Totalgehalte der Haupt- und Spurenelemente mit RFA inkl. Glühverlust 1000°C	Bestimmung der Gesamtgehalte der Haupt- und Spurenelemente im Schmelzling mit RFA inkl. Glühverlust 1000°C, je Bestimmung	Hausmethode	73,80 €
4.2.3.17	XRD (RBA)	Qualitativer Mineralbestand inkl. Tommineralogie, einschl. fachlicher Auswertung und Berichtslegung, je Bestimmung	Hausmethode	142,00 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2.3.18	XRD (RBA)	Quantitativer Mineralbestand inkl. Tonmineralogie, exkl. amorphe Phasen, einschl. fachlicher Auswertung und Berichtslegung, je Bestimmung	Hausmethode	710,20 €
4.2.3.19	XRD (RBA)	Quantitativer Mineralbestand inkl. Tonmineralogie und amorphe Phasen, einschl. fachlicher Auswertung und Berichtslegung, je Bestimmung	Hausmethode	819,40 €
4.2.3.20	Totalgehalte der Haupt- und Spurenelemente mit RFA	Bestimmung der Gesamtgehalte der Haupt- und Spurenelemente im Schmelzling mit RFA (Messung eines vorhandenen Schmelzlings)	Hausmethode	41,40 €
4.2.4	Bestimmung organischer Spurenstoffe als Gesamtprobe			
4.2.4.1	PCDD/PCDF	Bestimmung von Polychlorierte Dibenzodioxine /Dibenzofurane (PCDD/PCDF), je Probe	GC-MS nach AbfklärV unter Beachtung DIN 38414-24 VDLUFA-Methodenbuch Bd. VII, 3.3.2 DIN ISO 11264	280 - 320 €
4.2.4.2	Pflanzenschutzmittel	Bestimmung von Pendimethalin, Metazachlor, Metolachlor, Simazin, Terbutylazin, Isoproturon, Diuron, Metamitron, je Probe	Hausmethode	140 - 160 €
4.2.4.3	Glyphosat, Glyphosat-Trimesium, AMPA	Bestimmung von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium-AMPA, je Probe	Hausmethode	140 - 160 €
4.2.4.4	PCB und Chlorpestizide	Bestimmung von PCB (28, 52, 101, 118, 138, 153, 180), DDT, DDD, DDE, HCB, HCH u.a. (auf Anfrage), je Probe	DIN ISO 10382:2003-05	445,20 €
4.2.4.5	Phthalate	DEHP Di-(2-ethylhexylphthalat), je Probe	DIN 19742:2014-02	514,10 €
4.2.4.6	Chlorparaffine	C10-C13, je Probe	DIN EN ISO 18635:2016-10	514,10 €
4.2.4.7	Bromierte Diphenylether	BDE 28, 47, 99, 100, 153, 154, 209 je Probe	DIN EN ISO 22032: 2009-07	130 - 150 €
4.2.4.8	Zinnorganik, je Probe	Dibutylzinn-Kation (als Sn), Tributylzinn-Kation (als Sn), Triphenylzinn-Kation (als Sn), Tetrabutylzinn	DIN EN ISO 23161 (2011-10)	100 - 120 €
4.2.4.9	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe:	16 PAK (nach EPA), je Probe	DIN ISO 13877 VDLUFA-Methodenhandbuch Bd. VII, 3.3.3.1	265,30 €

50 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2.5	Bestimmung biologischer Kenngrößen	Mikrobielle Basalatmung	Durchflussverfahren (Domsch 1962) beschrieben bei Heinemeyer et al. (1989)	50 - 100 €
4.2.5.1	Mikrobielle Basalatmung	Mikrobielle Basalatmung, je Bestimmung	Substrat-induzierte Respiration (n. Anderson & Domsch 1978 und Heinemeyer et al. 1989), DIN ISO 14240-1	50 - 100 €
4.2.5.2	Mikrobielle Biomasse (inclusive metabolischer Quotient)	Mikrobielle Biomasse (inclusive metabolischer Quotient), je Bestimmung		
4.3.	Probenahme und Untersuchung von Luft (Innenraum- und Außenluft) und Staubproben			
4.3.1	Probenahme und Vor Ort Tätigkeit			
4.3.1.1	Vor Ort Tätigkeit	Probenahme, Vor-Nachbereitung, Sensorik, Aufwand in Stunden und Dienst nach Absprache (z. B. CO, CO2), je Bestimmung	Abrechnungen nach Zeitaufwand	124,10 €
4.3.1.2	Gase Einzelmessung	Gase Einzelmessung	Spezifische Sensoren	101,60 €
4.3.1.3	Gase Monitormessung	Gase Monitormessung	Spezifische Sensoren	200,50 €
4.3.1.4	Klimaparameter	Temperatur/Luftfeuchte, je Parameter	Hygro-Thermometer	100,20 €
4.3.1.5	Partikel einfach	Partikelmessung und Auswertung	Aerosolspektrometer	140,00 €
4.3.1.6	Partikel aufwändig	Probenahme, Vor- und Nachbereitung	IFA 6060/7284 DIN EN 12341/14907	627,30 €
4.3.1.7	A-Staub, E-Staub, PM10, PM2.5			261,70 €
4.3.2	Untersuchung von Staubproben (Feinstaub und Staubniederschlag)			
4.3.2.1	Bereitstellung Filter	Bereitstellung gewogener und konditionierter Filter, je Stück	DIN EN 12341:2014-08	10,90 €
4.3.2.2	Masse PM 2,5; PM10, A-/E-Staub	gravimetrische Bestimmung der Fraktionen < 2,5 und <10µm, A, E, je Parameter	DIN EN 12341:2014-08	7,80 €
4.3.2.3	Staubniederschlag	gravimetrische Bestimmung der Masse, Verfahren nach Bergerhoff, je Probe	VDI 4320/2:2012-01	49,00 €
4.3.2.4	Aufbereitung der Staubproben	saurer Aufschluss der Proben in der Mikrowelle, je Probe	VDI 2267/1 2019-12, VDI 2267/2 2019-02, VDI 2267/3 2015-03	38,80 €

51 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.3.2.5	Elemente im Staub mit AAS - entfallen	Bestimmung von Thallium mit AAS, je Element	VDI 2267/1 VDI2267/77	entfallen
4.3.2.6	Elemente im Staub mit ICP-OES, einzeln	Bestimmung von z. B. As, Pb, Cd, Ni, Cr, Cu, Co, Mn, V, Zn mit ICP-OES, je Element	VDI 2267/1 2019-12 VDI 2267/2 2019-02	17,30 €
4.3.2.7	Elemente im Staub mit TXRF - entfallen	Bestimmung von Sb, Ba, Co, Sn mit TXRF, je Bestimmung	eigenes Verfahren TXRF	entfallen
4.3.2.8	Elemente im Staub mit ICP-MS einzeln	Bestimmung von Al, As, Ba, Ca, Pb, Cd, Ni, Cr, Cu, Co, Fe, K, Mg, Mn, Na, Sb, Se, Sn, Ti, V, Zn mit ICP-MS, je Element	DIN EN 14902 2007-01, DIN EN 15841 2010-04, VDI 2267/1 2019-12, VDI 2267/2 2019-02	22,40 €
4.3.2.9	Elementgehalte mit ICP-MS Paket	Bestimmung von Elementen siehe 4.3.2.8 mit ICP-MS, je Paket ab 9 Elemente	DIN EN 14902 2007-01, DIN EN 15841 2010-04, VDI 2267/1 2019-12, VDI 2267/2 2019-02	197,30 €
4.3.2.10	Quecksilber, gesamt (Staubniederschlag)	Bestimmung des Hg-Gesamtgehaltes in Staubniederschlag einschließlich Aufschluss, je Probe	DIN EN 15853 2010-11, DIN EN ISO 17852 2008-04	153,60 €
4.3.2.11	Ruß im Feinstaub	Bestimmung des elementaren Kohlenstoffs, je Probe	VDI 2465/2 2016-11	45 - 60 €
4.3.2.12	PAK im Feinstaub/Feststoffen, als Gesamtprobe	Anthracen, Benzo(a)+(e)pyren, Benzo(ghi)perylen, Benzo(a)+Dibenzo(ah)anthracen, Benzo(b)+(j)+(k)fluoranthren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Fluoranthren, Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Pyren, Chrysen, je Bestimmung	DIN EN 15549	292,40 €
4.3.2.13	PAK Gesamtdosition, je Gesamtprobe	Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Benzo(a)anthracen, Dibenzo(a,h)anthracen, Benzo(b)+(j)+(k)fluoranthren, je Bestimmung nach Absprache, je Probe	DIN 19739 1+2	606,30 €
4.3.2.14	Biozide/Kontaminanten im Feinstaub / in Feststoffen aufwändig	nach Absprache, je Probe	nach Anforderung	517,60 €
4.3.2.15	Biozide/Kontaminanten im Feinstaub / in Feststoffen einfach	nach Absprache, je Probe	nach Anforderung	290,80 €
4.3.2.16	Kationen im Feinstaub, Paket	Na, K, Ca, Mg, NH4 im Eluat mit Probenvorbereitung, je Bestimmung	EN 16913	44,60 €
4.3.2.17	Anionen im Feinstaub, Paket	Cl, NO3, SO4 im Eluat mit Probenvorbereitung, je Bestimmung	EN 16913	44,60 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.3.3	Untersuchung von flüchtigen Stoffen auf Adsorbentien als Gesamtprobe			
4.3.3.1	BTEX	Bestimmung von Benzol, Toluol, Ethylbenzol	DIN EN 14662/2+5 / VDI 2100-2	124,80 €
4.3.3.2	aktive und passive Sammelmethode VOC Stoffgruppe Außenluft Paket, Bestimmung je Probe	Summe 1,3/1,4-Xylol, 1,2 Xylol, je Probe Trimethylbenzol, i-Pentan, i-Hexan (2-Methylpentan), i-Oktan, Isopren, 3-Caren, Limonen, <i>α</i> / <i>β</i> -Pinen, 1-Penten, 1,1-1-Trichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Dichlorpropan, Summe 1,3/1,4-Xylol, 1,2 Xylol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, C5 bis C20 n-Alkane, Tetrachlormethan, Trichlormethan	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-3 DIN EN 14662/2 / VDI 2100-2	193,60 €
4.3.3.3	VOC Stoffgruppe Innenraumluft Paket	C6 bis C16 Verbindungen (ca 100 Stoffe)	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-2 / DFG Lösemittelgemische	380,20 €
4.3.3.4	VOC Einzelstoffe einfach	nach Absprache	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-2 / DFG Lösemittelgemische	198,30 €
4.3.3.5	VOC Einzelstoffe aufwändig	nach Absprache	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-2 / DFG Lösemittelgemische	364,40 €
4.3.3.6	VOC Stoffgruppe einfach	nach Absprache	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-2 / DFG Lösemittelgemische	370,10 €
4.3.3.7	VOC Stoffgruppe aufwändig	nach Absprache	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-2 / DFG Lösemittelgemische	538,50 €
4.3.3.8	Carbonylverbindungen	Aldehyde, Ketone	DIN ISO 16000-3	359,50 €
4.3.3.9	Formaldehyd	Formaldehyd	DIN ISO 16000-3	177,40 €
4.3.3.10	PCB	PCB (28, 52, 101, 138, 153, 180)	PCB-Richtlinie	313,60 €
4.3.3.11	Biozide/Kontaminanten aufwändig	nach Absprache	nach Anforderung	504,50 €
4.3.3.12	Biozide/Kontaminanten einfach	nach Absprache	nach Anforderung	292,90 €
4.3.3.13	Screening	GC-MS Untersuchung	nach Anforderung	658,80 €
4.4	Radiologische Untersuchungen			
4.4.1	Vor Ort Tätigkeiten			
4.4.1.1	Durchführung Probenahme	Durchführung der Probenahme von Boden, Wasser, Sedimenten, Schwebstoffen, pflanzlicher Nahrung		144,80 €
	und Futtermittel nach	Strahlenschutzvorsorgegesetz, je Durchführung		



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.1.2	in-situ Gammaskpektrometrie	Bestimmung der nuklid-spezifischen Flächenkontamination, je Messpunkt	B-IS-SPEKT-BODEN-01, modifiziert	239,40 €
4.4.1.3	Vor Ort Kontaminationsmessung	Ermittlung der Kontamination auf Oberflächen durch direkte Messung der Alpha-/Betastrahlung, je Bestimmung	Hausmethode	61,30 €
4.4.1.4	Messung Gamma-Ortsdosisleistung	Bestimmung der Gamma-Ortsdosisleistung, je Bestimmung (bis 10 Messpunkte)	Messvorschrift LAVG	57,40 €
4.4.1.5	Messung Neutronen-Ortsdosisleistung	Bestimmung Neutronenortsdosisleistung, je Bestimmung	Hausmethode	245,20 €
4.4.1.6	Kalibrierung von Messgeräten	Prüfung und Kalibrierung von Fremdgeräten, nach Stundenaufwand und Dienst	Hausmethode	siehe Labor-tarife (1.1/1.2)
4.4.1.7	Messung an Containern bzgl. der Einhaltung der Transportbestimmungen (Klasse 7 -Transporte)	γ-Ortsdosisleistungsmessungen & Wischteste an einem 20-Fuß-Container, je Bestimmung (bis max. 28 ODL-Messpunkte & bis max. 4 Wischteste)	Hausmethode	257,40 €
4.4.2	Durchführung nuklid-spezifischer Analysen je Probe einschließlich Probenvorbereitung			
4.4.2.1	Gammaskpektrometrie (Feststoffe)	Bestimmung der nuklid-spezifischen Aktivitätskonzentration gammastrahlender Radionuklide in Feststoffen (Lebens- und Futtermitteln, Boden, Schwebstoffe, Sedimente u.a. Feststoffe) mittels Gammaskpektrometrie, je Bestimmung	E-γ-SPEKT-LEBIM-01, F-γ-SPEKT-FUMI-01, F-γ-SPEKT-BODEN und weitere	328,30 €
4.4.2.2	Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Bestimmung (Feststoffe)	Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration in Feststoffen (Aerosolfilter, Boden, Klärschlamm, Sediment, Schwebstoffe u.a. Feststoffe) mittels Low Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	BMU C-α-GESAMT-SEDIM-01, BMU C-α-GESAMT-SCHWE-01, BMU H-α-GESAMT-KLAER-01, BMU H-β-Gesamt-NIEDE-01	554,70 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.3	Bestimmung der Gesamt-Alpha Aktivität in Feststoffen (Aerosolfilter, Boden, Klärschlamm, Sediment, Schwebstoffe u.a.Feststoffe) - entfallen, in 4.4.2.2 enthalten	Radioaktivitätsmessungen mittels Low Level-Proportionalzähler , je Bestimmung	BMU C-α-GESAMT-SEDIM-01, BMU C-α-GESAMT-SCHWE-01, BMU H-α-GESAMT-KLAER-01	entfallen
4.4.2.4	betastrahlende Einzelnuclide in Feststoffen - entfallen	Bestimmung von Sr-90 in Feststoffen, je Bestimmung	BMU F-Sr-90-BODEN-01, modifiziert	entfallen
4.4.2.5	Alphaspektrometrie (Feststoffe)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration alphastrahlender Radionuklide des Urans und des Plutoniums in Feststoffen (Aerosolfilter, Klärschlamm u.a.Feststoffe) mittels Alphaspektrometrie, je Element	BMU H-α-SPEKT-KLAER-01, BMU H-α-SPEKT-KLAER-03,	1.422,00 €
4.4.2.6	Strontium-90-Bestimmung (Feststoffe und Milch)	Bestimmung der Strontium-90-Aktivitätskonzentration in Feststoffen (Lebens- und Futtermittel, Boden, Schwebstoffe, Sedimente, Aerosolfilter u.a. Feststoffe) und Milch mittels Low Level-Proportionalzähler, je Nuklid	BMU E-Sr-90-LEBM-02, BMU F-Sr-90-BODEN-01, BMU H-Sr-90-TWASS-01 und weitere	1.045,10 €
4.4.2.7	Gammaskontrometrie (Wasser und Milch)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration gammastrahlender Radionuklide in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser) und Milch, je Bestimmung	DIN EN ISO 10703:2015-12 und weitere	203,10 €
4.4.2.8	Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser), mittels Low Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	DIN EN ISO 9696:2018-04 BMU H-β-Gesamt-TWASS-01	554,70 €
4.4.2.9	Bestimmung der Gesamt-Beta-Aktivität in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser) - entfallen, ist in 4.4.2.8 enthalten	Radioaktivitätsmessungen mittels Low Level-Proportionalzähler , je Bestimmung	BMU H-β-Gesamt-TWASS-01	entfallen
4.4.2.10	Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta- und Rest-Beta-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Gesamt-Alpha-, Gesamt-Beta- und Rest-Beta-Aktivitätskonzentration-mittels in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafel-wasser) Low Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	DIN EN ISO 9696:2018-04 BMU H-β-Gesamt-TWASS-01, Trink- DIN 38404-15 (C15), 1987-09	570,00 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.11	Tritium-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Tritiumaktivitätskonzentration in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser) mittels Flüssigszintillationszähler, je Bestimmung	DIN EN ISO 9698:2015-12 und DIN weitere	247,10 €
4.4.2.12	Blei-210- und Polonium-210-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentrationen von Blei-210 und Polonium-210 in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) je Nuklid	ISO 13163:2013-10, DIN ISO 13161:2016-01	435,20 €
4.4.2.13	Alphaspektrometrie (Wasser)	Bestimmung der nuklid-spezifischen Aktivitätskonzentration alphastrahlender Radionuklide des Urans und des Plutoniums in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) mittels Alphaspektrometrie, je Element	BMU H- α -SPEKT-TWASS-01, BMU H- α -SPEKT-TWASS-03	870,00 €
4.4.2.14	Strontium-90- und Radium-226-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Strontium-90 und Radium-226 in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) mittels Low-Level-Proportionalzähler, je Nuklid	BMU E-Sr-90-LEBM-02, DIN 38404-18 (C18) 1994-03	870,00 €
4.4.2.15	Eisen-55- und Nickel-63-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Eisen-55 und Nickel-63 in Wasser (Abwasser, Betriebswasser) mittels Flüssigszintillationszähler, je Nuklid	1994-03, BMU H-Fe-55/Ni-63-AWASS-01 modifiziert	870,00 €
4.4.2.16	Radon 222-Bestimmung (in Trinkwasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radon-222 in Wasser (Trinkwasser) mittels Gammaskpektrometrie, je Bestimmung	DIN 38404(C16) 1989-04, DIN EN ISO 13164-2:2020-12	203,10 €
4.4.2.17	Richtdosis in Trinkwasser (Screeningverfahren)	Screening als Gesamt-Alpha- und /oder Gesamt-Beta Aktivitätskonzentration je Bestimmung	DIN 38404 (C14), 1987-06 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01,	554,70 €
4.4.2.18	Richtdosis in Trinkwasser (Screeningverfahren)	Screening als Gesamt-Alpha, Gesamt-Beta und Rest-Beta-Aktivitätskonzentration, je Bestimmung	DIN 38404 (C14), 1987-06, BMU H- β -Gesamt-TWASS-01, DIN 38404-15 (C15) 1987-09,	570,00 €

56 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.19	Richtdosis in Trinkwasser (Einzelnuklide) - entfallen	Einzelnuklidbestimmung	DIN 38404(C16) 1989-04, DIN 38404-18 (C18) 1994-03, BMU H- α -SPEKT-TWASS-01 und weitere	entfallen
4.4.2.20	Bestimmung der nichtfesthaftenden Oberflächenkontamination (Wischtest)	Gesamt-Beta- und/oder Gesamt-Alpha-Bestimmung der nichtfesthaftenden Kontaminationen auf Oberflächen mittels Wischtest und Low-Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	Hausmethode basierend auf DIN 25 315 Teil2	24,50 €
4.4.2.21	Schnellmessverfahren zur Strontium-89/90-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung von Strontium-89 und Strontium-90 in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) mittels Flüssigzintillationszähler oder Low-Level-Proportionalzählrohr, je Bestimmung	Hausmethode basierend auf Messvorschriften des BMU	851,30 €
4.4.2.22	Schnellmessverfahren zur Strontium-89/90-Bestimmung (Feststoffe und Milch)	Bestimmung von Strontium-89 und Strontium-90 in Feststoffen (Lebens- und Futtermittel) und Milch mittels Flüssigzintillationszähler oder Low-Level-Proportionalzählrohr, je Bestimmung	Hausmethode basierend auf Messvorschriften des BMU	1.100,60 €
4.4.2.23	Paket1 Trinkwasser: Bestimmung von Radon 222; Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radon-222 mittels Gammaskopmetrie, Screening als Gesamt-Alpha- und /oder Gesamt-Beta Aktivitätskonzentration, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12 DIN EN ISO 9696:2018-04 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01	378,50 €
4.4.2.24	Paket2 Trinkwasser: Bestimmung von Radon 222; Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration; Bestimmung von Tritium	Radon-222 mittels Gammaskopmetrie, Screening als Gesamt-Alpha- und /oder Gesamt-Beta Aktivitätskonzentration, Bestimmung der Tritiumaktivitätskonzentration mittels Flüssigzintillationszähler, je Probe	DIN EN ISO 13164-2:2020-12 DIN EN ISO 10703:2015-12 DIN EN ISO 9696:2018-04 DIN EN ISO 9698:2015-12 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01 DIN EN ISO 13164-2:2020-12	504,70 €
4.4.2.25	Paket3 Trinkwasser: Bestimmung von Radium 226 und Radium 228	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radium-226 mittels Low-Level-Proportionalzähler, Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration von Radium 228 mittels Gammaskopmetrie, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12	534,70 €

57 von 60

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

Fassung vom 24.06.2021



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.26	Paket4 Trinkwasser: Bestimmung der natürlichen Einzelnuclide (Uran234, Uran238, Radium226, Radium228, Polonium210, Blei210)	Bestimmung von U234, U238 und Po210 mittels Alphaspektrometrie, Bestimmung von Radium 226 mittels Low-Level-Proportionalzähler, Bestimmung von Radium 228 mittels Gammaskpektrometrie, Bestimmung von Pb210 mittels Flüssigzintillationszähler, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12 BMU H-α-SPEKT-TWASS-01 BMU H-α-SPEKT-TWASS-03 ISO 13163:2013-10. DIN ISO 13161:2016-01	1.406,10 €
4.4.2.27	pauschale Verwahrungskosten von Proben mit erhöhter spezifischer Aktivität nach erfolgter Messung bis zur Entsorgung	bis 5 kg, je Probe und Monat		41,90 €
ST STRMST	Strahlenschutzmessstelle	Vorhaltung für das Land Brandenburg		separat vereinbart



lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.5	Untersuchung biologischer Materialien			
4.5.1	Biomonitoring	Bestimmung von Einzelstoffen oder Stoffgruppen	nach Anforderung	siehe Labor-tarife (1./1/1.2)
4.5.2	Hydrobiologische/mikroskopische Einzeluntersuchung	unspezifisch, nach Zeitaufwand	BIA 9450 (DIN EN 14031)	siehe Labor-tarife (1./1/1.2)
4.5.3	biologische Summenparameter	Bestimmung von Endotoxinen	BIA 9450 (DIN EN 14031)	siehe Labor-tarife (1./1/1.2)
4.5.4	Schimmelpilze	Bestimmung von Schimmelpilzen	DIN ISO 16000-16 (-17)	445,90 €
4.5.5	Phytoplankton	quantitative Algenzählung auf Art-/Gattungsniveau und Biovolumenbestimmung nach dem Utermöhl-Verfahren im Phasenkontrast	DIN EN 15204; 2006-12 (M 41) (Utermöhlverfahren), Nixdorf et al in Handbuch angewandte Limnologie 4:2010	224,10 €
4.5.6	Blaualgenbiovolumen	quantitative Algenzählung auf Art-/Gattungsniveau und Biovolumenbestimmung nach dem Utermöhl-Verfahren im Phasenkontrast	DIN EN 15204; 2006-12 (M 41)	204,00 €
4.5.7	Phytoplankton, halbquantitativ	halbquantitative Phytoplanktonzählung mit Einteilung in Abundanzklassen mittels Durchlichtmikroskopie an Lebendprobe	hauseigenes Prüfverfahren	111,10 €
4.5.7.1	Benthische Cyanobakterien	Phytoplanktonzählung auf Ordnungsniveau mittels Durchlichtmikroskopie	hauseigenes Prüfverfahren	111,10 €
4.5.8	planktische Diatomeen	Schalenpräparation und mikroskopische Diatomeenbestimmung auf Art-/Gattungsniveau im Phasenkontrast	Nixdorf et al in Handbuch angewandte Limnologie 4:2010	203,40 €
4.5.9	benthische Diatomeen - entfallen	Schalenpräparation und mikroskopische Diatomeenbestimmung auf Art-/Gattungsniveau im Phasenkontrast	EN 14407: 2004, Nixdorf et al in Handbuch Angewandte Limnologie 4:2010	entfallen
4.5.10	Rechengrößen, je Wert	Berechnung des Phyto-See-Index (PSI) für die Bewertung von stehenden Gewässern mittels Phytoplankton nach WRRL; Berechnung des Diatomeen-Index DI-Prof incl. Integration in den PSI, Berechnung des Phyto-Fluss-Index für die Bewertung von fließenden Gewässern mittels Phytoplankton nach WRRL	Software PhytoSee - PhytoFluss	55,00 €
4.10.	Sonstige Leistungen nach Absprache	Sonstige Leistungen nach Absprache		separat vereinbart

Fassung vom 24.06.2021

Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2022

59 von 60



Glossar

Das Leistungsverzeichnis verwendet unter anderem folgende Abgabemaßstäbe.

Je Parameter (Parameter, Element, Nuklid):

Die zu bestimmende Quantität und/oder Qualität einer physikalischen oder chemischen Größe. Parameter sind beispielsweise: Korngröße, spezifische Aktivität (je Nuklid), pH-Wert, Gehalte (Feststoff) oder Konzentrationen von Verbindungen oder Elementen (Wässer, Lösungen).

Werden mehrere Parameter bestimmt, muss der Preis über die Anzahl summiert werden.

Je Bestimmung (Paket):

In einem Untersuchungsgang können ein oder mehrere Parameter bestimmt werden, der Preis gilt für dieses Paket, und wird unabhängig von der Anzahl der Parameter nur einmal berechnet. Ein Spezialfall ist der Staffelpreis für die Bestimmung der Elemente. Hier werden unterschiedliche Pakete mit gestaffelter Elementanzahl angeboten.

Je Durchführung (Probenvorbereitung, Probenahme):

Ein oder mehrere Arbeitsgänge zur qualitativen Veränderung von Probenmaterial in Vorbereitung der nachfolgenden Bestimmung eines Parameters. Dabei wird jeder durchzuführende in sich abgeschlossene Teilschritt je Probe separat berechnet. Gilt ebenfalls für die Durchführung einer Probenahme.

Beispiele: Sieben, Mahlen, Trocknen, Aufschließen, Anreichern, Extrahieren usw.

Je Probe

Enthält alle Untersuchungsschritte von der Probenvorbereitung bis zur Messung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2021

gez.
Dr. Frank Wissmann
Direktor
des Landeslabors Berlin-Brandenburg

gez.
Anna Heyer-Stuffer
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Landeslabors Berlin-Brandenburg

Landgericht Berlin

Ungültigkeitserklärung eines Notaramtssiegels

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021

LG 3830 E-589-2007/2021 (D IV E 108)

Telefon: 90232-103 oder 90232-0, intern 9232-103

Das Lacksiegel mit der Umschrift „**Notariatsverwalter in Berlin**“ mit der Nummer 2 ist in der Zeit vom 23. September 2020 bis zum 11. Oktober 2021 in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizei Berlin

Aushändigung eines Fahrrades

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2021

PolBln Dir 2 A 28 - 211005-0010-368977

Telefon: 4664-228662 oder 4664-0, intern 99400-228662

Sehr geehrter **Herr ASENOV, Radi, o.f.W.**, am Dienstag, den 5. Oktober 2021, gegen 00.10 Uhr, wurde im Rahmen eines Polizeieinsatzes in der Kurfürstenstraße, Höhe der Nummer 141, 10785 Berlin, das von Ihnen mitgeführte Fahrrad zur Eigentumssicherung sichergestellt.

Der Aufforderung, dieses mit einem Eigentumsnachweis im Abschnitt 28 abzuholen, sind Sie bisher nicht nachgekommen.

Sollten Sie das Fahrrad 14 Tage nach Veröffentlichung dieses Amtsblattes für Berlin nicht abgeholt haben, wird dieses der weiteren Verwertung zugeführt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021

Stadt III B 2

Telefon: 9029-18222 oder 9029-10, intern 929-18222

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wilmersdorf		
Brandenburgische Straße	47	47
Ballenstedter Straße	-	1

Die Nummerierungsunterlagen können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Friedrichshain-Kreuzberg

Veröffentlichung einer Teileinziehung

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

I. Teileinziehungsverfügung

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2021 hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die öffentlich gewidmete Verkehrsanlage **Danneckerstraße** zwischen der Rudolfstraße und Rotherstraße in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, teileingezogen.

Die Widmung wird eingeschränkt. Die Benutzung der Teilfläche wird nur Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen sowie für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und für Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenunterhaltung zugelassen.

Die Absicht, die oben genannten Teilflächen teileinzuziehen, wurde gemäß § 4 Absatz 2 BerlStrG im Amtsblatt für Berlin Nummer 26 vom 25. Juni 2021 bekannt gemacht.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

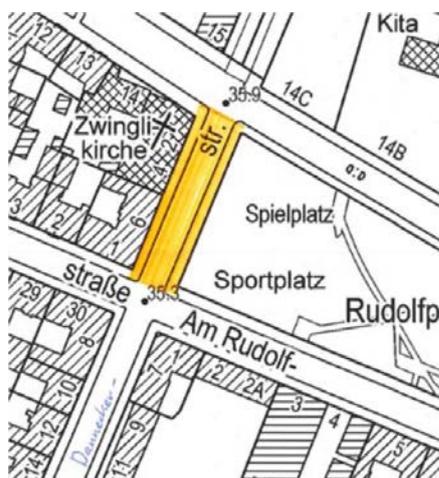
II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Teileinziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Einziehungs- und Begründungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 12.30 bis 15 Uhr beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Familie, Personal, Diversity, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 803, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, eingesehen werden.



Quelle: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Lichtenberg

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Es wird beabsichtigt, die Fläche des Flurstücks 110530-210-00430 mit 25 m², gelegen an der **Ehrlichstraße 82/Ecke Blockdammweg** in Berlin-Lichtenberg, nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Vorgesehen ist, die genannte Fläche an den privaten Grundstückseigentümer des angrenzenden Flurstücks 110530-210-00092 zu veräußern.

Die Einziehungsunterlagen können von Montag bis Freitag nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 109, 3. Etage, Aufgang 6, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, vorgebracht werden (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Bezirksamt Lichtenberg, Geograph).

Geoinformation Berlin

Kartenausschnitt

Flurkarte

Maßstab 1:1000

Aktualität 15.09.2021 23:59 Uhr

Bezirk Lichtenberg



Lichtenberg

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021

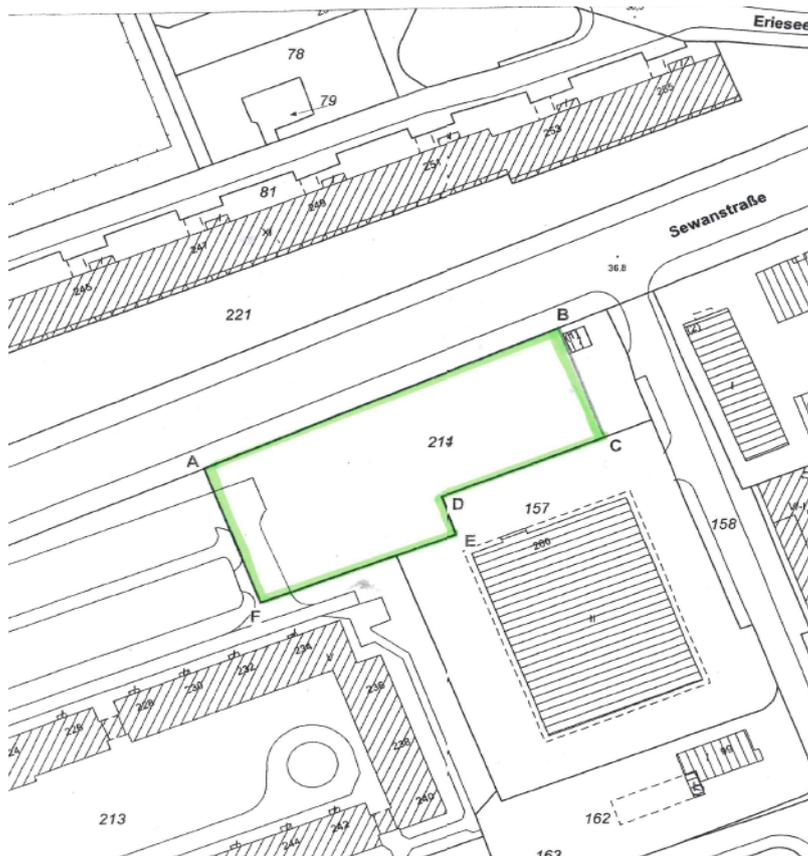
SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Es wird beabsichtigt, die Teilfläche des Flurstücks 110530-410-00214 mit ca. 2 928 m², gelegen vor der **Sewanstraße 260** in Berlin-Lichtenberg, nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und für den Wohnungsbau bereitzustellen. Dazu wurde die oben genannte Teilfläche an die Berliner Immobilienmanagement GmbH zur Veräußerung abgegeben.

Die Einziehungsunterlagen können von Montag bis Freitag nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 109, 3. Etage, Aufgang 6, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: Bezirksamt Lichtenberg, Geograph

Lichtenberg

**Winterdienst
(Schneeräumung und Abstreuen von Winterglätte)
auf öffentlichem Straßenland**

Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

1 - Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist

Das Gesetz ist über das Internet:

www.berlin.de

oder in jeder Stadtbezirksbibliothek einsehbar.

2 - Begriffsbestimmungen

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.

Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glätteis,

Eisbildung ist eine darüberhinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

3 - Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann (Winterdienst), auf Gehwegbereichen haben die Anlieger einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte und Nießbraucher,
- Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

4 - Umfang der Räum- und Streupflicht**4.1 - Räumbreite und Streupflicht**

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 beträgt die Mindestbreite 1,50 m und in allen anderen Straßen mindestens 1 m - Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, geräumt werden und bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut „**unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls**“, dass mit der Schneeräumung und Glätteabstreuerung nicht solange gewartet werden kann, bis **jeglicher** Schneefall aufgehört hat. Der Winterdienst muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert (zum Beispiel Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken).

Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (zum Beispiel Sand, Splitt oder Ähnliches).

Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (zum Beispiel Eisregen) seine Wirkung verliert, muss gegebenenfalls auch mehrmals gestreut werden.

Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Sonderfall

Aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen beträgt die Mindestbreite für die zuvor beschriebenen Maßnahmen in den nachfolgend genannten Straßen:

Kurfürstendamm:	von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils	3 m
Anmerkung		
Die beidseitig jeweils 3 m Breite ist so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 m breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.		
Tautenzienstraße:	von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils	3 m
Ebertstraße:	östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg	3 m
Scheidemannstraße/ Friedrich-Ebert-Platz:	Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag	3 m
Unter den Linden:	beidseitig jeweils	3 m
Schloßplatz:	von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils	3 m

Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des für die Ablagerung des geräumten Schnees notwendigen Platzes auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege auf der Gesamtbreite durchzuführen.

Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfungsbefindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 StrReinG bleibt unberührt.

Die Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (zum Beispiel Salz, Harnstoff und anderen) ist ausnahmslos verboten!

4.2 - Zeitraum

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages - sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr - durchzuführen.

4.3 - Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen

An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 mindestens 1,50 m, in allen anderen Straßen mindestens 1 m) von Schnee und Glätte freizumachen. Auf die für die Sehbehinderten und Blinden im Straßenland vorhandenen Leit- und Orientierungssysteme und die Zugänge zu Lichtsignalanlagen soll dabei besonders geachtet werden.

Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder - einmündungen.

4.4 - Fußgängerzonen

Der Winterdienst in Fußgängerzonen wird mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege durch die Berliner Stadtreinigung (BSR) ausgeführt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich.

4.5 - Bus- und Straßenbahnhaltestellen

Der Winterdienst an den Bushaltestellen, den Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf dem Gehweg und den Wartehallen einschließlich der Zuwegungen obliegt den Berliner Stadtreinigung (BSR).

Für den Winterdienst an den Straßenbahnhaltestellen mit Mittelinsel sind die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verantwortlich.

4.6 - Zugänge zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs

Bei Zugängen zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs ist der Winterdienst auf Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungefährdeter Zugang zum Bahnhof gewährleistet ist.

4.7 - Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

4.8 - Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!

Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichnete Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.

Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt.

5 - Räum- und Streupflicht in nicht genügend ausgebauten Straßen

5.1 - Nicht genügend ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt.

Auch die Anlieger dieser Straßen haben den Winterdienst wie oben beschrieben auf den Gehwegen oder - wenn keine Gehwege abgegrenzt oder nicht vorhanden sind - auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens 1 m) vor den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen oder -einmündungen liegen, haben zusätzlich auch die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte in der erforderlichen Breite zu beräumen beziehungsweise mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verpflichtung besteht jeweils für denjenigen Anlieger, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt.

5.2 - Wird auf Fahrbahnen, außer auf den unter Nummer 5.1 genannten Fahrbahnbereichen, eine Schneeberäumung erforderlich, erfolgt diese bei besonderem Bedarf durch die Berliner Stadtreinigung (BSR) (§ 4 Absatz 4 StrReinG).

6 - Beauftragung Dritter

Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen können.

Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

7 - Besonderheiten/Sonstiges

7.1 - Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

7.2 - Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

7.3 - Ist ein zur Durchführung des Winterdienstes verpflichteter Anlieger körperlich und wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, kann gemäß § 6 Absatz 2 StrReinG beantragt werden, dass das Land Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Den Anträgen sind begründende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen.

7.4 - Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Mitte

**Allgemeinverfügung
zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -
Isolation von engen Kontaktpersonen und Verdachtspersonen**

Bekanntmachung vom 21. Oktober 2021

RA 2/FoMa L

Telefon: 9018-32042 oder 9018-20, intern 918-32042

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt, erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Mitte (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Mitte haben oder zuletzt hatten:

1.1 - Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer positiv getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind; dies gilt auch, wenn die positiv getestete Person selbst noch keine Kenntnis davon hat, dass sie als positiv getestete Person einzustufen ist (enge Kontaktpersonen);

1.2 - Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen);

1.3 - Als PoC-Antigen-Test im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der von den vorstehend genannten Personen oder Teststellen vorgenommen wurde und laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für PoC-Antigen-Tests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt wird.

www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

(Stand 23. September 2021)

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Mitte haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Mitte hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2 - Vorschriften zur Isolation

2.1 - Anordnung der Isolation

2.1.1 - Enge Kontaktpersonen (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Nummer 2.1.1 sind Kontaktpersonen, die innerhalb von sechs Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein laborbestätigter Fall waren, soweit sie dem Gesundheitsamt - auf Verlangen - ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache unverzüglich vorlegen können (genesene Personen).

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Nummer 2.1.1 sind zudem Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten, soweit sie dem Gesundheitsamt - auf Verlangen - hierüber einen Nachweis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache unverzüglich vorlegen können (geimpfte Personen).

Die nach diesem Absatz vorgesehenen Ausnahmen von der Isolationspflicht gelten nicht für Kontaktpersonen zu einem bestätigten Fall von COVID-19, bei denen eine Infektion mit der SARS-CoV-2-Variante Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) bestätigt wurde. Entwickelt eine nach diesem Absatz von der Pflicht zur Isolation ausgenommene Kontaktperson innerhalb von zehn Tagen nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Isolation begeben und es gelten die Regelungen der Nummer 2.1.1.

2.1.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.2 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.3 - Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.5 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 - Hygieneregeln während der Isolation

3.1 - Die enge Kontaktperson und die Verdachtsperson sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

3.2 - Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4 - Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

4.1 - Das Gesundheitsamt nimmt den Kontakt mit der engen Kontaktperson auf.

4.2 - Während der Zeit der Isolation hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

5 - Weitergehende Regelungen während der Isolation

5.1 - Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren:

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

E-Mail: Corona@ba-mitte.berlin.de

5.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

5.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

6 - Beendigung der Maßnahmen

6.1 - Für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist.

Lebt die enge Kontaktperson in demselben Haushalt wie die positiv getestete Person und zeigt die positiv getestete Person COVID-19-typische Erkrankungszeichen, endet die häusliche Isolation zehn Tage nach Erstrnachweis des Erregers (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) bei der positiv getesteten Person, wenn bei der Kontaktperson selbst während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist, oder gemäß der Mitteilung des Gesundheitsamtes über das Ende der Isolation. Lebt die enge Kontaktperson in demselben Haushalt wie die positiv getestete Person und zeigt die positiv getestete Person keine COVID-19-typischen Erkrankungszeichen, endet die häusliche Isolation zehn Tage nach Erstrnachweis des Erregers der positiv getesteten Person, wenn bei der Kontaktperson selbst während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist.

Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen des § 7 der 3. InfSchMV Bln für positiv getestete Personen.

Ergibt eine frühestens am fünften Tag nach dem engen Kontakt mittels PCR-Test vorgenommene Testung ein negatives Ergebnis, so endet die Isolation für enge Kontaktpersonen ohne Erkrankungszeichen mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses mit Ablauf des fünften Tages nach dem engen Kontakt; ergibt eine frühestens am siebten Tag nach dem engen Kontakt mittels PoC-Antigen-Tests vorgenommene Testung ein negatives Ergebnis, so endet die Isolation für enge Kontaktpersonen ohne Erkrankungszeichen mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses mit Ablauf des siebten Tages nach dem engen Kontakt. Die Möglichkeit der Verkürzung der Isolationsdauer nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Probenentnahme vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgte. Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie im Fall der Testung mittels PoC-Antigen-Tests der zur Testung verwendete Test hervorgehen.

6.2 - Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen. Sofern die Verdachtsperson nicht getestet wird, endet die Isolation spätestens 14 Tage nach Beginn der Isolation und zugleich Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

7 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 - Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8.2 - Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft, vorbehaltlich einer Verlängerung über den 30. November 2021 hinaus.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Mitte zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Mitte haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Mitte haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Mitte der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition der positiv getesteten Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Klassifizierung als positiv getestete Personen zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen als positiv getestete Person fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von der Klassifizierung als positiv getestete Person zu positiv getesteten Personen, sodass die Regelungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dort § 7 für sie ab diesem Zeitpunkt gelten.

Zu Nummer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich im Bezirk Mitte stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Die bis zum September 2021 empfohlene Dauer der Isolation bei engen Kontaktpersonen betrug daher 14 Tage. Die allgemeine Verkürzung der Isolationsdauer auf fortan zehn Tage bei engen Kontaktpersonen ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (unter anderem Multikomponentenstrategie zur Eindämmung von Übertragungen durch weiterhin AHA+L-Regeln; frühzeitige Detektion von Infektionen durch Testen sowie serielles Testen, zum Beispiel in Schulen; weitgehender Impfschutz von Bevölkerungsgruppen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf haben) vertretbar. Die Isolationsdauer von zehn Tagen kann durch ein negatives Testergebnis weiter verkürzt werden. Die Probenentnahme darf bei einem PCR-Test frühestens am fünften Tag und bei einem PoC-Antigen-Test frühestens am siebten Tag vorgenommen werden. Erfolgt die Probenentnahme vor dem jeweiligen Tag, verkürzt ein negatives Ergebnis die Isolationsdauer nicht. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Falls die Kontaktperson selbst innerhalb der letzten sechs Monate vor dem engen Kontakt ein laborbestätigter Fall war, ist keine Isolation erforderlich. Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch.

Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Isolation zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in

denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nummer 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen und Verdachtspersonen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson oder der Verdachtsperson in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenschleimhaut) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Isolation von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nummer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Die Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Isolation fortgesetzt werden.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses richtet sich das Ende der Isolation nach den Regelungen in der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dort § 7, oder gemäß der Mitteilung des Gesundheitsamtes über das Ende der Isolation.

Zu Nummer 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 30. November 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jakob-Platz 1, 10551 Berlin, zu erheben.

Im Auftrag
gez. Murajda

Dr. Murajda, PhD
Amtsarzt

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021

Bau 1 115 TE 636/21-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten und im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Verkehrsflächen im Ortsteil Mitte gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland teileinzuziehen.

Die Nutzung soll zukünftig für Fußgänger und Radfahrverkehr sowie Linienverkehr inklusive Schienenersatzverkehr, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung und der Straßenunterhaltung zulässig sein.

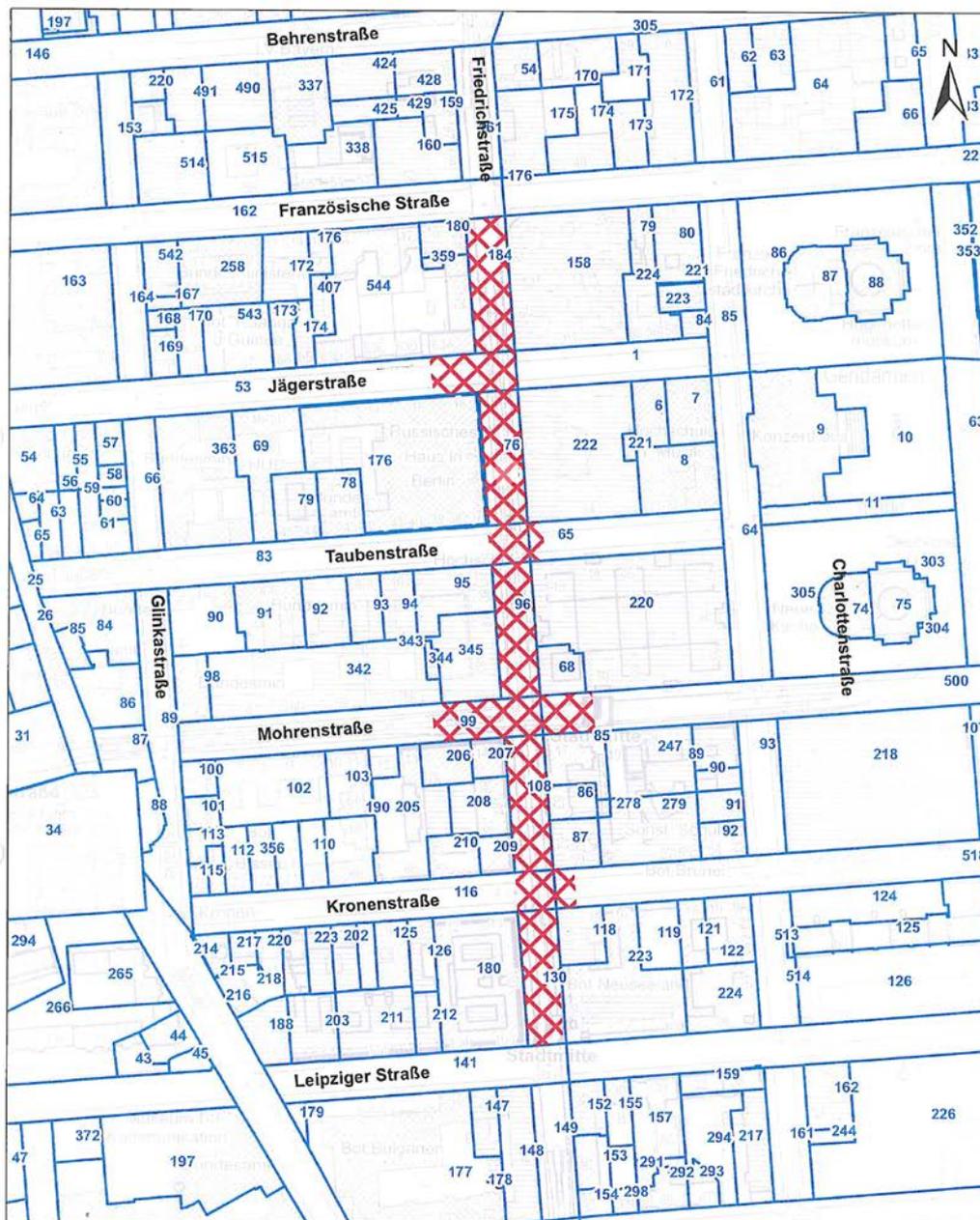
- Friedrichstraße zwischen der nördlich gelegenen Französischen Straße und südlich gelegenen Leipziger Straße
- die westlich der Friedrichstraße gelegene Jägerstraße für einen ab der Friedrichstraße beginnenden ca. 12 Meter langen Abschnitt
- die westlich der Friedrichstraße gelegene Mohnenstraße für einen ab der Friedrichstraße beginnenden ca. 15 Meter langen Abschnitt
- die östlich der Friedrichstraße gelegene Taubenstraße für einen ab der Friedrichstraße beginnenden ca. 5 Meter langen Abschnitt

- die östlich der Friedrichstraße gelegene Mohrenstraße für einen ab der Friedrichstraße beginnenden ca. 10 Meter langen Abschnitt und
- die östlich der Friedrichstraße gelegene Kronenstraße für einen ab der Friedrichstraße beginnenden ca. 5 Meter langen Abschnitt

Die Friedrichstraße zwischen der Französischen Straße und der Leipziger Straße im Ortsteil Mitte ist im Rahmen des Verkehrsversuchs „Flaniermeile Friedrichstraße“ für den motorisierten Individualverkehr seit August 2020 bis Oktober 2021 gesperrt. Diese Sperrung entspricht den planerischen Zielen im Land Berlin, dem Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) und dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr 2030 (StEP MoVe). Eine Abwägung hinsichtlich des öffentlichen Allgemeinwohls ist Rahmen der Auswertung des v. g. Verkehrsversuches erfolgt und hat zu der Entscheidung geführt, den in Rede stehenden Straßenabschnitt dauerhaft teileinzuziehen.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, vorgebracht werden (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Karte 1 : 5 000 von Berlin (K5), Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abt. III - Geoinformation, SenUVK/IV B G 4)



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz		Teileinziehung der Friedrichstraße (nach § 4 BerlStrG)
Kartenerstellung: SenUVK/IV B G 4 Maßstab: 1:2000 Stand: Oktober 2021		

Neukölln

**Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2021

Stapl b 6

Telefon: 90239-2365 oder 90239-0, intern 9239-2365

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes **8-9bb** um das Grundstück Mohriner Allee 117 zu reduzieren und in die Bebauungspläne **8-9bba** und **8-9bbb** zu teilen.

Der Bebauungsplan **8-9bba** umfasst jetzt das Grundstück Mohriner Allee 111 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Der Bebauungsplan **8-9bbb** umfasst jetzt die Grundstücke Mohriner Allee 99, 105, 109 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, beauftragt.

Neukölln

**Änderung eines Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2021

Stapl b4

Telefon: 90239-3379 oder 90239-0, intern 9239-3379

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **8-48a** für die Grundstücke Seidelbastweg 131/133, Stubenrauchstraße 35, 37, den Hafen Rudow West, die Straße 3 A und einen Abschnitt des Seidelbastweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow, einzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 8-48a vom 24. Juli 2012 (BA-Vorlage Nummer 81/12, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1461) ist damit aufgehoben.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

Pankow

Benennung einer Privatstraße

Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021

SGA 11 ReA

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Beschluss Nummer VIII-1590/2020 vom 13. Oktober 2020 des Bezirksamtes Pankow von Berlin und mit Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2021 wird im Bezirk Pankow, Ortsteil Französisch Buchholz, die neu entstehende Privatstraße auf dem Gelände an der Gravensteinstraße/Straße 76 in

An der Streuobstwiese

(Statistische Schlüsselnummer: **11245**)

benannt.

Die Benennung erfolgt entsprechend § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

Die Benennungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), Widerspruch erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Quelle: INCEPT GmbH

Pankow

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021

StadtVerm 281-6517/0/5

Telefon: 90295-4338 oder 90295-0, intern 9295-4338

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Französisch Buchholz		
An der Streuobstwiese (Arbeitstitel)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24 A, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24 A, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36 A, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46
Gravensteinstraße	47, 47 A, 47 B, 47 C, 49, 49 A, 49 B, 51, 51 A, 51 B, 51 C, 53, 53 A, 53 B, 53 C, 55, 55 A, 55 B, 57, 57 A, 57 B, 57 C, 59, 59 A, 59 B	47, 47 A, 47 B, 47 C, 49, 49 A, 49 B, 51, 51 A, 51 B, 51 C, 53, 53 A, 53 B, 53 C, 55, 55 A, 55 B, 57, 57 A, 57 B, 57 C, 59, 59 A, 59 B
Straße 76	1, 1 A, 1 B, 3, 3 A, 5, 5 A, 5 B, 7, 7 A, 9, 9 A, 11, 11 A, 11 B	1, 1 A, 1 B, 3, 3 A, 5, 5 A, 5 B, 7, 7 A, 9, 9 A, 11, 11 A, 11 B
Baltrumstraße	47	44, 45, 46, 47, 48
Blankenfelder Straße	81, 81 A	81, 81 A, 81 B, 81 C
Hauptstraße	55 A	55 A, 55 B, 55 C
Ortsteil Karow		
Drei-Linien-Weg	43	43, 43 A
Ingwäonenweg	43	43, 43 A
Straße 50	60	60, 60 A
Ortsteil Niederschönhausen		
Blumenthalstraße	-	60 A
Kuckhoffstraße	90	-
Friedrich-Engels-Straße	76, 78, 80, 82	78, 80
Ortsteil Prenzlauer Berg		
Otto-Ostrowski-Straße	44	44, 46
Ortsteil Rosenthal		
Lorenzsteinweg Schönhauser Straße	3, 5, 9, 11, 13 22 A, 22 B, 22 C, 22 D, 22 E, 22 F, 22 G, 22 H, 22 K, 22 L, 22 M	- -
Planstraße H (Arbeitstitel)	-	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 822, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Pankow

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -
Isolation von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen
und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Bekanntmachung vom 1. November 2021

BzStR SchulSportFMG

Telefon: 90295-7300 oder 90295-0, intern 9295-7300

Das Bezirksamt Pankow von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG BE) in Verbindung mit § 1 Absatz (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Bezirksamt Pankow (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten:

1.1 - Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (positiver PCR-Test) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **enge Kontaktpersonen** sind;

1.2 - Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und damit als **Verdachtspersonen** für eine SARS-CoV-2-Infektionen gelten.

Eine **Verdachtsperson** ist auch eine Person mit einem positiven Antigen-Schnelltest (einschließlich Antigen-Selbsttest) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest).

Die Isolation für Verdachtspersonen endet mit dem Nachweis eines negativen PCR-Testergebnisses. Bei einer Bestätigung durch ein positives PCR-Testergebnis gilt Nummer 1.3 dieser Allgemeinverfügung.

Als Antigentest im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der **Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte** aufgeführt wird.

1.3 - Personen denen vom Gesundheitsamt oder durch Beauftragte des Gesundheitsamts oder von dem die Testung vornehmenden medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Fachpersonal oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von SARSCoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist, gelten als **positiv getestete Personen**.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Pankow hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2 - Vorschriften zur Isolation

2.1 - Anordnung und Beginn der Isolation:

2.1.1 - **Enge Kontaktpersonen** (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 und bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Nummer 2.1.1 sind:

- Kontaktpersonen die innerhalb von sechs Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein durch einen PCR-Test laborbestätigter Fall waren,
- Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten,
- Kontaktpersonen, die ein laborbestätigter Fall waren, mindestens einmalig einen in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren Impfung mehr als vierzehn Tage zurückliegt,

soweit diese dem Gesundheitsamt ein positives PCR-Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und/oder einen Impfnachweis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument unverzüglich vorlegen.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für:

- Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit einer Virus-Variante, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft wird, besteht,
- sowie für Patientinnen und Patienten von medizinischen Einrichtungen beziehungsweise Bewohner und Bewohnerinnen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Entwickelt eine nach diesem Absatz von der Pflicht zur Isolation ausgenommene Kontaktperson innerhalb von vierzehn nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2- Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Isolation begeben und es gelten die Regelungen der Nummer 1.2.

2.1.2 - **Verdachtspersonen** (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben.

Verdachtspersonen mit einem positiven Antigen-Schnelltest beziehungsweise Antigen-Selbsttest Ergebnis müssen sich in Isolation begeben bis ein negativer PCR-Test vorliegt.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie der zur Testung verwendete Antigentest hervorgehen.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person zudem **verpflichtet**, unverzüglich nach der Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis eine bestätigende PCR-Testung herbeizuführen.

Die PCR-Testung kann durch die Person oder Teststelle erfolgen, die auch den Antigentest durchgeführt hat.

Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.3 - **Positiv getestete Personen** (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.

Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.1.4 - Über abweichende Regelungen in Einzelfällen entscheidet das Gesundheitsamt.

Bei der Einstufung als enge Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person und deren Absonderung, hat sich das zuständige Gesundheitsamt an die Vorgaben des Robert-Koch Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung zu halten.

2.2 - Durchführung der Isolation

2.2.1 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.2.2 - Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen. Dies gilt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Allgemeinverfügung.

Personen die sich zwingend in ärztliche Behandlung begeben müssen, dürfen die Isolation verlassen. Die Einrichtung ist, wenn möglich, vorab zu informieren.

2.2.3 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.2.4 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 - Hygieneregeln während der Isolation

3.1 - **Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person** sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

3.2 - Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4 - Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

4.1. - Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit **engen Kontaktperson** aufnehmen. Dazu stehen auf der Website des Gesundheitsamtes nähere Informationen und ein Kontaktformular zum Herunterladen bereit. Das Ausfüllen und Absenden des Kontaktformulars per E-Mail kann diese Kontaktaufnahme wesentlich erleichtern und beschleunigen. Die Kontaktaufnahme erfolgt bevorzugt durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien oder telefonisch.

4.2 - Während der Zeit der Isolation haben **enge Kontaktpersonen** ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 - Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur (Ausnahme medizinische und/oder pflegende Tätigkeiten) oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden.

Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel.

5 - Weitergehende Regelungen während der Isolation

5.1 - Wenn **enge Kontaktpersonen** Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2- Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren:

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

E-Mail: Corona@ba-pankow.berlin.de

Telefon: 030 90295-3000

5.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

5.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

6 - Beendigung der Maßnahmen

6.1.1 - Für **enge Kontaktpersonen**, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt (Tag 0) im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens zehn Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist.

Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2- infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation zehn Tage ab Beginn der Symptome (Tag 0) des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushalts mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Zeigte die positiv getestete Person keine Symptome, endet die Isolation der engen Kontaktperson zehn Tage nach Erstnachweis des Virus bei der positiv getesteten Person.

6.1.2 - Verkürzung der Quarantänezeit

Ergibt eine frühestens am fünften Tag nach dem engen Kontakt (Tag 0) durchgeführter **PCR-Test** oder ein frühestens am siebten Tag nach dem engen Kontakt durchgeführter Antigentest ein negatives Ergebnis, so endet die Isolation für enge Kontaktpersonen ohne Erkrankungszeichen mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses mit Ablauf des fünften Tages nach dem engen Kontakt.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Isolationsdauer nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Probenentnahme vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgte.

Die Probenentnahme muss durch fachkundiges und geschultes Personal erfolgen.

Die enge Kontaktperson ist verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie im Fall der Testung mittels Antigentests der zur Testung verwendete Test hervorgehen.

Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt hiervon abweichende Anordnungen treffen, insbesondere kann das Gesundheitsamt entscheiden, dass der PCR-Test im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes durch einen Antigentest ersetzt werden kann (beispielsweise im Rahmen einer seriellen Teststrategie von Schülerinnen und Schülern); eine Übermittlung eines Testnachweises im Sinne von Satz 3 dieses Absatzes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

6.1.3 - Enge Kontaktpersonen die innerhalb von vierzehn Tagen typische Krankheitszeichen entwickeln sind verpflichtet das Gesundheitsamt zu kontaktieren und sich gegebenenfalls erneut abzusondern bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests.

Zeigt eine enge Kontaktperson typische Krankheitszeichen **während** der Quarantänezeit, kann die Quarantäne am Tag zehn beendet werden, wenn gleichzeitig ein negativer PCR-Test vorliegt.

Erfährt eine **enge Kontaktperson**, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6.2 - Bei **Verdachtspersonen** endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, spätestens jedoch nach zehn Tagen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6.3 - Für molekularbiologisch (**PCR**) **positiv getestete Personen** endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Symptombeginn und zugleich Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden. In beiden Fällen muss ein negatives Antigen oder PCR-Testergebnis vorliegen.

Für positiv getestete Personen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der STIKO als vollständig geimpft gelten, endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf mit Kenntnis eines negativen PCR-Ergebnisses, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers.

6.4 - Änderungen dieser Vorgaben könne sich aus den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI ergeben. Über abweichende Regelungen entscheidet dann das Gesundheitsamt.

7 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 - Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8.2 - Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Pankow zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19 Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht sowie bis zu einer wirksamen Durchimpfung der Bevölkerung noch ein längerer Zeitraum vergehen wird, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Pankow der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die **Definition einer engen Kontaktperson** fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter **Verdachtspersonen** werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Desgleichen gelten alle Personen als Verdachtspersonen, die ein positives Schnell- oder Selbsttest Ergebnis erhalten haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Zu Nummer 2:

2.1 - Anordnung der Isolation

2.1.1 - Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Pankow stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu vierzehn Tage betragen.

Die bis zum September 2021 empfohlene Dauer der Isolation bei engen Kontaktpersonen betrug daher vierzehn Tage. Die allgemeine Verkürzung der Isolationsdauer auf fortan zehn Tage bei engen Kontaktpersonen ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (unter anderem Multikomponentenstrategie zur Eindämmung von Übertragungen durch weiterhin AHA+L-Regeln; frühzeitige Detektion von Infektionen durch Testen sowie serielles Testen, zum Beispiel in Schulen; weitgehender Impfschutz von Bevölkerungsgruppen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf haben) vertretbar. Die Isolationsdauer von zehn Tagen kann durch ein negatives Tes-

tergebnis weiter verkürzt werden. Die Probenentnahme darf bei einem PCR-Test frühestens am fünften Tag und bei einem Antigen-Schnelltest frühestens am siebten Tag vorgenommen werden. Erfolgt die Probenentnahme vor dem jeweiligen Tag, verkürzt ein negatives Ergebnis die Isolationsdauer nicht. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Falls die Kontaktperson selbst innerhalb der letzten sechs Monate vor dem engen Kontakt ein laborbestätigter Fall war, ist keine Isolation erforderlich, sowie für eine Kontaktperson, die vollständig geimpft ist (Tag fünfzehn nach der zweiten Impfung) oder ein laborbestätigter Fall war und einmal geimpft ist, ist keine Isolation erforderlich. Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbst Monitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für **enge Kontaktpersonen** zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus-Variante, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft wird besteht oder eine solche Infektion bestätigt wurde, sowie für vollständig geimpfte Patientinnen und Patienten (Tag 15 nach der zweiten Impfung) in medizinischen Einrichtungen und für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner (Tag 15 nach der zweiten Impfung) von stationären Pflegeeinrichtungen.

Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

2.1.2 - Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch **Verdachtspersonen** (siehe 2.1.2) mit Erkrankungssymptomen oder einem positivem Schnelltest/Selbsttest, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren.

Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

2.1.3 - Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben.

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch

den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen mittels einer PCR-Testung von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Bei der Testung mittels eines Antigentests (sogenannter Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) ist bei einem positiven Testergebnis die Veranlassung einer zeitnahen PCR-Testung vorzunehmen und bis zu einem negativen PCR-Test eine Isolation notwendig.

2.2 - Durchführung der Isolation

2.2.1 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.2.2 - Dieser Isolationsort darf die Person für die Dauer der Isolation grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Nummer 3.2 abschließend aufgeführt.

2.2.3 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.2.4 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen.

Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Zu Nummer 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenwand) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Isolation von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel.

Zu Nummer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesund-

heitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Die angeordnete Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation zehn Tage ab dem Symptombeginn des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushalts mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.

Zeigte die positiv getestete Person keine Symptome, endet die Isolation der engen Kontaktperson zehn Tage nach Erstdachweis des Virus bei der positiv getesteten Person.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden und es gelten die Regeln für positiv getestete Personen.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines **negativen PCR-Testergebnisses**, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf nach vierzehn Tagen, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am vierzehnten Tag der Isolation durchgeführten PCR- oder Antigen-Testung.

Angesichts der vorherrschenden Verbreitung von Virusvarianten, die durch das RKI als besorgniserregend eingestuft wurden, wird unabhängig vom individuellen Verdacht auf oder Nachweis einer besorgniserregenden Variante bei allen SARS-CoV-2-Infizierten unabhängig von Schwere der Erkrankung, Hospitalisierung und Alter eine 14-tägige Isolierungsdauer durch das RKI empfohlen. Die Erregereigenschaften der besorgniserregenden Virusvarianten unterscheiden sich gegenüber den herkömmlichen Virusvarianten, beispielsweise in der Übertragbarkeit, der Ansteckungsfähigkeit oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen.

Das Gesundheitsamt kann von seiner Befugnis Gebrauch machen, im Einzelfall von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zur Isolationsdauer zu treffen.

Zu Nummer 7:

Bei Verstößen gegen die Anordnung der Allgemeinverfügung ist zu prüfen, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG oder ob der Straftatbestand gemäß § 74 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG erfüllt ist.

Alle Quarantäneverstöße unterliegen einer Einzelfallbetrachtung beziehungsweise -entscheidung.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 1. November bis einschließlich 31. Dezember 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Breite Straße 32-34, 13187 Berlin, zu erheben.

Spandau**Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern**

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021

Bau 2 Verm C - 6528/10

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnummerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289, S. 534) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Spandau		
Ziegelhof	10	8 A, 10
Ortsteil Staaken		
Isenburger Weg	19, 21	19, 21
Ortsteil Wilhelmstadt		
Sandheideweg	-	25

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement

Bezeichnung:	Trainee (w/m/d) für die Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	18-monatiges Traineeprogramm
Kennzahl:	00002906
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	18-monatiges Traineeprogramm im Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement
Bewerbungsfrist:	14. November 2021
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement

Bezeichnung:	Elektrikerinnen/Elektriker (w/m/d) im Müllheizkraftwerk oder Blockheizkraftwerk
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TVöD Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kann eine Eingruppierung auch in eine niedrigere Entgeltgruppe erfolgen.
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	keine
Kennzahl:	00002919
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Müllheizkraftwerk (Berlin) oder Blockheizkraftwerk (Brandenburg)
Bewerbungsfrist:	31. Dezember 2021
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement

Bezeichnung: **Kranführerin/Kranführer (w/m/d)
im Müllheizkraftwerk**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TVöD

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 00002951

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Müll- und Schlackebunker

Bewerbungsfrist: 23. November 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit IT

Bezeichnung: **Anwenderberaterin/Anwenderberater
(w/m/d) SAP-Lösungsplanung und
Projektkoordination**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TVöD

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 00002925

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Lösungsplanung und Projektkoordination im Bereich SAP-, DB-, Archiv- und Monitoring-Services

Bewerbungsfrist: 21. November 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Personal

Bezeichnung:	Werkstudentin/Werkstudent (w/m/d) Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	bis zum 30. September 2022
Kennzahl:	00002937
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit (wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden)
Arbeitsgebiet:	Mitarbeit im Projekt „Digitale Lernmodule in der Kfz-Ausbildung“ sowie Unterstützen bei administrativen und organisatorischen Aufgaben mit Einblick in die operative Organisationsarbeit
Bewerbungsfrist:	1. November 2021
Kontaktdaten:	E-Mail: www.bsr.de/jobs
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Personal

Bezeichnung:	Werkstudentin/Werkstudent (w/m/d) Schwerpunkt Marketing
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	bis zum 31. Oktober 2022
Kennzahl:	00002942
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit (wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden)
Arbeitsgebiet:	Mitarbeit im Projekt „Digitale Produkte“ im Bereich Marketing der BSR sowie Unterstützen bei administrativen und organisatorischen Aufgaben mit Einblick in die operative Organisationsarbeit, Vorantreiben von weiteren Digitalisierungsthemen in technischer und inhaltlicher Sicht.
Bewerbungsfrist:	9. November 2021
Kontaktdaten:	E-Mail: www.bsr.de/jobs
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	IT-Planerin/IT-Planer (w/m/d) IT-Security
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-N Berlin
Besetzbar ab:	schnellstmöglich

Befristung: keine
Kennzahl: 5125-EX
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 14 660 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für den Bereich Informations- und Vertriebstechnologie eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Service Rechenzentrum ist für den Betrieb der BVG-Rechenzentren sowie einer Vielzahl der darin betriebenen Basisservices zuständig. Deine Aufgaben: In dieser Position verantwortest du die selbstständige und eigenverantwortliche Beratung, Planung und Unterstützung in allen Fragen des gesamten IT Betriebes: - Du planst und projektierst zentrale IT-Architekturen mit dem Schwerpunkt auf IT-Sicherheitsarchitekturen mit der PKI, Monitoring Services sowie zentrale IT-Systeme auf Basis von Microsoft Client-/Arbeitsplatz und Serversystemen. - Du leitest beziehungsweise managst Projekte zur Einführung und Umstellung von komplexen IT-Systemen. - Du planst beziehungsweise steuerst Systemänderungen und -erweiterungen (Changerequests). - Du bewertest die Auswirkungen, Kosten, Vorteile und Risiken der beantragten Änderungen und berätst unsere internen Kunden in technischen Fragen.

Bewerbungsfrist: 30. November 2021

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/it-planerin-it-planer-w-m-d-it-security>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter
für das Produktmanagement im Bereich
Angebot (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 5144-EX

Vollzeit/Teilzeit: 39 Stunden/Woche
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Produktmanagement im Bereich Angebot, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Produktmanagement ist unter anderem dafür verantwortlich, dass geplante Anpassungen des ÖPNV-Angebotes im vom Aufgabenträger gesetzten Rahmen liegen und die bestellten Angebotsänderungen von der BVG umgesetzt werden. Hierfür ist das Produktmanagement an allen wesentlichen Prozessschritten der Angebotsanpassungen beteiligt und übernimmt für den Bereich Angebot die Aussteuerung der Umsetzung von Maßnahmen. Zudem wird sichergestellt, dass eine vertraglich konforme Abrechnung der Fahrplanmengen erfolgt. Dies erfolgt in

Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen sowie externen Partnern mit dem Ziel, gemeinsam verkehrlich und wirtschaftlich optimale Lösungen zu erarbeiten sowie die Qualität unseres heutigen und zukünftigen Angebotes in und für Berlin zu verbessern. Deine Aufgaben: Gemeinsam mit einem hochmotivierten Team bist du für die fristgerechte Bereitstellung von verkehrsvertraglichen Leistungsübersichten sowie die Aussteuerung der Umsetzung von Angebotsmaßnahmen verantwortlich. Deine Aufgaben im Detail: - Du ermittelst die Regelfahrplanleistung, erstellst Leistungsplanungen, Leistungsabrechnungen und -prognosen sowie die Abrechnung unterjährig realisierter Linien- und Fahrplanänderungen. - Du bist verantwortlich für die Vorbereitung interner Bestellungen von Angebotsveränderungen und bewertest die umgesetzten Änderungen im Hinblick auf die Bestellkonformität. - Du nimmst die verkehrsvertragsbezogene Prüfung und Aussteuerung von Änderungen des Linien- und Fahrplanangebots vor. - Du treibst die Weiterentwicklung des Aufgabengebietes mit dem Fokus „Digitalisierung von Prozessen“ aktiv voran und entwickelst Methoden zur Datenanalyse, um Abweichungen effizienter identifizieren und bewerten zu können. - Du vertrittst die BVG fachlich und inhaltlich gegenüber dem Aufgabenträger zu diesen Themen.

- Bewerbungsfrist:** 15. November 2021
- Kontaktdaten:** Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/mitarbeiterin-mitarbeiter-fuer-das-produktmanagement-im-bereich-angebot-w-m-d>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

- Bezeichnung:** Leiterin/Leiter Instandsetzung (w/m/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** Job-ID 222/2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Was Sie bei uns bewegen: • Leitung eines Team von Rohrnetzfacharbeiter/-innen und Kolonnenführer/-innen, deren Kernaufgabe es ist, geplante und ungeplante Instandsetzungsarbeiten am Trinkwasserdruckrohrnetz durchzuführen • Arbeitsvorbereitung und Personaleinsatzplanung unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen sowie der Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit • Sicherstellung der Einhaltung der Arbeitssicherheit und die Ausführung der Arbeiten nach den geltenden technischen Vorschriften im Leitungsbau • Gemeinsame Gestaltung der Betreuung der technischen Auszubildenden in den Praxisphasen im Bereich der Rohrnetzbetriebsstelle Pankow gemeinsam mit dem Fachbereich Ausbildung und Ihrem Team
- Bewerbungsfrist:** 11. November 2021
- Kontaktdaten:** Berliner Wasserbetriebe
Recruiting
10864 Berlin
E-Mail: bewerbung@bwb.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.bwb.de/de/jobsuche.php>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Jugend, Familie und Bürgerdienste, Jugendamt

- Bezeichnung:** Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** S12 einzige Fallgruppe Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L
- Besetzbar ab:** 1. Mai 2022
- Befristung:** bis 30. April 2023
- Kennzahl:** 213/2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) gemäß §§ 1, 2, 52 SGB VIII, § 38 JGG und der AV-JGH • Beratung von Heranwachsenden, Jugendlichen und ihren Familien oder Bezugspersonen im Zusammenhang des Strafverfahrens • Prüfung des Bedarfs an Erziehungshilfen oder bestehender Gefährdung - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem RSD • Prüfung von Alternativen zur Durchführung des Strafverfahrens (Diversion) • Stellungnahme bei Haftprüfungen oder der Vermeidung von Untersuchungshaft • Prüfung einer Unterbringung im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung, gegebenenfalls Sicherstellung der Unterbringung • Fertigung und Vortrag der schriftlichen Stellungnahme der JGH für Jugendgericht, Jugendschöffengericht, Landgericht und Staatsanwaltschaft - Vorschlag zur Beendigung des Verfahrens • Zuweisung und Kontrolle der gerichtlichen Weisungen • Betreuung während des gesamten Verfahrens, der Haftzeit und nach der Entlassung • Übernahme von Betreuungsweisungen • Kooperation, besonders mit den Verfahrensbeteiligten, dem RSD, Trägern von JGG-Maßnahmen und Jugendhelfeträgern • Im Bedarfsfall Teilnahme an Hilfeforen/Fallteams und Beratung mit RSD-Kolleginnen und Kollegen zu straffälligen Kindern • Präventionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit • Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten. Hervorzuhebende Sonderaufgaben: • Durchführung von Präventionsmaßnahmen an Sekundarschulen des Bezirks • Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen des Amtsgerichts Tiergarten
- Bewerbungsfrist:** 26. November 2021
- Kontakt Daten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialarbeiterin-in-der-Jugendgerichtshilfe-Jugendhilfe-im-de-j24006.html>
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialarbeiterin-in-der-Jugendgerichtshilfe-Jugendhilfe-im-de-j24006.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt

- Bezeichnung:** Stadthauptsekretärin/Stadthauptsekretär
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)
(mehrere Stellen)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 8/9a einzige Fallgruppe Teil I der Entgeltordnung zum TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet

Kennzahl: 211/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Sachbearbeitung für straßenverkehrsbehördliche und straßenrechtliche Maßnahmen Erarbeitung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder der Erteilung und Versagung von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 13 und 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG), Festlegung der zu erhebenden Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach der Gebührenordnung (GebOSt), Erfassung der zu erhebenden Zahlungen in ProFiskal, Verhandlungen mit Antragstellenden und anderen Behörden - hierbei Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für beantragte Maßnahmen um diese gegebenenfalls anordnungsfähig machen zu können -, Vorbereitung und Zuarbeit im Widerspruchsverfahren, Verfassung von Stellungnahmen, Kontrolle von Baustellen im Rahmen von Ortsterminen

Bewerbungsfrist: 26. November 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-fuer-strassenverkehrsbehoerdliche-und-stra-de-j23417.html>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-fuer-strassenverkehrsbehoerdliche-und-stra-de-j23417.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit Stadtentwicklungsamt

Bezeichnung: **Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 Fallgruppe 2 Teil II Abschnitt 22.1 der Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar ab: 1. Dezember 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 212/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Sachbearbeitung Informationssystem für Infrastruktur und Standortplanung (ISIS) • Datenkoordination für Infrastruktur- und Standortplanung (Schwerpunkt GIS) Aufbereitung, Zusammenführung und laufende Aktualisierung der kartografischen und alphanumerischen Daten (Microsoft SQL-Server) aller Fachabteilungen für das bezirkliche Informationssystem ISIS, Programmtechnische Pflege und Anpassung der Software YADE-ISIS, Schulung und Betreuung der ISIS-Anwender aller Fachabteilungen • Bezirksregionenprofile (BZRP) Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung der BZRP Teil 1 (Analyseteil). Zusammenführung aller relevanten Daten der Fachabteilungen, sowie Übernahme und Aufbereitung der Daten des Amtes für Statistik (AFS BB) und der Senatsverwaltungen, Erstellung von Kurzprofilen der Bezirksregionen, Mitwirkung bei der regelmäßigen Fortschreibung der BZRP Teil 2 (Ziele und Maßnahmen), sowie der Erstellung des Bezirksprofils • Planungsraumbezogenes Informationssystem für Monitoring und Analyse (PRISMA): Projektverantwortliche/-r des Bezirksamt Mitte von Berlin für das Projekt PRISMA der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen • Anwendungsbetreuer/-in für YADE-GIS, YADE-ISIS, Datenbanken, Imperia und MS-Office, Ansprechpartner/-in für die IT-Stelle bei Installation und Updates von des GIS-YADE und deren Fachschalen (YADE-DiBEP, YADE-BPlan) • Bereichsentwicklungsplanung (BEP): kartografische Erstellung der BEP und deren Vertiefungspläne im Rahmen der Bereichsentwicklungsplanung (Bestandskarte Infrastruktur, Fachplan Grün- und

Freiflächen, Einzelhandel, etc.) • Bebauungsplanung: digitale Aufbereitung von Bebauungsplänen, Pflege der Übersicht und Datenbank von Bebauungsplänen, erforderliche Anpassungen der Fachschale YADE-BPlan • Öffentlichkeitsarbeit: Pflege des Internetauftritts des Fachbereiches Stadtplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei Präsentationen der Stadtplanung und StadtL im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Gremien der Bezirksverordnetenversammlung [BVV], Bürgerveranstaltungen) • operative Aufgaben: Servicestelle für die Bereitstellung und Aufbereitung von aktuellen Anfragen (für die bezirkliche Verwaltung, Politik und Bürger), Erstellung von Planungsgrundlagen, Arbeitsmaterialien, Tischvorlagen unter anderem für die Fachbereiche und politische Gremien (Stadträte), Erstellung thematischer Karten und Pläne auf der Basis vorhandener und zugearbeiteter Informationen

Bewerbungsfrist: 26. November 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-Informationssystem-fuer-Infrastruktur-und--de-j23835.html>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-Informationssystem-fuer-Infrastruktur-und--de-j23835.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung Schulbauoffensive, außerschulische Lernorte (Jugendkunstschule, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschule), Digitalpakt und Gremienarbeit sowie stellvertretende Leitung des Schul- und Sportamtes (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 208-3700-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - stellvertretende Leitung des Schul- und Sportamtes mit den fünf Arbeitsgruppen und Stab, den 69 Schulen und fünf außerschulischen Lernorten - fachliche Koordination aller Maßnahmen der Schulbauoffensive im Bezirk; Entwicklung von Strategien zur Beschleunigung der Maßnahmen; Konzepterarbeitung/Konzeptentwicklung/Öffentlichkeitsdarstellung - Leitung des Arbeitsgebietes außerschulische Lernorte (Jugendkunstschule, Gartenarbeitsschule und Jugendverkehrsschulen; Erarbeitung/Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards auf Landesebene; Entwicklung von Konzepten die sich durch zusätzliche Aufgaben aus dem Mobilitätsgesetz ergeben inklusive der Schulwegpläne - Teilnahme an Sitzungen der schulischen Gremien (BSB, BSA, BEA, PPA) - Koordinierung von besonders schwierigen und bedeutenden Aufgaben mit Abteilungsleitung, Senatsverwaltungen und Schulaufsicht in Abstimmung mit SchulSport AL - Ausarbeitung und Einhaltung der Ziel- und Servicevereinbarungen für den Arbeitsbereich; Entwicklung und Anwendung von Controlling Mechanismen bei der Umsetzung der BSO - Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern und SE's in Fragen der äußeren Schulangelegenheiten und des Sports - Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen von politischen Gremien Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Abgeordnetenhaus von Berlin (AGH) - Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung des Amtes und des Bezirkes - Anordnungsbefugnis und rechtsgeschäftliche Vertretung im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung für das Arbeitsgebiet - Wahrnehmung aller Leitungsaufgaben bei der Umsetzung des Digitalpaktes

Bewerbungsfrist:	14. November 2021
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-Schulbauoffensive-ausserschulische-Lernorte-de-j24017.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d) im Pflegekinderdienst
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	S12 Teil II TV-L
Besetzbar ab:	1. Januar 2022
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	210-4040-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Überprüfung von regionalen Pflegeelternbewerbern nach berlineinheitlichen Qualitätskriterien gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII, § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII und § 44 SGB VIII auf der Grundlage der AV Pflege vom 1. Juli 2004 des Landes Berlin und der AV PKD (in gültiger Fassung) - Koordination der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderdienstes - fachliche Entwicklung und Aufbau neuer Pflegestellen - Erstellung und Aktualisierung des Pflegeelternpools, Führung einer Pflegeelterndatei - Mitwirkung bei der Vernetzung der verschiedenen Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII - Mitwirkung bei der Sicherung der einheitlichen fachlichen Entwicklung in den Regionen und Sicherstellung von einheitlichen Verfahrensabläufen - Mitwirkung bei der Kooperation und Konzeptentwicklung mit freien Trägern der Jugendhilfe, mit Blick auf die bedarfsgerechte Anpassung und Weiterentwicklung von Fachstandards - fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung der Regionalen Sozialen Dienste im Jugendamt, insbesondere bei der Passgenauigkeit der Leistungsangebote unter Beachtung des Hilfebedarfs, der Qualität und der Kostenstruktur
Bewerbungsfrist:	14. November 2021
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialarbeiterin-mwd-im-Pflegekinderdienst-de-j24132.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung (m/w/d) für Grünunterhaltung und -pflege
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	keine
Kennzahl:	189-3810-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	- Organisation und Durchführung der Ausschreibung von Leistungen der kleinen baulichen Unterhaltung in Grünanlagen, Außenanlagen in Schulen, Spielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnung mit vorliegender Ausschreibungssoftware (AVA Orca) - Organisation und Durchführung der Vergabe nach VOB und VOL über die Vergabepattform des Landes Berlin, Vorbereitung der Submission, Auswertung von Ausschreibungen, Durchführung der Auftragsvergabe, Kontrolle der beauftragten Leistungen, Abrechnung und Dokumentation, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 70 Landeshaushaltsordnung (LHO) Öffentlichkeitsarbeit: - fachliche Prüfung und Erarbeiten von Stellungnahmen zu Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, von Bauplanungsunterlagen und Leistungsbeschreibungen - Verwaltung/Betreuung von Patenschaften für Grünflächenpflege und Bäume GRIS Management: - Arbeiten mit dem Grünflächeninformationssystem (GRIS), pit-Kommunal und Map-Solution - Organisation, Steuerung und Prüfung der Datenerfassung und Datenpflege
Bewerbungsfrist:	14. November 2021
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-fuer-Gruenunterhaltung-und-pflege-de-j23482.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Leistungskordinatorin/Leistungskordinator (m/w/d) im Teilhabefachbereich des Jugendamtes
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10/9b
Besetzbar ab:	1. Januar 2022
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	211-4015-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Durchführung des Gesamtplanverfahrens gemäß § 117 SGB IX - Durchführung des Teilhabepflichtverfahrens nach §§ 19, 21 Satz 1 SGB IX - Auftragsbearbeitung und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX, gegebenenfalls auch nach SGB III, V, VI, VII, VIII, Leistungen der Pflege und Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz bei Kindern und Jugendlichen - Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Realisierung von Leistungen anderer Leistungsträger - fallübergreifendes Controlling: Maßnahmen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Leistungserbringung und Leistungsberechnung - fallbezogenes Forderungsmanagement - Koordinierung und Entscheidung in vielschichtigen Abstimmungsprozessen zwischen den Beteiligten - Prüfung der formalen Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach SGB IX und SGB XII
Bewerbungsfrist:	21. November 2021
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leistungskoordinatorin-mwd-im-Teilhabefachbereich-des-Juge-de-j24131.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung der bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörde und stellvertretende Leitung des Fachbereiches Standesamt in Fragen Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/11 Teil I (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 197-3501-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Gruppenleitung der bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörde - strategische und operative Steuerung der Fachaufgaben - Widerspruchs- und Beschwerdemanagement sowie Durchführung von Anhörungen - fachliche Anleitung der Mitarbeitenden - Sprechstundendurchführung, Beratung in Einbürgerungsangelegenheiten - Bearbeitung von Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsprüfungsanträgen - Umsetzung neuer gesetzlicher Bestimmungen und Rechtsprechungen - Pflege des elektronischen Wissensarchivs - Fertigung von Stellungnahmen für politische Gremien und Medien - Mitwirkung in bezirksübergreifenden Arbeitsgruppen - Urlaubsplanung und Überwachung der Vertretungsregelungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes - Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und Zeugnissen - Organisation von Arbeitsabläufen und Koordination derer - Bearbeitung schwieriger Fälle - IT Fachverfahren anwenden - Erstellung von dienstlichen Beurteilungen - Erarbeitung von Stellungnahmen und von politischen Gremien stellvertretende Leitung des Fachbereiches Standesamt in Fragen Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten - fachliche Anleitung der Mitarbeitenden - Pflege des elektronischen Wissensarchives mit Dokumentationen von Entscheidungen - fachlicher Austausch und Beantwortung von Grundsatzfragen der Dienstkräfte in den Bürgerämtern zu Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten - Erarbeitung/Schaffung eines positiven Corporate Identity (Identifizierung der Mitarbeitenden mit der Philosophie des Bereiches und Anpassung entsprechender Verhaltensweisen) zur täglichen und langfristigen Öffentlichkeitsarbeit - Öffentlichkeitsarbeit für die Staatsangehörigkeitsbehörde - Interpretation von Gesetzen und Rechtsentscheidungen sowie Erarbeitung von Arbeitsanweisungen für die Mitarbeitenden zur Umsetzung im täglichen Dienstbetrieb

Bewerbungsfrist: 21. November 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-der-bezirklichen-Staatsangehoerigkeitsbehoede-de-j23772.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Gärtnermeisterin/Gärtnermeister (m/w/d)
für die Leitung eines Reviers der Gruppe
Pflege, Unterhaltung, Grün**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9a (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 196-3810-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - die Leitung eines Spielplatzrevieres - die Koordination der Arbeitsaufgaben innerhalb eines Reviers einschließlich der Fachaufsicht gegenüber den ständig unterstellten Dienstkräften und zusätzlichen Arbeitskräften - den Einsatz und die Kontrolle der Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie der Arbeitsergebnisse (unter anderem Kontrollbücher) - die Auswertung und Beurteilung von Prüfberichten der Jahreshauptuntersuchungen, der operativen und visuellen Kontrolle von Spielplätzen - die Vorbereitung von Ausschreibungen für die Spielplatzunterhaltung - die Vorbereitung, Einholung, Auswertung, Beauftragung, Kontrolle, Abnahme und Abrechnung von Reparaturleistungen und kleineren Bauleistungen unter Beachtung der VOB, VOL und LHO Berlin - die Datenbearbeitung und -pflege im Spielflächenkataster - die Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen einschließlich Erstellung von Unfallmeldungen
- Bewerbungsfrist:** 21. November 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gaertnermeisterin-mwd-fuer-die-Leitung-eines-Reviers-der-G-de-j23688.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Gruppenleitung (m/w/d)
der AG „Grundsicherung und Hilfe zum
Lebensunterhalt nach dem SGB XII und
Bestattungskosten im Fachbereich „Sozialhilfe“
im Amt für Soziales**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 11/11 Teil I
- Besetzbar ab:** 1. Januar 2022
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 193-3910-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - koordinierende und fachliche Leitung einer Arbeitsgruppe „Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und Bestattungskosten“ im Sinne einheitlicher Aufgabenwahrnehmung - organisatorische, personelle, wirtschaftliche und fachliche Führungsverantwortung für eine Arbeitsgrup-

pe - Sicherstellung der Leistungserbringung nach SGB XII - Unterstützung der Fachbereichsleitung, unter anderem in rechtlichen Grundsatzfragen - Entscheidung in schwierigen und verantwortungsvollen Angelegenheiten auf Grund der von Sachbearbeiter/-innen zu fertigenden Stellungnahmen und Entwürfen (zum Beispiel Widersprüche, Fachaufsichtsbeschwerden) - Schlusszeichnungsvorbehalte gemäß Zeichnungsbefugniskatalog - erste Beschwerdeinstanz - Fertigen von Vorlagen mit Entscheidungsempfehlung für den Widerspruchsbeirat und Erarbeitung der Widerspruchsbescheide - Kooperation mit anderen Behörden und Mitarbeit in bezirklichen und überbezirklichen Fachgremien

Bewerbungsfrist: 14. November 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-mwd-der-AG-Grundsicherung-und-Hilfe-zum-Leb-de-j23590.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Standesbeamtin/Standesbeamter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 207-3501-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - allgemeine Beratung in Personenstandsangelegenheiten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ausländischen Rechts - Entgegennahme von Anmeldungen von Eheschließungen (Prüfung der Ehefähigkeit nach in- und ausländischem Recht) - Entgegennahme von Unterlagen für sämtliche Personenstandsfälle, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ausländischen Rechts (Geburten, Sterbefälle, Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, Ausstellung von Urkunden, zu Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen, Namens- und Angleichungserklärungen, Adoptionen) - Beurkundungen für Geburten-, Ehe- und Sterberegister - Nachbeurkundung von Personenstandsfällen - Ausstellung von Personenstandsurkunden und namensrechtlichen Bescheinigungen - Ausstellen von Ehefähigkeitszeugnissen - Durchführung von Eheschließungen - Fortführung der Geburten-, Ehe- und Sterberegister - Anwendung des internationalen Privatrechts - besondere Beurkundungen für die Rechtsgebiete Vater- und Mutterschaftsanerkennungen - namensrechtliche Erklärungen - Prüfung von Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Beurkundung von Personenstandsfällen - Beratung in personenstandsrechtlichen Fragen - Prüfung der eingereichten Anträge, Unterlagen oder Erklärungen und abschließende Entscheidung beziehungsweise Vorlage an die Fachaufsichtsbehörde, AG Schöneberg, Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) oder Kammergericht unter Ausübung des eingeräumten Ermessens

Bewerbungsfrist: 28. November 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/StandesbeamtinStandesbeamter-mwd-de-j24005.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern (m/w/d) in der AG „Hilfe zur Pflege“ im Fachbereich „Sozialhilfe“ im Amt für Soziales

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b Fallgruppe 2 oder 3 Teil I der Entgeltordnung Anlage A zum TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 223-3910-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - selbständige Bearbeitung von Sozialhilfeprozessen vorrangig im Bereich der stationären und ambulanten Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Menschen nach den §§ 61 ff. SGB XII; sowie bei Notwendigkeit auch Leistungen nach den anderen Kapiteln des SGB XII und gleichzeitiger Anträge nach dem Landespflegegeldgesetz - umfassende Beratung der Antragstellenden in Angelegenheiten nach SGB XII, insbesondere Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen in anderen Lebenslagen und nach dem Landespflegegeldgesetz - Berücksichtigung und Geltendmachung vorrangiger Leistungsansprüche gegen Andere - Geltendmachung von Ersatzansprüchen - Tätigkeiten in Zusammenhang mit des IT-Berechnungs- und Zahlungsverfahrens OPEN/Prosoz

Bewerbungsfrist: 28. November 2021

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeiterinnen-mwd-in-der-AG-Hilfe-zur-Pflege-im-Fach-de-j24567.html>

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch

Bezeichnung: Bibliothekarische Hilfskraft (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 3

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: keine

Kennzahl: Hochschulbibliothek

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Mitarbeit im Benutzungsbereich der Bibliothek
• Bibliothekarische Hilfstätigkeiten überwiegend im Früh- und Spätdienst • Ordnungsarbeiten im Lesesaal und gegebenenfalls Magazin • Technische Buchbearbeitung einschließlich einfacher Dateneingaben

Bewerbungsfrist: 14. November 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen bitte per E-Mail an:
bewerbungen@hfs-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.hfs-berlin.de/hochschule/aktuelles/stellenangebote/>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)
für die Leitung des Präsidialbereiches**
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 129_2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Das Zentralreferat am Campus Schöneberg ist dem Präsidenten der HWR Berlin direkt zugeordnet, es arbeitet jedoch eng mit der Hochschulleitung sowie mit den Dekanaten der Fachbereiche zusammen. Der Präsidialbereich umfasst insbesondere die Arbeitsbereiche Hochschulstruktur- und Entwicklungsplanung, Kapazitäts- und Zulassungsangelegenheiten, rechtliche Prüfung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Formulierungsberatung zu Ordnungen, Hochschulcontrolling, internes und externes Berichtswesen, Projektmanagement im Rahmen von Sonder- und Drittmitteln des Landes und des Bundes sowie Gremienbetreuung. Ihre Aufgaben: • Koordination des Zentralreferats sowie Vertretung desselben innerhalb und außerhalb der Hochschule • Fachliche Leitung der Mitarbeiter/-innen des Zentralreferats • Unterstützung der Hochschulleitung bei der strategischen Planung und operativen Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung • Hochschulstruktur- und Entwicklungsplanung • Erarbeitung von Vorschlägen, Analysen und Berichten für die interne Steuerung der Hochschule und für externe Stakeholder • Initiierung, Planung und Begleitung von Projekten im Rahmen einschlägiger Sonder- und Drittmittel des Landes und des Bundes sowie Finanz- und Projektmanagement • Kommunikation und Abstimmung von Zielen und Teilzielen mit zentralen und dezentralen Einheiten der Hochschule sowie Beratung dieser Einheiten zu Fragen der Hochschulentwicklung und Hochschulplanung.

Bewerbungsfrist: 14. November 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal. Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Reitz, und Frau Krüger Telefon: 030 30877-1451/1544 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/687eab8c-19cca63799c4851e71be5fd49c60c68f0>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: Diversitätskoordinatorin/Diversitätskoordinator im Studierendenservice (m/w/d) für das Projekt „Mit Vielfalt zum Studienerfolg“ im Rahmen der Qualitäts- und Innovationsoffensive der Berliner Hochschulen der HWR Berlin
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Termin

Befristung: 31. Dezember 2024

Kennzahl: 123_2021

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit 75 %

Arbeitsgebiet:

- Erstellung eines Projektplans „Mit Vielfalt zum Studienerfolg“ mit Maßnahmen und Meilensteinen
- Durchführung einer hochschulweiten Bedarfsanalyse zu Diversitätsthemen und Identifizierung von Diskriminierungsrisiken in Studium und Lehre
- Beratung und Unterstützung der Studierenden und Studieninteressierten in allen Diversitätsdimensionen sowie in Fällen von Diskriminierung
- Konzeption eines Peer to Peer-Angebots mit studentischen Tutorinnen/Tutoren sowie deren Betreuung/Schulung in der Beratung von Studierenden und Studieninteressierten zu Diversitäts-Dimensionen
- Entwicklung von Informations- und Handlungsleitfäden für die Hochschulpraxis sowie Beratung der Gremien und Struktureinheiten zu diversitätsrelevanten Fragestellungen in Studium und Lehre
- Konzeption von Lehrmodulen und Schulungen zu Diversity-Themen, Auftaktworkshops sowie eines „Tag der Vielfalt“ mit allen Statusgruppen
- Mitwirkung in der AG Diversität zum ständigen Austausch und zur aktiven Weiterentwicklung der Diversity-Policies und des Diversitätskonzepts sowie Erarbeitung und Fortschreibung einer Diversitätsrichtlinie für Studium und Lehre
- Aufbau von Kooperationen, Beratungs- und Netzwerkangeboten sowie Zusammenstellung, Aufbereitung und Pflege von Informationsangeboten für alle Hochschulangehörigen
- Konzeption und Realisierung eines Diversity Monitoring und Ableitung von Parametern für die Weiterentwicklung der Diversity-Strategie der HWR Berlin
- Evaluation der Maßnahmen, Lehrmodule und Schulungen sowie Erstellung von wissenschaftlichen Sachstandsberichten

Bewerbungsfrist: 14. November 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal. Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Reitz und Frau Krüger, Telefon: 030 30877-1451/1544 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/ac023bfe0f-4f5048296008175e9ed4e34135a7930>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) für die Assistenz des Studiendekanats am Fachbereich 2 der HWR Berlin (eine Stelle)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b
Besetzbar ab:	1. Februar 2022
Befristung:	keine
Kennzahl:	124_2021
Vollzeit/Teilzeit:	mit 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	Im Rahmen der Tätigkeit unterstützen Sie die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs 2 durch/bei • eine Planung des Lehreinsatzes der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 2 von der Deputatsplanung, über die Lehreinsatz- und die konkrete Stundenplanung bis hin zur Deputatsabrechnung • der strategisch-inhaltlichen Arbeit insbesondere durch die Begleitung der Entscheidungen zu Stellendenominationen in Abstimmung mit der Stelle Studiengangsentwicklung und bei der Vorbereitung von Gremienvorlagen • die Wahrnehmung der Keyuser Funktion für das Ressourcenplanungsprogramm für alle Nutzerinnen und Nutzer am Fachbereich 2 • die eigenständige Prüfung von Initiativbewerbungen von extern Lehrenden hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung gemäß dem BerlHG und hinsichtlich möglicher Einsatzgebiete
Bewerbungsfrist:	14. November 2021
Kontaktdaten:	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Bewerbungsverfahren Badensche Straße 52, 10825 Berlin Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen Bewerbungen bitte ausschließlich unter: https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/90a90e-9530a20f9cc59dc308bb034ba1836af24a0

Humboldt-Universität zu Berlin

Lebenswissenschaftliche Fakultät - Fakultätsverwaltung

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter (m/w/d) des Bereiches Akademische Angelegenheiten
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L HU
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	AN/281/21
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Arbeitsgebiet: Leitung des Bereiches Akademische Angelegenheiten mit den Schwerpunkten: Berufungsverfahren, Gremienarbeit, Promotionen und Graduiertenzentrum, Habilitationen sowie Forschungs Kooperationen, Beratung und Begleitung der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie der Standortkonzepte der Fakultät, Entwicklung von Konzepten für die Nachwuchsförderung

Bewerbungsfrist: 26. November 2021

Kontaktdaten: Humboldt-Universität zu Berlin
Lebenswissenschaftliche Fakultät
Geschäftsführerin Frau Dr. Astrid Dostert
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
(Sitz: Invalidenstraße 42)
oder bevorzugt als eine PDF-Datei per E-Mail an:
sekretariat.lewi@hu-berlin.de

Internetadresse: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/e-13-tv-l-hu-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

Humboldt-Universität zu Berlin

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - Institut für Chemie

Bezeichnung: **Technische Assistentin/Technischer Assistent (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a TV-L HU

Besetzbar ab: 1. Dezember 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: AN/275/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Arbeitsgebiet: Betrieb und Wartung von Geräten zur instrumentellen Analytik (zum Beispiel GC/MS, ESI-MS, Cyclovoltammetrie, Raman-Spektroskopie unter anderem gängige Techniken), Durchführung von Messungen und Bearbeitung analytischer Aufgaben einschließlich Entwicklung von Messmethoden für den Bereich der Anorganischen Chemie (Koordinationschemie und Metallorganik) sowie Auswertung und Ergebniszusammenfassung, Umgang mit Hochvakuumtechnik, Synthese und Charakterisierung von Koordinationsverbindungen und organischen Vorstufen, zum Teil mit Schutzgastechnik

Bewerbungsfrist: 17. Dezember 2021

Kontaktdaten: Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Chemie, Prof. Dr. Christian Limberg
(Sitz: Brook-Taylor-Straße 2)
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
christian.limberg@chemie.hu-berlin.de

Internetadresse: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/techn-assistent-in-m-w-d-e-9a-tv-l-hu-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

Humboldt-Universität zu Berlin

Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät - Fakultätsverwaltung

- Bezeichnung:** **Leiterin/Leiter (m/w/d)
des Bereiches Akademische Angelegenheiten**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 TV-L HU
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** AN/282/21
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Leitung des Bereiches Akademische Angelegenheiten der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät (Berufungsverfahren, Promotionen, Habilitationen, Forschungsk Kooperationen sowie Gremienarbeit), Vertretung der Fakultätsgeschäftsführerin/des Fakultätsgeschäftsführers in allen Angelegenheiten
- Bewerbungsfrist:** 19. November 2021
- Kontaktdaten:** Humboldt-Universität zu Berlin
Dekan der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Kipf
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder vorzugsweise per E-Mail in einer PDF-Datei an:
dekanat.sprachlit@hu-berlin.de
- Internetadresse:** <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/leiter-in-des-bereiches-akademische-angelegenheiten-m-w-d-e-13-tv-l-hu-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät - Öffentliches Recht und Geschlechterstudien

- Bezeichnung:** **Fremdsprachenassistentin/
Fremdsprachenassistent
im Sekretariat (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 7 TV-L HU
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** AN/072/21
- Vollzeit/Teilzeit:** ½-Teilzeitbeschäftigung
- Arbeitsgebiet:** Erledigung allgemeine Sekretariats-, Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben sowie Lektorat wiss. Texte in deutscher und englischer Sprache; Betreuung von internationalen Gästen; Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln; Pflege der Webseite
- Bewerbungsfrist:** 19. November 2021

Kontaktdaten: Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Öffentliches Recht und Geschlechterstudien
Frau Prof. Baer und Frau Prof. Lembke
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
sekretariat.lembke@rewi.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/fremdsprachenassistent-in-im-sekretariat-m-w-d-mit-1-2-teilzeitbeschaeftigung-e-7-tv-l-hu>

Humboldt-Universität zu Berlin

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - Institut für Informatik

Bezeichnung: **Technische Mitarbeiterin/
Technischer Mitarbeiter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: AN/198/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Arbeitsgebiet: - Konzeption, Umsetzung und Durchführung von Überprüfungen von IT-Systemen im Hinblick auf Netzwerk- und Datensicherheit
- Erstellung von Dokumentationen zu Verfahren im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes - Installation und Anpassung von Software und Hardware auf unterschiedlichen Rechnerplattformen und Betriebssystemen - Unterstützung im DV-Bereich von wissenschaftlichem Personal (Lehre und Forschung) - insbesondere im Bereich Datensicherheit/-schutz - Konzeption, Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im DV-Bereich

Bewerbungsfrist: 26. November 2021

Kontaktdaten: Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Informatik
Herrn Robert Sombrutzki
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
(Sitz: Rudower Chaussee 25)
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
sombrurx@informatik.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/techn-mitarbeiter-in-m-w-d-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Windows/Linux Systemadministratorin/ Windows/Linux Systemadministrator mit dem Schwerpunkt Paketierung (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9 bis 14 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	159/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Planung, Erstellung, Qualitätssicherung und Dokumentation von Softwarepaketen und Skripten zur automatischen Verteilung auf Windows/Linux Betriebssystemen• Analyse und Beseitigung von Fehlern während des Rollouts• Analyse und Dokumentation von komplexen Systemen auf Basis von Windows/Linux Betriebssystemen• Second-/Third-Level-Support gemäß der mit den Kunden abgeschlossenen Service-Level-Vereinbarung sowie Steuerung von Problemen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten• Planung und operative Weiterentwicklung der Windows/Linux Systemspezifikationen für den Betrieb innerhalb der Service Umgebungen
Bewerbungsfrist:	21. November 2021
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=731256

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Produktmanagerin/Produktmanager (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 bis 14 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	154/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung von Ausschreibungsverfahren, insbesondere im Rahmen von Bedarfserhebungen, der Erarbeitung von technischen Spezifikationen, Leistungsverzeichnissen, Kriterienkatalogen sowie von Auftragswertschätzungen• eigenverantwortliche Entwicklung und Steuerung von Services für die Berliner Verwaltung sowie Mitwirkung bei der kontinuierlichen Optimierung und Standardisierung der bestehenden Services• Weiterentwicklung unseres Demand- und Portfoliomanagements (SWOT-Analysen, Marktentwicklungen, Kundenbedarfe)• Aufbereitung der angebotenen Produkte und Services als Verhandlungsunterstützung für die IKT-Steuerung• Gewährleistung einer transparenten Preisbildung und entsprechender Erfolgsmessung• Sie fungieren als Ansprechperson für interne sowie externe Stakeholder
Bewerbungsfrist:	14. November 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 030 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=731322>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Projektleiterin/Projektleiter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 158/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Initiierung, Planung, Leitung, Steuerung und Controlling komplexer Projekte • Bestands- und Anforderungsaufnahme unterschiedlicher Stakeholder • Ableitung eines Projektvorgehens unter Berücksichtigung und Bewertung konkurrierender oder abhängiger Anforderungen • Durchführung von Risiko- und Wirtschaftlichkeitsanalysen • Organisation der Qualitätssicherung und der Ressourcenbeschaffung • Koordination des Projektteams mit dem Ziel der termin-, budget- und qualitätsgerechten Aufgabenerfüllung • thematische Schwerpunkte im Bereich „Einführung und Modernisierung von Fachverfahren“, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen des Landes Berlin auf Basis aktueller IT-Standards und -Architekturmodelle

Bewerbungsfrist: 14. November 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 030 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=731595>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
Einkauf (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 82/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen durch Abrufe aus bestehenden Rahmenverträgen • Bearbeitung von Rechnungen und Rechnungsreklamationen sowie entsprechendes Controlling • Kommunikation

mit den Dienstleistern und Lieferanten des ITDZ Berlin • Klärung von Rechnungen mit internen Fachbereichen und Kreditoren • stetiges Mitwirken bei der Optimierung der internen Prozesse und Strukturen

Bewerbungsfrist: 14. November 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 030 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=731959>

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)**
Medienaufsicht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: zwei Jahre

Kennzahl: 28102021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Sachbearbeitung Medienaufsicht (TV, Hörfunk und Online) in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Programm, insbesondere - Anfrage- und Beschwerdemanagement in Medienaufsichtsverfahren - Aktenführung in Medienaufsichts- und Gerichtsverfahren, Digitalisierung der Aktenführung - Recherche, Dokumentation und Vorbewertung von Medienaufsichtsverfahren - selbstständiges Führen von Aufsichtsverfahren in Impressumsangelegenheiten, - Unterstützung bei der Team- und Terminkoordination; Organisation und Abwicklung von Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben.

Bewerbungsfrist: 30. November 2021

Kontaktdaten: Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin
E-Mail: bewerbung@mabb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://www.mabb.de/files/content/document/UEBER_DIE_MABB/Aktuelles/Stellenangebote/mabb_Stellenausschreibung_Sachbearbeiter_Reg_2021.pdf

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: **Sammlungspflegerin/Sammlungspfleger (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: befristet für die Dauer von zwei Jahren

Kennzahl: 74/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Unsere Mission: Wir erforschen das Leben und die Erde im Dialog mit den Menschen. Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) ist ein exzellentes und integriertes Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft mit internationaler Ausstrahlung und global vernetzter Forschungsinfrastruktur. Es ist auf drei eng miteinander verzahnten Feldern tätig: der sammlungsgestützten Forschung, der Sammlungsentwicklung und -erschließung und der forschungsbasierten Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. In den kommenden zehn Jahren wird das Museum für Naturkunde Berlin gemeinsam mit der Humboldt-Universität zu Berlin einen Wissenschaftscampus für Natur und Gesellschaft in der Mitte des Wissenschaftsstandortes Berlin entwickeln. Es werden neue Labore und Arbeitsplätze für Spitzenforschung geschaffen. Gleichzeitig wird eine der weltweit umfassendsten naturhistorischen Sammlungen mit über 30 Millionen Objekten in modernen Sammlungsgebäuden untergebracht und dabei komplett digitalisiert. Die Umsetzung des Zukunftsplanes, gefördert mit insgesamt 660 Millionen Euro vom Bund und Land Berlin, gelingt nur mit starken interdisziplinären nationalen und internationalen Partnern. Aufgabenbereich: Die Stelle ist in der ichthyologischen und herpetologischen Nasssammlung des MfN angesiedelt und umfasst folgende Aufgaben: • Durchführung von Digitalisierungsarbeiten in wissenschaftlichen Sammlungen • Durchführung von Ordnungs- und Dokumentationsarbeiten in wissenschaftlichen Sammlungen • Realisierung von zoologischen Konservierungsaufgaben. Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.naturkundemuseum.berlin/de/jobs-und-karriere/arbeiten-am-museum-fuer-naturkunde/audit-berufundfamilie>

Bewerbungsfrist: 7. November 2021

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde Berlin
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an E-Mail: recruiting@mf.n.berlin
Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal: <https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Senatsverwaltung für Finanzen

Landesfinanzservice

Bezeichnung: **Sachbearbeitung für das neue Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Berlin, insbesondere Integrationsmanagement**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: SenFin LFS 109/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:
• Mitarbeit bei der Entwicklung von Modulkonzepten zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen • unterstützende Sachbearbeitung von Einzel- und Rahmenverträgen unter Beachtung der Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung • Prüfung und Qualitätssicherung modulübergreifender Konzepte

- Abstimmung und Klärung modulübergreifender Anforderungen mit Anwendungssystembetreuern und Fachanwendern sowie Implementierern
- Planung, Koordinierung und Evaluation von Workshops
- Entwurfserstellung von Leitfäden, Checklisten und Handreichungen
- Begleitung zu IT-Verhandlungen, Dokumentation der Ergebnisse
- Beratung und Begleitung von Projektmaßnahmen

Bewerbungsfrist: 5. November 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/sachbearbeitung-fuer-das-neue-haushalts-kassen-und-rechnun-de-j24377.html>

Internetadresse: Die vollständigen und verbindlichen Stellenanforderungen entnehmen Sie bitte dem Anforderungsprofil im Abschnitt „weitere Informationen“ unter dem angegebenen Link im Karriereportal.

Senatsverwaltung für Finanzen

Bezeichnung: **Teamleitung
Technisches Applikationsmanagement
- zugleich -
Referentin/Referent
für grundsätzliche Angelegenheiten des
technischen Applikationsmanagements (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 13/13 TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: SenFin LFS 104/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.)

Arbeitsgebiet: Referent/-in für Grundsatzangelegenheiten im technischen Applikationsmanagement: • Erarbeitung und Weiterentwicklung von landesweiten Konzepten und Leitlinien des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie des zugehörigen technischen Applikationsbetriebs • Entwicklung, Implementierung und Fortschreibung des für den Betrieb notwendigen Service-Level-Agreement, inklusive Eskalation und Risikobewertung, und Sicherstellung der notwendigen vertraglichen Festschreibungen
Teamleitung: • Verantwortung für den zielgerichteten Aufbau der notwendigen Infrastruktur sowie Gewährleistung und Optimierung des technischen Betriebs • Koordinierung der Ressourcen der Arbeitsgruppe, inklusive gegebenenfalls notwendiger Bereitschaftszeiten unter Beachtung der Herausforderungen eines familien- und sozialbewussten Führens

Bewerbungsfrist: 5. November 2021

Kontaktdaten: Ansprechperson für Ihre Fragen zum Bewerbungsverfahren: Frau Niehage, Telefon: 030 9020-2780, E-Mail: Ausschreibungen@senfin.berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/teamleitung-technisches-applikationsmanagement-zugleich-re-de-j24411.html?ajid=59>

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Bezeichnung:	Sachbearbeitung in der bezirklichen Kulturarbeit (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10/9b
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	keine
Kennzahl:	53/21
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sachbearbeitung in der bezirklichen Kulturarbeit Mitarbeit bei der Bearbeitung von Angelegenheiten der bezirklichen Kulturarbeit (insbesondere Einrichtungen der Ämter für Kultur und Weiterbildung; ohne VHS) des Bibliotheks- und des Archivwesens. Angelegenheiten des Stakeholderdialogs insbesondere mit bezirklichen Stellen (Amtsleitungen, Fachbereichsleitungen Bibliotheken, Kultur, Musikschule, Leitung der Jugendkunstschulen), des Musikschulbeirats und weiterer Gremien (zum Beispiel RdB, AH-Ausschüsse, KMK, etc). Angelegenheiten der bezirklichen Förderfonds sowie der Förderung von Bezirken, Einrichtungen und Projekten über Zuwendungen/Förderzusagen/Zuschussschreiben, Begleitung der Vorhaben und Erfolgskontrolle, kursorische Prüfung von Verwendungsnachweisen. Angelegenheiten der Jahresplanung, der physischen und elektronischen Aktenplanung und -ablage sowie der Archivierung im Referat sowie statistische Erhebungen. Vorbereitung von gutachterlichen Stellungnahmen, Votierungen und Parlamentsangelegenheiten.

Bewerbungsfrist:	24. November 2021
Kontaktdaten:	Senatsverwaltung für Kultur und Europa - SE 2 Ha - Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-in-der-bezirklichen-Kulturarbeit-mwd-de-j23957.html>

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Bezeichnung:	Oberamtsrätin/Oberamtsrat (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 13 S
Besetzbar ab:	1. Januar 2022
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	SenStadtWohn Nummer 73/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer vollzeitnahen Tätigkeit

Arbeitsgebiet: Büroleitung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) • Grundsatzangelegenheiten im Personal- und Organisationsbereich • Personalmanagement (Personalbedarfs- und Personaleinsatzplanung, Personalgewinnung und Personalentwicklung) • Personalangelegenheiten (BAK, Anforderungsprofile, Versetzung, Umsetzung, Abordnung) • Organisationsangelegenheiten (Organisationsverfügungen, Erarbeitung und Fortschreibung

des Geschäftsverteilungsplans) • Personalwirtschaftsangelegenheiten (Dienstkräfteanmeldung, Stellenbewertung) • Beratung der Abteilungsleitung in Personal- und Organisationsangelegenheiten

- Bewerbungsfrist:** 26. November 2021
- Kontaktdaten:** Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
- GL-BL -
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/oberamtsrat-oberamtsraetin-mwd-de-j24441.html>

Technische Universität Berlin

- Bezeichnung:** **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (d/m/w)
im Audiovisuellen Zentrum
Technikerin/Techniker (d/m/w)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9a TV-L Berliner Hochschulen
- Besetzbar ab:** 7. November 2021
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** ZUV-489/21
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Die Abteilung IV ist zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Verwaltung der Gebäude der Technischen Universität Berlin. Als Servicedienstleister für Forschung und Lehre werden umfangreiche technische, infrastrukturelle und kaufmännische Aufgaben erbracht. Hierfür stehen ca. 200 Mitarbeiter bereit. Zur Unterstützung im Referat Zentrale Werkstätten werden Sie als Mitarbeiter/-in im Audiovisuellem Zentrum gesucht.
Aufgabenbeschreibung: • Ausführung berufstypischer Arbeiten der audiovisuellen Medientechnik • Planung, Auswahl, Aufbau und Ausstattung von Veranstaltungen mit dem erforderlichen Equipment • Sicherstellung von störungsfreien Übertragungen von Bild und Ton • Erstellen von technischen Dokumentationen • Beauftragung und Kontrolle von Fremdleistungen • Einrichten von Software, Bedienoberflächen und Integration in bestehende Netzwerke
- Bewerbungsfrist:** 7. November 2021
- Kontaktdaten:** Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen Herr Hoffmann, Telefon: 030 314-76800. Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an:
bewerbung@facilities.tu-berlin.de
- Internetadresse:** Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter: <https://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs>

Aufgebot

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 13/21

Herr Nusan Hasso und Herr Resan Hasso, beide Rixdorfer Straße 94, 12109 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die seinerzeit im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Grünau, Band 15, Blatt 432 in Abteilung III Nummer 4 eingetragene, nunmehr nach Gemarkung Bohnsdorf in die Grundbücher von Treptow, Blatt 37257N und Blatt 21788N jeweils in Abteilung III Nummer 1 übertragene (Gesamt-)Hypothek über 1 500 Goldmark mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Frieda Mohnke, geborene Muggelberg, sowie Gerhard Mohnke, geboren am 8. Mai 1921, und Werner Mohnke, geboren am 16. Mai 1925, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 28. Dezember 2021 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebotsbeschluss

Amtsgericht Kreuzberg

Aktenzeichen 70 II 18/21

Herr Michael Foray, Am Langen Berg 7, 16562 Hohen Neuendorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhandengekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kreuzberg, Gemarkung Tempelhofer Vorstadt, Blatt 3785 in Abteilung III Nummer 7 eingetragene Grundschuld zu 12 500 Feingoldmark (639,11 Euro). Eingetragener Berechtigter: Bank für Landwirtschaft AG Berlin. Desweiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kreuzberg, Gemarkung Tempelhofer Vorstadt, Blatt 3785 in Abteilung III Nummer 8 eingetragene Grundschuld zu 8 000 Goldmark (409,03 Euro). Eingetragener Berechtigter: Bank für Landwirtschaft AG Berlin. Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 28. Februar 2022 vor dem Amtsgericht Kreuzberg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Kreuzberg

Aktenzeichen 70 II 14/21

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kreuzberg, Gemarkung Lichtenrade, Blatt 6168 in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Grundschuld zu 145 000 Euro und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kreuzberg, Gemarkung Lichtenrade, Blatt 6168 in Abteilung III Nummer 4 eingetragenen Grundschuld zu 35 000 Euro werden für kraftlos erklärt.

Nachlasssache

Amtsgericht Wedding

Aktenzeichen 60 VI 495/21

In dem Nachlassverfahren des am 13. März 1977 geborenen und am 29. Dezember 2020 in Dresden verstorbenen, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Ritterlandweg 11, 13409 Berlin, Mario Marcel Babbel, wird Nachlassverwaltung angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird bestellt werden: Rechtsanwalt Jan Geisler, Schützenstraße 15, 10115 Berlin.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin